

Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht - Nachtrag Juli 2005 -

Enthält in die Übersicht "Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht" ("Urteile2.doc") seit September 2004 neu aufgenommene Entscheidungen zum AsylbLG, zum BSHG/SGB XII, zum Arbeitserlaubnisrecht, zum Kinder- und Erziehungsgeld und weiteren Sozialleistungen für Flüchtlinge, zum Ausländer- und Asylrecht usw.

Alle Entscheidungen:

Urteile2.doc - "Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht"

Rechtsprechungsübersicht mit über 1500 von Mitte 1997 bis Juli 2005 erfassten Entscheidungen - einschließlich der hier vorgestellten Entscheidungen - auf ca. 350 Seiten, als **Urteile2.doc** ca. 2,5 MB.

Urteile1.doc - "Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG"

Rechtsprechungsübersicht mit über 300 von Ende 1993 bis Mitte 1997 erfassten Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht - auf 63 Seiten, als **Urteile1.doc** ca. 0,5 MB.

Die Rechtsprechungsübersichten Urteile1.doc und Urteile2.doc zum download:

www.fluechtlingsrat-berlin.de → "Gesetzgebung" → "Rechtsprechungsübersichten" als doc, pdf und zip.

Inhalt

neue Entscheidungen zum AsylbLG	5
§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung	5
Leistungen nach BSHG für geduldete EU-Angehörige	5
Leistungen nach AsylbLG für anerkannte Flüchtlinge?	5
§ 1a AsylbLG - Leistungseinschränkung	5
§ 1a Nr. 2 - Mitwirkung bei der Passbeschaffung	5
§ 2 AsylbLG - Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG/SGB XII	6
§ 2 Abs. 1 AsylbLG Fassung 2005 - Anspruch auf SGB XII-Leistungen für Geduldete	6
§ 2 Abs. 1 AsylbLG F. 1997 - Anspruch auf BSHG-Leistungen für Geduldete und Asylfolgeantragsteller	8
§ 2 Abs. 2 AsylbLG - Anspruch auf Barleistungen in Gemeinschaftsunterkünften	9
§ 2 AsylbLG - Anspruch auf Mietkostenübernahme	9
Berechnung der 36-Monatsfrist	10
§§ 4 und 6 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit und Behinderung	11
Keine Nierentransplantation für Asylbewerber	11
Keine Hüftgelenkoperation für Asylbewerber	11
Psychotherapiekosten	12

§ 6 AsylbLG - sonstige Leistungen	12
§ 6 - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zum Schulbesuch	12
§ 6 - Passbeschaffungskosten	13
§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen	13
Einkommen von Familienangehörigen und Verwandten in der Haushaltsgemeinschaft	13
Anrechnung von Erziehungsgeld, Pflegegeld, Schmerzensgeld	13
"Miete" für Gemeinschaftsunterkunft bei Abwesenheit	14
§ 7a AsylbLG - Beschlagnahme eines Mobiltelefons	14
Anrechnung von Einkommen und Vermögen Familienangehöriger	15
§ 9 AsylbLG - Verhältnis zu anderen Vorschriften	16
§ 9 Abs. 1 AsylbLG - kein Anspruch auf Blindengeld nach Landesgesetzen	16
§ 9 Abs. 3 AsylbLG - Rückforderung von Leistungen - §§ 44-50 SGB X analog	16
§§ 10, 10a, 10b AsylbLG; § 120 BSHG / § 23 SGB XII - Regelungsbefugnis der Länder, örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft	16
örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG	16
Landesaufnahmegesetz Bayern: generelle Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte verfassungswidrig?	17
Anspruch des Krankenhauses als "Nothelfer" auf Kostenerstattung nach § 121 BSHG / § 25 SGB XII	18
Entscheidungen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	18
Keine Auskunftspflicht über Mitbewohner in der Wohngemeinschaft	18
neue Entscheidungen zum BSHG / SGB XII	19
§ 21 BSHG / § 35 SGB XII - Höhe des Barbetrags in Einrichtungen	19
Gesundheitsreform 2004 und bedarfsdeckende medizinische Versorgung (Fahrtkosten, Zuzahlungen, Eigenanteile)	19
Krankenhilfe vom Sozialamt oder Krankenkasse - Abgrenzung § 48 SGB XII - § 264 SGB V	21
Entscheidungen zum Arbeitserlaubnisrecht	21
Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bei Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet"	21
Arbeitserlaubnis aus Härtegründen	21
Arbeitserlaubnisfreiheit für türkische LKW-Fahrer	22
ausländerrechtliches Arbeitsverbot - § 56 AuslG; §§ 4, 39, 61 AufenthG; § 11 BeschverfV	22

neue Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen	23
Jugendhilfe - SGB VIII	23
Ausbildungsförderung - BAföG	24
Kindergeld	24
Kindergeld für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis	25
viele offene Fragen - beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren...	25
Kein Kindergeld für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer	26
Kindergeld für Türken unabhängig von Aufenthaltstatus und unabhängig vom Arbeitnehmerstatus	26
Kindergeld für Jugoslawen unabhängig von Aufenthaltstatus	27
Kindergeld bei rückwirkender Aberkennung der Spätaussiedlereigenschaft	28
Kindergeld nach bestandskräftiger Ablehnung	28
Kindergeld bei Schulbesuch / Studium im Ausland	28
Kindergeld während Asylwiderrufsverfahrens	28
Literatur und Materialien zum Kindergeld	29
Erziehungsgeld	29
Erziehungsgeld für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis	29
Erziehungsgeld keine Familienbeihilfe nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen von 1953 über soziale Sicherheit	29
Entscheidungen zum Aufenthaltsgesetz	31
§ 101 Aufenthaltsgesetz - Fortgeltung der nach AuslG erteilten Titel für den Bezug von Sozialleistungen - Erziehungsgeld	32
Entscheidungen zum Ausländerrecht	32
§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 AufenthG - Geldmittel zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts	32
§§ 7, 46 AuslG - Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Sozialhilfebezug Familienangehöriger	33
§§ 12 / 14 AuslG Wohnsitzauflage für Konventionsflüchtlinge	33
§ 30 AuslG - Aufenthaltsbefugnis und Sozialhilfebezug	34
§ 30 AuslG - Aufenthaltsbefugnis - Abschiebung eines 15jährigen integrierten Jugendlichen menschenrechtswidrig	34
§§ 53 AuslG - Verbot der Abschiebung bei Krankheit	34
§§ 55/56 AuslG / § 60a AufenthG - Umverteilung Geduldeter aus humanitären Gründen	35
§ 56 AuslG - Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung	37
§§ 30, 32 AuslG - Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis	37
§ 57 AuslG / § 62 AufenthG - Abschiebungshaft	37
§§ 82, 84 AuslG - Abschiebungskosten; Verpflichtungserklärung	38
§ 92ff. AuslG - Strafbarkeit des Aufenthalts ohne gültige Duldung	38
neue Entscheidungen zum Asylrecht	39
§ 60 AufenthG - geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung	39
§ 10 AsylVfG; § 37 StPO; § 178 ZPO - Postzustellung in einer Gemeinschaftsunterkunft	39
§ 50, 51 AsylVfG - Umverteilung Asylsuchender	39
§ 70 AsylVfG - Flüchtlingspass bei ungeklärter Identität	40
§ 72ff. AsylVfG - Widerrufungsverfahren	40
überlange Asylverfahrensdauer verfassungswidrig	40

neue Entscheidungen zu weiteren Rechtsgebieten	40
Sozialgerichtsgesetz - Zuständigkeit für AsylbLG, SGB II und SGB XII ab 01.01.05 - fehlende Übergangsregelung	40
Personenstandsgesetz - Anspruch auf Geburtsurkunden; Vaterschaftsanerkennung	41
Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen	43
Rechtsberatungsgesetz	44
Einbürgerung - Gebührenbefreiung für Flüchtlinge	44
Identitätsnachweis für die Führerscheinprüfung	44
Abkürzungsverzeichnis; Bezugsquellen	44
neue Literatur und Materialien	45
AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht	45
Zuwanderungsgesetz, Ausländer- und Asylrecht	45
Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	46
Neue Materialien und Arbeitshilfen unter www.fluechtlingsrat-berlin.de	46

neue Entscheidungen zum AsylbLG

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung

Leistungen nach BSHG für geduldete EU-Angehörige

VG Ansbach AN 4 K 03.01940, U.v. 26.01.04, GK-AsylbLG § 1 Abs. 1 VG Nr. 4 Anspruch auf Leistungen nach BSHG für das nach § 55 AuslG geduldete Kind einer Kosovo-Roma-Frau, dessen italienischer Vater die Vaterschaft anerkannt hat, das aber noch keinen italienischen Pass besitzt. Die Rechtsstellung der ausländischen Unionsbürger hat in der Rechtsentwicklung einen so hohen Privilegierungsgrad erreicht, dass keine überzeugenden Gesichtspunkte (mehr) dafür sprechen, dass nach Sinn und Zweck der Bestimmungen des AsylbLG ausländische Unionsbürger von Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AsylbLG erfasst werden sollten.

Leistungen nach AsylbLG für anerkannte Flüchtlinge?

VG Aachen 6 K 1621/00, U.v. 04.04.03, IBIS M3589, GK AsylbLG § 1 Abs. 3 VG Nr. 2 Leistungen nach AsylbLG für **anerkannte Konventionsflüchtlinge**, denen **noch kein Flüchtlingspass** ausgestellt wurde. Aufgrund § 1 Abs. 3 AsylbLG haben nur anerkannte Asylberechtigte bereits mit der Flüchtlingsanerkennung Anspruch auf Leistungen nach BSHG, Konventionsflüchtlinge sind dort nicht genannt. Deren Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gemäß § 1 Abs. 2 erst, wenn ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit mehr als 6 Monaten Geltungsdauer erteilt worden ist (ebenso **OVG Nds. 4 M 137/99** v. 4.2.99; GK AsylbLG § 1 Rn 85ff). § 1 Abs. 2 AsylbLG begründet eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG auch dann, wenn die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 entfallen ist.

- **Anmerkung:** Die Entscheidung berücksichtigt nicht, dass nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG mit Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung die Aufenthaltsgestattung erlischt und somit keine der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Anspruchsvoraussetzungen mehr vorliegt. Auch § 1 Abs. 2 AsylbLG ist nicht einschlägig, da diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 voraussetzt, die vorliegend aber erloschen ist. Der eindeutige Wortlaut des § 1 Abs. 2 steht der vom VG vorgenommenen gegenteiligen Interpretation entgegen.

Schließlich übersieht das VG, dass der Verweis anerkannter Flüchtlingen auf das AsylbLG gegen das Gebot der fürsorgerechtl. Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen in **Art 23 GK** und **Art 1 EFA** verstößt. Zudem wird Schlamperei und Willkür der Behörden legitimiert, die häufig die Ausstellung von Flüchtlingspässen monatelang verschleppen und so vordergründig Sozialhilfe sparen, tatsächlich aber **Integration verhindern** bzw. zu verzögern und Mehrkosten verursachen. Dies widerspricht auch Sinn und Zweck des AsylbLG. Mit dem ZuwG wird die Rechtslage noch eindeutiger, da nach Flüchtlingsanerkennung "bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Aufenthalt als erlaubt gilt" (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) und somit auch "rechtmäßig" im Sinne der GK bzw. des EFA ist.

Sollte sich dennoch die Rspr. des VG Aachen durchsetzen, wären ggf. Schadensersatzansprüche im Wege der **Amtshaftung** gegen die Ausländerbehörde geltend zu machen.

§ 1a AsylbLG - Leistungseinschränkung

§ 1a Nr. 2 - Mitwirkung bei der Passbeschaffung

VG Düsseldorf 11 L 3253/03, B.v. 17.09.03, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 30 Zur Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes hat der Antragsteller analog § 65 SGB I **alle ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen** (hier: **zur Passbeschaffung**) vorzunehmen. Die angebliche Vorsprache bei der syrischen Botschaft in 2000 liegt bereits lange zurück.

Neben kleineren Gruppen von Kurden, die von den syrischen Behörden keine Dokumente erhalten können gibt es zahlreiche **Kurden, die legal in Syrien** leben und Dokumente erhalten können (wird ausgeführt). Dass die Antragsteller als Kurden von den Syrien keine Reisedokumente erhalten können ist angesichts der widersprüchlichen Angaben zu ihrer Verfolgungsgeschichte nicht glaubhaft gemacht.

Den minderjährigen **Kindern** ist die fehlende Mitwirkung ihrer Eltern zuzurechnen.

§ 2 AsylbLG - Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG/SGB XII

§ 2 Abs. 1 AsylbLG Fassung 2005 - Anspruch auf SGB XII-Leistungen für Geduldete

SG Hannover S 51 AY 1/05 ER, B.v. 20.01.05, IBIS M 6196, Asylmagazin 3/2005; 41InfAusIR 2005, 158, Leistungen nach § 2 AsylbLG für ausreisepflichtige Ausländer mit Duldung, die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihnen dies möglich und zumutbar wäre, da ihr Verhalten nicht als "rechtsmissbräuchlich" angesehen werden kann.

Zwar beeinflussen die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland, indem sie nicht freiwillig ausreisen. Die Antragsteller kommen ihrer Ausreisepflicht schuldhaft nicht nach. Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 2 AsylbLG zwar auch zwischen denjenigen Ausländern unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen (BT-Drs. 14/7387, S. 112). Weil aber das Gesetz nicht nur darauf abstellt, dass Ausländer ihrer Ausreisepflicht schuldhaft verletzen, sondern als **weitere Voraussetzung** das Merkmal der **Rechtsmissbräuchlichkeit** hinzugekommen ist, ist nunmehr der Kreis der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruchsberechtigten gegenüber der bis zum 31.12.04 geltenden Rechtslage deutlich erweitert. Denn ein Rechtsmissbrauch kann nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer lediglich ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen. Der Staat kann dem mit Abschiebungsmaßnahmen hinreichend begegnen.

Von einem Rechtsmissbrauch, d.h. einer missbräuchlichen Ausnutzung von Rechten und Vorschriften, kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn Ausländer versuchen, eine **Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen** und auszunutzen. Etwa, in dem sie falsche Angaben machen, um einer Abschiebung zu entgehen und so ihren Aufenthalt zu verlängern, beispielsweise wenn sie eine falsche Identität vorspiegeln und/oder wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Herkunft machen bzw. diese Daten verschweigen, sogenannte Scheinehen eingehen oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirken bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhalten oder gar vernichten (vgl. die Beispiele in der BT-Drs. 14/7387). Von alledem kann bei den Antragstellern keine Rede sein.

Die Antragsteller kommen – wenn auch schuldhaft – nur schlicht ihrer Ausreisepflicht nicht nach, ohne ein irgendwie geartetes Recht zum Aufenthalt missbräuchlich in Anspruch zu nehmen oder rechtlich zulässige Abschiebemaßnahmen zu verhindern. Die Antragsgegnerin als Ausländerbehörde hat es in der Hand, Abschiebemaßnahmen einzuleiten. Wenn sie dies aus welchen Gründen auch immer, etwa aufgrund von Anweisungen der übergeordneten Behörde, nicht tut, kann dies nicht den Antragstellern angelastet und ihnen deshalb Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden.

SG Braunschweig S 20 AY 2/05 ER, B.v. 25.01.05, IBIS M6195, Asylmagazin 3/2005, 41; InfAusIR 2005, 159 Leistungen nach § 2 AsylbLG in der seit 1.1.2005 geltenden Fassung für **Kosovo-Roma**.

Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 AsylbLG glaubhaft gemacht. Der länger als 36monatige Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG ist unstreitig. Eine **rechtsmissbräuchliche Beeinflussung** der Dauer des Aufenthaltes setzt vor allem voraus, dass der Ausländer eine **zumutbare Ausreisemöglichkeit** in sein Heimatland hat, damit er **überhaupt auf die Dauer seines Aufenthaltes Einfluss nehmen kann**. Der Rückkehr des Antragstellers in seine Heimat stehen derzeit humanitäre Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG alte Fassung entgegen. Daher kann ihm aktuell auch die freiwillige Ausreise in seine Heimat nicht zugemutet werden und eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ist nicht ersichtlich.

SG Lüneburg S 26 AY 2/05 ER, B.v. 07.02.05, IBIS M6194, Asylmagazin 3/2005, 41. Leistungen nach § 2 AsylbLG F. 2005 für einen **Libanesen** ohne Papiere, der bereits länger als 36 Monate im Leistungsbezug ist. Die **Verweigerung der freiwilligen Ausreise ist nicht "rechtsmissbräuchlich"**:

Mit § 2 AsylbLG F. 2005 hat sich entgegen der Auffassung des Sozialamts die Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert, denn dieser hat die Dauer seines Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Nach den vorliegenden Verwaltungsvorgängen hat die libanesische Botschaft bereits Mitte 2000 der Ausstellung von Passersatzpapieren für den Antragsteller zugestimmt. Seiner Mitwirkungspflicht hat der Antragsteller damit genügt. Dass die Botschaft in der Folgezeit die Papiere nicht ausgestellt hat, ist nicht auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers zurückzuführen. Auch der Hinweis des Sozialamts, der Antragsteller könnte freiwillig ausreisen, weil die libanesische Botschaft Ausreisewilligen durchaus Passersatzpapiere ausstelle, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn es erscheint zweifelhaft, ob das Unterlassen der freiwilligen Ausreise als rechts-

missbräuchlich angesehen werden könnte, und der Antragsteller ist zu entsprechenden Mitwirkungshandlungen vom Antragsgegner auch nicht aufgefordert worden.

SG Hildesheim S 34 AY 2/05 ER , B.v. 28.02.05, IBIS M6332 - Leistungen nach § 2 AsylbLG für Ashkali aus dem Kosovo.

Der Begriff des Rechtsmissbrauchs in der Neufassung von § 2 AsylbLG kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass er auch Fälle umfasst, in denen Personen lediglich der **Möglichkeit der freiwilligen Ausreise** nicht nachkommen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs 15/420, S. 121) soll zwischen Ausländern unterschieden werden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihre Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen. Darüber hinaus enthält die Gesetzesbegründung Beispiele, in denen ein solcher Rechtsmissbrauch anzunehmen ist: Vernichtung des Passes, Angabe einer falschen Identität. Schließlich findet sich noch der Hinweis, dass die Bestimmung an den Entwurf einer Richtlinie der EU zur Aufnahme von Asylbewerbern anknüpft. Insoweit werden in Artikel 16 Formen negativen Verhaltens zusammengefasst, die eine Einschränkung von Leistungen erlauben. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Verletzung von Meldepflichten und Auflagen zum Aufenthaltsort sowie das Verschweigen von finanziellen Mitteln.

Aus der Gesamtschau dieser Vorschriften ergibt sich, dass eine **rechtsmissbräuchliche Beeinflussung** der Dauer des Aufenthalts dann anzunehmen ist, wenn der Antragsteller seinen Pass vernichtet, Angaben einer falschen Identität macht, eine der in Artikel 16 der Richtlinie genannte Verhaltensweise aufweist oder eine vergleichbare Handlung vornimmt, die entsprechend missbräuchlich ist.

Fraglich erscheint bereits, ob es den Antragstellers angesichts der Unruhen im März 2004 mit einer Eskalation ethnisch motivierter Gewalt im gesamten Kosovo **zumutbar** ist, freiwillig in den Kosovo zurückzukehren (vgl. z.B. VGH Ba-Wü 7S 1769/02, U.v. 12.01.05). Da es nach § 2 AsylbLG jedoch ausdrücklich nicht um die Zumutbarkeit der Rückkehr geht, sondern der Ausschluss an die Rechtsmissbräuchlichkeit des Aufenthaltes in Deutschland anknüpft, kann die Zumutbarkeit der Rückkehr letztendlich dahingestellt bleiben.

Dass nach der **Gesetzesbegründung zwischen Ausländern differenziert** werden soll, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die rechtsmissbräuchlich ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, führt zu keiner anderen Bewertung. Schließlich nutzen die Antragsteller lediglich eine für sie vom Antragsgegner zugelassene Situation (derzeitiges Absehen von Abschiebungsmaßnahmen) aus, welche der Antragsgegner selbst beenden könnte, wenn er wollte.

Nach Ansicht des Gerichts setzt der **Begriff des Rechtsmissbrauchs** mehr voraus als bloßes Nichtstun. Auch wenn die Antragsteller lediglich geduldet sind und insofern einer grundsätzlichen Ausreisepflicht unterliegen, stellt das bloße Nichtausreisen keinen Rechtsmissbrauch dar. Der Begriff des Rechtsmissbrauchs setzt voraus, dass die Rechtsübung objektiv gegen Treu und Glauben verstößt (Deutsche Rechtslexikon, 2. A. 1992) bzw. dass die Ausübung eines Rechts zwar formell dem Gesetz entspricht, die Geltendmachung jedoch wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls treuwidrig ist (Creifeld, Rechtswörterbuch, 10. A.). Dem entsprechen auch die Beispiele für Rechtsmissbrauch in der Gesetzesbegründung, sowie die Beispiele in Artikel 16 des Entwurfs zur Richtlinie. Der Antragsgegner hätte es in der Hand, Abschiebemaßnahmen einzuleiten und so die Dauer des Aufenthalts der Antragsteller zu beenden. Wenn er dies aus den in den Erlassen von Juni und September 2004 (Aussetzung von Abschiebungen für Minderheiten aus dem Kosovo) genannten Gründen nicht tut, kann dies nicht zu Lasten der Antragsteller gehen und dazu führen, dass ihnen Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden kann.

SG Hildesheim S 34 AY 8/05 ER B.v. 25.05.05 zu § 2 AsylbLG F. 2005, Leistungen nach § 2 AsylbLG für seit 1992 in Deutschland lebende Roma-Familie bosnisch/mazedonischer Herkunft mit unklarer Staatsangehörigkeit "Rechtsmissbräuchliches Verhalten" durch fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Dokumenten setzt konkretisierte, nachweisbar an den Ausländer gerichtete Aufforderung der Behörde voraus, sich in bestimmter Weise binnen einer bestimmten Frist um die **Beschaffung von Passersatzpapieren zu bemühen.**

Angesichts der Erfolglosigkeit der Bemühungen des Antragsgegners stellt sich bereits die Frage, warum Bemühungen durch die Antragsteller mehr Erfolg hätten. Zudem ist nicht erkennbar, dass für die Antragsteller hinreichend klar war, dass sie selbst weitere Mitwirkungshandlungen zur Beschaffung von Identitätspapieren erbringen sollten. Abgesehen davon, dass nicht ohne Weiteres erkennbar ist, **welche konkreten Handlungen** der Antragsteller die Erteilung von Passersatzpapieren beschleunigt hätten, lässt sich den Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen, dass die Antragsteller explizit aufgefordert wurden, entsprechende Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

Es kann auch nicht angenommen werden, dass **§ 82 AufenthG** eine konkret nachweisbare, an die Antragsteller gerichtete Aufforderung des Antragsgegners, sich binnen einer bestimmten Frist aktiv durch Vorsprache bei bestimmten Behörden oder Vorlage von Unterlagen oder Angabe von fehlenden Daten um die Beschaffung von Passersatzpapieren zu bemühen, ersetzen kann. § 82 Abs. 3 AufenthG statuiert eine Pflicht zum Hinweis auf Mitwirkungspflichten des Ausländers wird: „Der Ausländer soll auf seine Pflichten hingewiesen werden. Im Fall der

Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen." Zum anderen wird gerade bei komplizierteren Sachverhalten wie dem Vorliegenden nicht ohne Weiteres davon auszugehen sein, dass der Ausländer weiß, bei welcher Behörde er welche Dokumente beantragen kann oder vorzulegen hat, so dass eine Konkretisierung der Mitwirkungspflichten geradezu geboten erscheint.

Dass der **Antragsgegner vorliegend nur pauschal auf Mitwirkungspflichten verweist**, ohne erkennbar zu machen, welche Mitwirkungshandlungen zum Erfolg hätten führen können, führt nach Ansicht des Gerichts dazu, dass jedenfalls von einer fehlenden Mitwirkung der Antragsteller im Sinne der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung ihres Aufenthaltes nicht die Rede sein kann.

SG Hildesheim S 44 AY 19/05 ER, B.v. 25.5.2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Roma aus dem Kosovo** .

Sachverhalt: Die Stadt Göttingen hatte der Familie mit dem Vorwurf, sie sei eingereist, um Sozialhilfe zu beantragen, die Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG gekürzt. Das Gericht befand nun, dass "prägendes Motiv" für die Einreise nach Deutschland die Sorge um Leben und Gesundheit der Familie und Flucht vor kriegerischen Auseinandersetzungen im Herkunftsland war, nicht der Wunsch nach Erlangung von sozialen Leistungen.

Anmerkung RAin Regine Filler: "Ernst zu nehmen ist das Vorgehen der Stadt Göttingen, die die Mandanten zur Vorsprache veranlasst haben und zu den Einreisemotiven befragt haben, nachdem diese bereits seit 2 Jahren Leistungen nach § 2 AsylbLG erhielten. Angeblich gibt es nach Inkrafttreten des ZuwG eine interne Weisung in Niedersachsen, solche Befragungen durchzuführen."

SG Lüneburg S 26 AY 16/05 ER, B.v. 11.05.05: Allein die vorhandene Möglichkeit einer "**freiwilligen**" **Ausreise** schließt den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht aus.

SG Hannover S 51 AY 25/05, Gerichtsbescheid v. 27.04.05 Leistungen nach § 2 AsylbLg für **Roma aus dem Kosovo** unter Verweis auf VG Hannover S 51 AY 24/05 ER, B.v.22.03.2005

"**Die Antragstellerin kommt nur schlicht ihrer Ausreisepflicht nicht nach, ohne ein** irgendwie geartetes **Recht zum Aufenthalt missbräuchlich in Anspruch zu nehmen** oder rechtlich zulässige Abschiebemaßnahmen zu verhindern. Die Antragsgegnerin als Ausländerbehörde hat es in der Hand, Abschiebemaßnahmen einzuleiten. Wenn sie dies aus welchen Gründen auch immer, etwa, wie hier, aufgrund von Anweisungen der übergeordneten Behörde nicht tut, kann dies nicht der Antragstellerin angelastet und ihr Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden."

§ 2 Abs. 1 AsylbLG F. 1997 - Anspruch auf BSHG-Leistungen für Geduldete und Asylfolgeantragsteller

VG Düsseldorf 20 K 8807/00, U.v. 21.05.03, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 36 Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Kosovo-Roma**. Die in § 2 Abs. 1 genannten Gründe beziehen sich auch auf die Zumutbarkeit der Ausreise. Würde man bei der Unmöglichkeit einer Ausreise nach § 2 Abs. 1 allein auf die **tatsächliche Ausreisemöglichkeit** abstellen, liefe § 2 AsylbLG im Ergebnis praktisch leer, denn rein tatsächlich ist Leistungsberechtigten die Ausreise aus Deutschland fast immer möglich. Entsprechend der Erlasslage ist für Kosovo-Roma die Abschiebung und die Ausreise derzeit aus humanitären Gründen aber nicht zumutbar. Dem steht nicht entgegen, dass ein Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG verneint wurde, denn dieser ist nur bei individueller Gefahrenlage zu gewähren.

OVG Berlin 6 S 190.03 v. 07.11.03, bestätigt VG Berlin 18 A 563.02 Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Traumatisierte aus Serbien/Montenegro** (Sandzak). Das VG hat vor dem Hintergrund der Auskünfte verschiedener Hilfsorganisationen, des UNHCR und des Vertrauensarztes der Dt. Botschaft eine adäquate und kostenlose Behandlungsmöglichkeit für Traumatisierte in Serbien/Montenegro verneint. Zudem hat das VG eine Gefahr für Leib und Leben der Antragstellerin bereits durch die Abschiebung selbst angenommen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Sozialamtes unter Hinweis auf eine Auskunft der Dt. Botschaft, wonach in Serbien-Montenegro für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger Krankenversicherungsschutz und eine Behandlungsmöglichkeit für Traumatisierte bestehe, wird mangels hinreichender Begründung zurückgewiesen.

VG Weimar 5 E 3084/04.We, B.v. 13.07.04, IBIS M5620: Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Roma aus dem Kosovo**, da eine freiwillige Rückkehr weiterhin ausgeschlossen ist.

VGH Ba-Wü 7 S 1128/02, U.v. 15.11.04, InfAusIR 2005, 74, sinngemäß ebenso **VGH Ba-Wü 7 S 1769/02, U.v. 12.01.05.** Leistungen nach § 2 AsylbLG für **Ashkali aus dem Kosovo**.

Den Leistungen gemäß § 2 AsylbLG steht nicht entgegen, dass das Bundesamt den zweiten **Asylfolgeantrag rechtskräftig abgelehnt** hat. Nach der Rspr. des BVerwG entfalten die ausländerbehördlichen Feststellungen im leistungsrechtlichen Verfahren nach § 2 AsylbLG mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung keine Bindungswirkung, so dass **die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 AsylbLG von der Leistungsbehörde zu prüfen sind** (BVerwG NVwZ 2004, 491).

Hieraus folgt nach der Rspr. des BVerwG zwar nicht, dass die in § 2 AsylbLG genannten Gründe abweichend vom Ausländerrecht ausgelegt werden dürfen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Leistungsbehörde aber alle Umstände in den Blick zu nehmen, die eine Ausreise als unzumutbar erscheinen lassen. Sie muss den Hilfefall selbst regeln und kann ihre Entscheidung nicht ohne **eigene Sachprüfung** auf die letzte ausländerrechtliche Entscheidung stützen. Das AsylbLG ist nicht lediglich Annex der ausländerrechtlichen Bestimmungen, sondern Leistungsgesetz und hat sich von daher an der Hilfesituation unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu orientieren.

Der VGH verkennt nicht, dass die **Leistungsträger mit solchen Entscheidungssituationen vielfach überfordert** sein werden. Dies ist aber notwendige Folge einer gesetzlichen Regelung, die die Höhe der Leistung in einer Weise an ausländerrechtliche Vorfragen knüpft, die eine solche Überprüfung durch den Leistungsträger erfordern.

Den Klägern war eine freiwillige Rückkehr in das Kosovo nicht zumutbar, weil sie als Angehörige der Ashkali mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine konkrete Gefahr für Leib und Leben gekommen wären (wird ausgeführt).

§ 2 Abs. 2 AsylbLG - Anspruch auf Barleistungen in Gemeinschaftsunterkünften

VG München M 18 K 03.5479, U.v. 26.05.04, IBIS M5621 (rechtskräftig). Der Erlass des Bayerischen Sozialministeriums, wonach die örtlichen Umstände in Bayern die generelle Gewährung von Sozialleistungen in Paketform bedingen, ist rechtswidrig.

"Mit dem Abstellen in § 2 Abs. 2 AsylbLG auf die "örtlichen" Umstände, kann nur die konkrete Gemeinschaftsunterkunft, in der der Leistungsberechtigte untergebracht ist, in den Blick genommen werden und nicht der gesamte Einzugsbereich der jeweils zuständigen Behörde. Dies schließt aus, dass die Aufsichtsbehörde per Erlass einen landesweiten Vorrang des Sachleistungsprinzips festlegt und damit einen überörtlichen Vollzug des § 2 Abs. 2 AsylbLG generell festschreibt. ... Die Hinweise führen zwar eventuelle Kriterien für die einzelne Unterkunft an, im konkreten Fall fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit den Verhältnissen einer konkreten Unterkunft bzw. der Prüfung, inwieweit über andere Maßnahmen Hindernisse für die Ausbezahlung von Barleistungen beseitigt werden können. Die Gewährung von Sachleistungen aufgrund der bisher getroffenen Entscheidungen ist damit rechtswidrig."

§ 2 AsylbLG - Anspruch auf Mietkostenübernahme

VG Düsseldorf 22 L 3375/03, B.v. 26.09.03, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 39 **Kein Anspruch auf Kostenübernahme für eine Mietwohnung** für die seit 9 Jahren in Deutschland lebenden geduldeten Antragsteller. Der Verweis ausreisepflichtiger Ausländer auf eine Gemeinschaftsunterkunft ist in sachgemäßer **Ermessensausübung nach § 4 Abs. 2 BSHG** zulässig. Eine Besserstellung gegenüber Asylbewerbern, die gemäß **§ 53 AsylVfG** in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, sollte leistungsrechtlich nicht erreichbar sein (OVG NRW 8 B 2789/96, B.v. 18.12.96).

Das Sozialamt geht zwar von einer Leistungsberechtigung der Kläger nach § 2 AsylbLG aus, es ist jedoch derzeit kein in der Person der Kläger oder den Verhältnissen in ihrem Heimatland liegender Grund erkennbar, weshalb ihre bis 31.12.2003 befristeten Duldungen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden müssten. Allein der Umstand, dass es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft um einen **Hochbunker** handelt, macht das Wohnen in dem Gebäude nicht unzumutbar. Die Schwierigkeiten bei der Beheizung sind nicht so gravierend, dass sie die Bewohnbarkeit ausschließen.

- **Anmerkung:** anderer Ansicht OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage 1996, 33; OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage 1996, 86; VG Hannover 7 B 5059/01, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 30; VG Hannover 7 B 1014/01, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 25; VG Würzburg W 3 E 00.1193, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 13; u.a.m.

VG München M 24 S 03.60568, B.v. 04.05.04 - Bayerisches Landesaufnahmegesetz verfassungswidrig?

Bayern besitzt keine Gesetzgebungskompetenz für die generelle Einweisung ausreisepflichtiger und **geduldeter Ausländer in Gemeinschaftsunterkünfte** gemäß Art. 4 Abs. 1 und 4 BayAufnG. Eine entsprechende Möglichkeit enthält das Bundesrecht, wobei § 56 Abs 3 AuslG eine Ermessensausübung erforderlich macht, jedoch keine pauschale Regelung wie durch das BayAufnG ermöglicht (Ausführlich siehe bei § 10 AsylbLG).

Berechnung der 36-Monatsfrist

VG Sigmaringen 5 K 1035/02, U.v. 30.07.03, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 38 Der Anspruch auf Leistungen analog BSHG setzt nicht nur den Ablauf der **36 monatigen Wartefrist** voraus, sondern den **tatsächlichen Leistungsbezug** während dieses Zeitraums.

Das VG verneint den Anspruch auf **Eingliederungshilfe zum Schulbesuch** (integrative Ganztageseinrichtung, Betriebsteil Schulkindergarten, mtl. Kosten von 408 DM/mtl.) nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG für ein behindertes Kind mit einer Duldung, weil der Vater derzeit **erwerbstätig** ist und deshalb noch keine 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hat. Eine Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG besteht somit nicht und eine Kostenübernahme käme nur nach § 6 AsylbLG in Betracht. Dafür sind aber nicht die höheren Einkommensgrenzen nach dem BSHG, sondern die Einkommensgrenzen nach § 7 AsylbLG maßgeblich, wonach der Vater die Kosten jedoch aus eigenem Einkommen tragen kann. Auf das Vorliegen der weiteren Tatbestände des § 2 AsylbLG (Ausreisehindernisse) kommt es vorliegend nicht mehr an.

- **Anmerkung:** Denkbar wäre hier eine Kostenbefreiung oder -ermäßigung wegen geringen Einkommens im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach **§ 90 SGB VIII**. Hilfen nach SGB VIII, wozu der Kindergartenbesuch gehört (§§ 22, 35a SGB VIII), sind gegenüber dem AsylbLG vorrangig (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Dies wurde vom Gericht jedoch nicht geprüft.

VGH Ba-Wü 7 S 1769/02, U.v. 12.01.05. Leistungen nach § 2 AsylbLG für Ashkali aus dem Kosovo (zur Begründung vgl. VGH Ba-Wü 7 S 1128/02, U.v. 15.11.04, InfAuslR 2005, 74).

Der Kläger ist **am 19.02.98 mit seiner Mutter nach Jugoslawien ausgereist und Anfang August 1998 nach Deutschland zurückgekehrt**. Das Sozialamt hat die Leistungen nach § 2 AsylbLG (auch) abgelehnt, weil der Leistungsbezug im genannten Zeitraum unterbrochen war. und somit die 36-Monatsfrist nicht ohne Unterbrechung erfüllt worden sei. Gegen eine solche Auslegung spricht aber schon der Wortlaut des § 2 AsylbLG ("insgesamt"), so auch OVG Bremen NordÖR 2003, 379.

Dem Gesetzeswortlaut kann auch nicht entnommen werden, dass eine Saldierung nur bei Leistungsunterbrechungen, die im Inland erfolgen, vorzunehmen sei, und bei Aus- und Wiedereinreise die 36-Monatsfrist neu zu laufen beginnt. Sinn und Zweck der Regelung sprechen vielmehr dafür, dass nicht jede Ausreise die Frist erneut in Lauf setzen soll. Ebenso wie das OVG Nds (NVwZ-Beil. I 2001, 91) ist auch der VGH der Auffassung, dass **nur nachhaltige und tiefgreifende Unterbrechungen des 36-Monatszeitraums dazu führen können, dass die Frist erneut zu laufen beginnt**. Andernfalls würde die integrative Funktion der Vorschrift (BT-Drs. 13/2746, 15) nicht mehr zum Tragen kommen. Nach Willen des Gesetzgebers soll dem Leistungsberechtigten nach 36 Monaten ermöglicht werden, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren (a.a.O.). Wird der Integrationsprozess durch das Verlassen Deutschlands nachhaltig unterbrochen, unterscheidet sich die Situation bei Wiedereinreise nicht nennenswert von einem erstmals Einreisenden.

Ob bei einem Verlassen Deutschlands von einer nachhaltigen Unterbrechung erst gesprochen werden kann, wenn diese einen längeren Zeitraum angedauert hat, kann dahin stehen, weil vorliegend die **Umstände gegen eine nachhaltige Unterbrechung sprechen**. Bei der Ausreise hat der Kläger seine Mutter begleitet, seine Ehefrau und Kinder blieben in Deutschland, ohne dass erkennbar ist, dass ebenfalls eine Absicht zur Ausreise bestand oder deren Abschiebung bevorstand. Bei dieser Sachlage spricht alles dafür, dass der Ehemann und Vater alsbald wieder **zu seiner Familie zurückkehrt**, wie es auch geschehen ist. Sprechen alle Umstände für eine alsbaldige Rückkehr, kann nicht von einer "endgültigen Ausreise" gesprochen werden. Damit hat der Kläger die 36-Monatsfrist erfüllt, wobei allerdings die Abwesenheitszeit zu berücksichtigen ist.

§§ 4 und 6 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit und Behinderung

Keine Nierentransplantation für Asylbewerber

OVG Mecklenburg-Vorpommern, 1 O 5/04 1, B.v. 28.01.04, FEVS 2005, 162; EZAR 463 Nr. 12; IBIS M5919, Asylmagazin 1/2005, 45 www.asyl.net/Magazin/1_2_2005c.htm#J2 (Vorinstanz VG Schwerin 6 A 3240/02, B.v. 03.12.03). **Keine Nierentransplantation für einen Asylbewerber**, da es sich hierbei um eine medizinisch nicht eindeutig indizierte bzw. aufschiebbare Behandlungsform handelt. Die Argumentation des Klägers, die Auslegung des Gesetzes durch Sozialamt und VG sei offensichtlich untragbar, weil sich bei seiner chronischen Erkrankung die kurzfristig tödlichen Symptome gerade nicht in Schmerzzuständen äußern, greift zu kurz.

Vor dem Hintergrund dessen, dass die Vorschrift des § 6 AsylbLG als Ausnahme und Auffangvorschrift eng auszulegen ist und nur der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit dient, besteht - wenn nicht schon nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG - nach § 6 Satz 1 AsylbLG Anspruch auf Behandlung in Form der Dialyse, die der Kläger auch erhält.

Nach Lage der Dinge sind hinsichtlich der Behandlungsform "Nierentransplantation" die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und erst recht die des § 6 Satz 1 AsylbLG offensichtlich nicht erfüllt. Dabei ist unschädlich, dass sich Behörde und Verwaltungsgericht nicht mit dieser Vorschrift auseinandergesetzt haben.

Der Kläger trägt in Übereinstimmung mit den ärztlichen Stellungnahmen vor, dass die **Nierentransplantation - im Gegensatz zur Dialyse - aufschiebbar** sei. Die Nierentransplantation ist insoweit nicht die "erforderliche" Behandlung der Erkrankung des Klägers im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG.

Das Kostenargument, wonach die zu erwartenden Dialysenkosten höher als die der begehrten Nierentransplantation ausfallen sollen, ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4, 6 AsylbLG gänzlich irrelevant, da es ausschließlich um die medizinische Indikation einer bestimmten Behandlungsart geht. Dieser Gesichtspunkt kann folglich keine Berücksichtigung finden. Wie vorstehend dargestellt, liegen die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 6 Satz 1 AsylbLG nicht vor; dabei kommt es auf den Kostengesichtspunkt nicht an. Ein Sachverständigen-gutachten ist deshalb nicht einzuholen. Im Übrigen ist die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens auch deshalb nicht angezeigt, da mögliche Komplikationen und daraus resultierende Folgekosten einer Transplantation naturgemäß nicht im Voraus absehbar und kalkulierbar sind.

- **Anmerkung:** Das Urteil des OVG Greifswald liest sich wie ein "**Todesurteil**". Es ist an Menschenverachtung und Zynismus kaum zu überbieten. Man ist bereit, den Asylbewerber mit der Dialyse zu quälen, bis er stirbt, selbst wenn das teurer wird als eine Transplantation, Geld spielt keine Rolle. Das AsylbLG lässt nicht nur eine andere Auslegung zu, eine Entscheidung zugunsten der beantragten Transplantation ist im Hinblick auf die Grundrechte - Menschenwürde, Recht auf Leben - die einzig zulässige Entscheidung. Der Fall erinnert an das - in dem Beschluss zitierte - **berüchtigte "Todesurteil" der 6. Kammer des VG Frankfurt/Main** (VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 09.04.1997 - 8 G 638/97 [1] -, NDV-RD 1997, S. 138). In dessen Folge war der betroffene kurdische Asylbewerber, dem die Frankfurter Verwaltungsrichter seinerzeit unter Verweis auf § 4 AsylbLG die dringend benötigte Lebertransplantation verweigerten, an seiner Lebererkrankung gestorben.

Keine Hüftgelenkoperation für Asylbewerber

VG Gera 6 K 1849/01 GE, U.v. 07.08.2003, GK AsylbLG § 4 Abs. 1 VG Nr. 8 Kein Anspruch nach §§ 4 und 6 AsylbLG auf Implantation **künstlicher Hüftgelenke** trotz schwerer Hüftkopfnekrose beidseits mit fortgeschrittener Zerstörung der Hüftgelenke und andauernden starken Schmerzen. Der Kläger ist zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen. Das Gericht hält jedoch an Stelle einer Operation die Gabe von **Opiaten zur Schmerzbehandlung** für ausreichend, deren Suchtpotential bei Langzeiteinnahme lt. ärztlichem Gutachten "nicht höher als in der Normalbevölkerung" einzuschätzen sei.

- **Anmerkung** Das Urteil ist juristisch mehr als mangelhaft. Einen Asylbewerber jahrelang an starken Schmerzen leiden zu lassen und ihn offenbar allein aus Kostengründen statt einer ursächlichen Behandlung durch Operation auf die symptomatische Behandlung durch abhängig machende Schmerzmittel zu verweisen, obwohl die Operation ärztlicherseits dringend angeraten wurde und medizinisch ohne weiteres möglich wäre und, **verstößt gegen verfassungs- und menschenrechtliche Grundprinzipien** der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit. Abgesehen davon ist die Entscheidung auch **rechtsfehlerhaft**. Das Gericht hat versäumt, das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** zu prüfen, die der Antragsteller jedoch nach über 3

Jahren Aufenthalt als Asylbewerber mit durchgängigem Leistungsbezug erfüllt! Sein Behandlungsanspruch richtet sich deshalb nicht, wie vom Gericht angenommen, nach §§ 4 und 6 AsylbLG, sondern nach § 37 BSHG und entspricht somit dem, was auch gesetzlich krankenversicherten Deutschen zusteht.

Psychotherapiekosten

OVG Lüneburg 12 ME 209/04, B.v. 06.07.2004, IBIS M5594, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5594.pdf Ein Anspruch auf Psychotherapie lässt sich vorliegend weder aus § 4 AsylbLG noch § 6 AsylbLG herleiten. § 4 eröffnet einen Anspruch auf Hilfeleistungen bei akuten Erkrankungen oder bei Schmerzzuständen, schließt hingegen Ansprüche bei chronischen Erkrankungen ohne Schmerzzustände aus (VGH Ba-Wü 7 S 920/98, U. v. 04.05.98, FEVS 49, 33; GK-AsylbLG, § 4, Rn. 18, 27 f; Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, § 4 AsylbLG, Rn. 5).

Vorliegend sieht das OVG eine posttraumatische Belastungsstörung als nicht glaubhaft gemacht an. So geht das Fachgutachten des Deutschen Instituts für Psychotraumatologie e.V. (DIPT) von 2003 gestützt allein auf die Angaben des Antragstellers davon aus, dass dessen Schilderungen über Folterungen und Misshandlungen in der Türkei in 1993 der Wahrheit entsprechen, ohne sich damit auseinander zu setzen, dass das Asylverfahren des Antragstellers nicht zum Erfolg geführt hat. Weiterhin weist der Antragsgegner darauf hin, dass die posttraumatische Belastungsstörung ihren Niederschlag in der Krankengeschichte erst lange Zeit nach Einreise findet. Schließlich ist im Bericht des Nds. Landeskrankenhauses von Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht die Rede, obwohl den Ärzten bekannt war, dass eine solche Störung bestätigt worden war. Der Antragsteller war im Landeskrankenhaus im Zuge einer Unterbringung nach dem NPsychKG im Hinblick auf eine depressive Symptomatik medikamentös therapiert und nach einer ausreichenden psychischen Stabilisierung bzw. Distanzierung von Suizidalität und nicht gegebenen Anhaltspunkten für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung entlassen worden.

Nicht glaubhaft gemacht ist ein durch die Psychotherapie zu behandelnder Schmerzzustand im Sinne des § 4 AsylbLG. Zwar wird in der Rspr. (OVG Nds 4 M 3551/99, B. v. 22.09.99 und VG Braunschweig 13 B 67/00, B.v. 13.04.00, beide in GK-AsylbLG zu § 4 Abs. 1) darauf hingewiesen, dass depressive Leidenszustände ebenso quälend sein können wie erhebliche körperliche Schmerzen. Jedoch ist das Gutachten des DIPT insoweit nicht ergiebig. Was den durch das Gutachten konstatierten Verdacht auf ein organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma und die berichteten Schmerzen in Kopf, Rücken und Beinen anbelangt, ist nicht ersichtlich, dass insoweit eine Linderung (nur) durch die in Rede stehende Psychotherapie herbeigeführt werden könnte.

Insoweit ist nicht glaubhaft gemacht, dass ein Erfolg nicht auch durch eine medikamentöse Behandlung erreicht werden könnte. Eine solche ist jedenfalls nach dem Bericht des Niedersächsischen Landeskrankenhauses während der dortigen Behandlung als ausreichend angesehen worden.

Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass sich für ihn ein Anspruch aus § 6 AsylbLG ergeben könnte. Dies kann jedoch, da sich eine derartige Maßnahme in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt, mit nicht unerheblichen Kosten verbunden und häufig auch der dem AsylbLG prinzipiell fremden Eingliederungshilfe zuzurechnen ist, nur ausnahmsweise geschehen. Erforderlich hierfür ist, dass fachärztlich attestiert wird, dass gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dies lässt sich den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten nicht entnehmen.

§ 6 AsylbLG - sonstige Leistungen

§ 6 - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zum Schulbesuch

VG Sigmaringen 5 K 1035/02, U.v. 30.07.03, GK AsylbLG § 2 Abs. 1 VG Nr. 38 Das VG verneint den Anspruch auf **Eingliederungshilfe zum Schulbesuch** (integrative Ganztageseinrichtung, Betriebsteil Schulkindergarten, mtl. Kosten von 408 DM/mtl.) nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG für ein behindertes Kind mit einer Duldung, weil der Vater derzeit **erwerbstätig** ist und deshalb noch keine 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hat. Eine Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG besteht somit nicht und eine Kostenübernahme käme nur nach § 6 AsylbLG in Betracht. Dafür sind aber nicht die höheren Einkommensgrenzen nach dem BSHG, sondern die Einkommensgrenzen nach § 7 AsylbLG maßgeblich, wonach der Vater die Kosten jedoch aus eigenem Einkommen tragen kann. Auf das Vorliegen der weiteren Tatbestände des § 2 AsylbLG (Ausreisehindernisse) kommt es vorliegend nicht mehr an.

- **Anmerkung:** Denkbar wäre hier eine Kostenbefreiung oder -ermäßigung wegen geringen Einkommens im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach **§ 90 SGB VIII**. Hilfen nach SGB VIII, wozu der Kindergartenbesuch gehört (§§ 22, 35a SGB VIII), sind gegenüber dem AsylbLG vorrangig (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Dies wurde vom Gericht jedoch nicht geprüft.

§ 6 - Passbeschaffungskosten

RA Hubert Heinhold, München, Vermerk vom 09.07.04, IBIS M5327. Passgebühren und Fahrtkosten für Passbeschaffung. Bisheriger Praxis der Sozialämter entspricht es, Asylbewerbern und Geduldeten die Gebühren für Passbeschaffung und Fahrt zu Botschaft/Konsulat nur zu erstatten, wenn der Asylbewerber anschließend freiwillig kontrolliert ausreisen will. Die Kosten wurden nicht erstattet, wenn die Betroffenen im Bundesgebiet bleiben wollten oder mussten – etwa, weil Abschiebungshindernisse vorliegen oder eine Krankheit einer Ausreise entgegensteht – und "nur" ihrer gesetzlichen Passpflicht nach § 4 AuslG nachkommen wollten. Wegen Nicht-Besitzes eines Passes drohte ihnen eine Bestrafung.

Der Bayerische VGH war nun in einem Berufungsverfahren (BayVGH 12 B 01.169) mit der Frage befasst, ob diese Praxis rechtens ist. In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.04 wurde deutlich, dass der VGH jedenfalls in den Fällen, in denen die Flüchtlinge keine Ausweisersatz nach § 39 AuslG besitzen, von einer Kostenerstattungspflicht ausgeht. Der VGH gab zu Protokoll:

"Bei dieser Sachlage dürfte die Pflicht zur Passbeschaffung eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht im Sinne des § 6 AsylbLG sein und alles dafür sprechen, dass die Kosten für die Fahrt und die Passgebühren zu übernehmen sind. Zwar sollen nach dem AsylbLG nur solche Leistungen gewährt werden, um das Existenzminimum der Betroffenen für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet zu sichern. Das ändert aber nichts daran, dass im Falle der Klägerin eine Duldung erteilt worden ist, ohne dass ein Ausweisersatz damit verbunden wurde und die Klägerin damit zwangsläufig objektiv den Straftatbestand des § 92 I Nr. 2 AuslG erfüllt. Auch zum vorübergehenden Aufenthalt und zum Existenzminimum nach Recht und Gesetz müsste es jedenfalls gehören, der Klägerin die Möglichkeit zu geben, entsprechend der Rechtsordnung hier verbleiben zu können, zumal im Fall der Klägerin ohnehin damit zu rechnen war, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält."

Die Stadt München erklärte darauf, sie übernehme die der Klägerin entstandenen Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft. Der Rechtsstreit wurde damit erledigt. In Konsequenz bedeutet dies, dass alle Asylbewerber und Geduldeten, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und – wie die meisten – nicht im Besitz eines förmlichen Ausweisersatzes nach § 39 AuslG sind, einen Anspruch auf Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft/Konsulat besitzen.

§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen

Einkommen von Familienangehörigen und Verwandten in der Haushaltsgemeinschaft

VGH Kassel 10 UE 600/04, B.v. 07.09.04, FEVS 2005, 111, IBIS M5939, www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/5939.pdf Unter "Familienangehörigen" i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, deren Einkommen und Vermögen auf den Leistungsanspruch nach AsylbLG anzurechen ist, sind nicht nur die Mitglieder der "Kernfamilie" (Ehegatten, Eltern und minderjährige Kinder) zu verstehen, sondern auch die **im Haushalt lebenden Verwandten** des Leistungsberechtigten im Sinne des § 16 BSHG (hier: Onkel und Tante, der Onkel ist Vormund des Klägers) [wird ausgeführt].

Dies bedeutet jedoch **keine Rechtspflicht** von Onkel/Tante, den Leistungsberechtigten Neffen bis zur Grenze des § 7 Abs. 2 AsylbLG zu unterhalten - eine derartige Rechtspflicht kennt das BGB nicht. Selbstverständlich bedeutet diese Rechtsnorm auch keine rechtliche Verpflichtung, den Neffen in den Haushalt aufzunehmen. § 7 Abs. 1 AsylbLG knüpft lediglich den Leistungsanspruch des Ausländers daran, dass zuvor Einkommen/Vermögen des leistungsberechtigten und seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen bis zur Grenze des Abs. 2 aufgebraucht worden sind. dabei geht der Gesetzgeber ersichtlich davon aus, dass der Familienangehörige, der den Leistungsberechtigten in seinen Haushalt aufnimmt, auch tatsächlich in der Lage ist, diesen zu unterhalten.

Anrechnung von Erziehungsgeld, Pflegegeld, Schmerzensgeld

BVerwG 5 B 108.04, B.v. 02.12.04, www.bverwg.de (bestätigt die Entscheidungen der Vorinstanzen VGH Ba-Wü 7 S 818/02, U.v. 01.09.04, und VG Sigmaringen 8 K 1560/00, U.v. 28.02.02, IBIS C1741; GK AsylbLG § 7

Abs. 1 VG Nr. 27)

Leitsätze: "**Schmerzensgeld** gehört zum Einkommen bzw. Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, das vor Leistungsbezug aufzubrauchen ist. § 77 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG finden keine - entsprechende - Anwendung."

- **Anmerkung:** Demzufolge finden auch die Regelungen über die Nichtanrechnung des Schmerzensgeldes in § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und in § 83 Abs. 2 SGB XII für den Bereich der Leistungen gemäß §§ 3 - 7 AsylbLG - anders als nach § 2 AsylbLG - keine entsprechenden Anwendung.

VGH Ba-Wü 7 S 818/02, U.v. 01.09.04. Schmerzensgeld gehört zum vor Leistungsbezug aufzubrauchenden Einkommen bzw. Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Auf Leistungsberechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG finden die anderslautenden Vorschriften der §§ 77 Abs. 2 und 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG keine entsprechende Anwendung.

VG Stuttgart 7 K 5164/03 v. 11.08.04 Erziehungsgeld des sozialhilfeberechtigten Partners ist nicht als Einkommen im Sinne des § 7 AsylbLG anzurechnen. Das Gericht hat keinerlei Zweifel, dass Leistungen nach AsylbLG Sozialleistungen im Sinne des § 8 BErzGG sind, bei deren Gewährung das Erziehungsgeld als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass ab 1.1.2005 § 8 BErzGG außer den Sozialleistungen ausdrücklich auch Leistungen nach AsylbLG nennt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Wichtiger Hinweis: Nach einer ab **01.01.2005** geltenden gesetzlichen Klarstellung in § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG sowie in § 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI werden das **Erziehungsgeld** nach BErzGG (sowie nach Landesgesetzen, die dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklären) sowie das **Pflegegeld** nach SGB XI (gesetzliche Pflegeversicherung) **nicht auf die Leistungen nach AsylbLG angerechnet**. (Artikel 10 sowie Artikel 61 Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, BGBl. I 2003, 3022, 3058, 3069).

"Miete" für Gemeinschaftsunterkunft bei Abwesenheit

VGH Bayern 12 B 99.408, U.v. 29.04.04, FEVS 2005, 18 § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG knüpft die Erstattungspflicht ("Miete") nach seinem Wortlaut zwingend an tatsächlich erhaltene Leistungen an. Es genügt nicht, dass der Asylbewerber einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurde, laut Aufenthaltsgestattung verpflichtet war dort zu wohnen, und dort ein Platz für ihn freigehalten wurde. "Erhalten" sind Leistungen erst, wenn der Leistungsberechtigte sie entgegennimmt, sie also zielgerichtet zu seiner Bedarfsdeckung einsetzt. Der Antragsteller hielt sich entgegen der Zuweisung und Verpflichtung in der Aufenthaltsgestattung nicht in der Gemeinschaftsunterkunft auf, und holte dort nur regelmäßig seine Post ab. Er muss daher keine Unterkunftsgebühren bezahlen.

§ 7a AsylbLG - Beschlagnahme eines Mobiltelefons

VG Düsseldorf 13 K 6469/00, U.v. 04.08.03, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 29 Das VG hält die mit § 7a AsylbLG begründete **Beschlagnahme des Mobiltelefons** samt SIM-Karte und Netzteil im Hinblick auf die der Asylantragstellerin zur Verfügung gestellte Unterkunft für rechters und die Weigerung der Behörde für zulässig, ihr das Mobiltelefon wieder zurückzugeben. Der Barbetrag von 130 DM, über den sie ebenfalls verfügte, wurde hingegen nicht beschlagnahmt, sondern auf die ihr in der Unterkunft zu gewährenden Leistungen für Ernährung, Kleidung und Barbetrag angerechnet. Das VG hält es für zumutbar, die Antragstellerin auf die Nutzung **öffentlicher Fernsprecher** unter Einsatz ihres Barbetrags zu verweisen, und für zulässig, dass das Sozialamt sich zur Sicherung seines Ersatzanspruchs nach § 7 Abs. 1 S. 3 für die gewährte Unterkunft in Besitz des Handys gebracht hat.

Anmerkung: Offen bleibt, ob das Mobiltelefon - was aber Voraussetzung für eine Beschlagnahme nach § 7a wäre - überhaupt verwertbares Vermögen darstellt, was hier scheinbar nicht der Fall ist, da das Handy vom Sozialamt tatsächlich gar nicht verwertet wurde - zumindest fehlen im VG-

Beschluss Angaben zum vermuteten Wert des Handys und zum Ergebnis der Verwertung. Offen bleibt auch, weshalb die Antragstellerin ihren Barbetrag nicht dafür nutzen soll, mit ihrem Mobiltelefon zu telefonieren, stattdessen aber auf öffentliche Fernsprecher verwiesen wird.

Das Gericht übersieht, dass - anders als der öffentliche Fernsprecher - für Asylbewerber ein Mobiltelefon in der Regel die einzige Möglichkeit darstellt, selbst **telefonisch erreichbar zu sein**, und Anrufe entgegenzunehmen, ohne dafür zusätzliche Kosten aufzuwenden. Die - auf Dauer? - verfügte Beschlagnahme des Mobiltelefons beinhaltet deshalb auch - was das Gericht offenbar übersieht - einen schwerwiegenden Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Antragstellerin (Art. 2 GG).

Dies gilt umso mehr, als mit dem Telefon auch die SIM-Karte und damit auch das **persönliche Adressbuch** sowie der persönliche Nachrichten- (SMS) und Anrufspeicherdatei der Antragstellerin beschlagnahmt wurde, insoweit dürfte durch die Beschlagnahme auch das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis verletzt sein (Art 10 GG).

Zu bedenken ist auch, dass die Betreiber von Asylbewerberunterkünften den Bewohnern meist die Einrichtung eines **Festnetzanschlusses** in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise und mit oft vorgeschobenen Gründen untersagen (das Gebäude würde beschädigt; die Asylbewerber könnten ihre Telefonrechnung sowieso nicht bezahlen, davor müsse man sie in ihrem eigenen Interesse schützen...). Angesichts hoher Einrichtungs- und Grundgebühren und nicht absehbarer, oft nur kurzer Wohndauer ist ggf. aber auch aus Sicht des Flüchtlings ein Mobiltelefon dem Festnetzanschluss vorzuziehen. Schließlich stellt sich die Frage, ob - analog dem Mobiltelefon - auch der Festnetzapparat der Beschlagnahme durch das Sozialamt unterliegt?

Weiter bleibt offen, ob die zur Benutzung der - immer seltener werdenden - öffentlichen Fernsprecher erforderlichen **Telefonkarten** (für die vermutlich höhere Kosten als für das Handy aufzuwenden wären) nicht ebenso der Beschlagnahme unterliegen müssten. Und was gilt für zur schriftlichen Kommunikation benötigte Briefmarken? Was ist, wenn der Antragsteller einen Fahrschein, eine Zehnerkarte, eine Monatskarte für die Straßenbahn besitzt?

Handelte es sich bei dem Handy tatsächlich um Vermögen von leistungsrechtlich relevantem Wert, stünde dies gemäß § 7 AsylbLG ohnehin dem Leistungsanspruchs der Antragstellerin entgegen, bis sie ihr verwertbares Vermögen aufgebraucht hat. Das Sozialamt hätte also nicht das Handy beschlagnahmen, sondern mangels Bedürftigkeit den Sozialhilfeantrag ablehnen können. Dass das Sozialamt anders gehandelt hat spricht dafür, dass auch das Sozialamt davon ausgeht, dass das Handy realistischere Weise keinen relevanten Wert hat.

Offensichtlich ist die Beschlagnahme des Handys weder geeignet, das damit bezweckte Ziel (Sicherung eines Kostenersatzanspruchs des Sozialamts) zu erreichen, noch ist sie verhältnismäßig, weil sie die Persönlichkeitsrechte der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich um einen zum Erreichen des vorgeblichen Ziels ungeeigneten, wohl nur mit rassistischen Motiven erklärbaren Verwaltungsakt, der allerdings durch eine vom VG zitierte Auffassung in der Kommentierung gedeckt wird (Deibel ZFSH/SGB 1998, 707ff.). Das auch anderswo zu beobachtende, auf § 7a gestützte, problematische Vorgehen mancher Sozial- und Polizeibehörden bei der Beschlagnahme von Schmuck, persönlichen Gegenständen und Bargeldbeträgen von Asylsuchenden weckt ungute Erinnerungen an die Beschlagnahme und Verwertung der persönlichen Habe in den 30er Jahren zur Ausreise gezwungener jüdischer Mitbürger.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen Familienangehöriger

VG Göttingen 2 A 220/02, U.v. 24.03.04, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 32 Das Einkommen der im selben Haushalt lebende Eltern kann nicht auf die ihren **volljährigen Kindern** gewährten Leistungen angerechnet werden. Eltern volljähriger Kindern sind keine Familienangehörigen im Sinne von § 7 Abs. 1 AsylbLG. Das VG verweist auf den in der selben Sache im Eilverfahren ergangenen Beschluss vom 21.10.02 der damals zuständigen 1. Kammer des VG Göttingen, wonach unter dem Begriff des Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lediglich der Ehegatte und die minderjährigen Kinder der Leistungsberechtigten zu verstehen sind (mit umfangreichen Nachweis der Rspr.).

Das AsylbLG spricht in **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 vom Ehegatten und minderjährigen Kindern** als Leistungsberechtigten, wobei **§ 1a AsylbLG auf diesen Personenkreis als "Familienangehörige"** verweist. Die Regelung in § 1a ist mit Wirkung zum 01.09.1998 in Kenntnis der Kontroverse um die Auslegung des § 7 erfolgt, was nach der Gesetzessystematik auf einen einheitliche Auslegung des Begriffs schließen lässt.

Ebenfalls mit Wirkung zum **01.09.1998** wurde auch **§ 7 Abs. 1 S. 2 eingeführt**, in dem die Regelung des **§ 122 BSHG (eheähnliche Gemeinschaft) für entsprechend anwendbar** erklärt wurde. Hätte sich der Gesetzgeber für einen weiten Familienbegriff entscheiden wollen, wäre es ihm ein leichtes gewesen, neben § 122 auch § 16 BSHG (Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten- und Verschwägerten) für entsprechend anwendbar zu erklären. Da s hat er aber ausdrücklich nicht vorgenommen. Die anders lautende Auslegung im nds. **Runderlass** zum AsylbLG, der auch § 16 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt, wird dort nicht weiter erläutert und ist nach dem Vorgesagten auch unzutreffend. Der Erlass bindet im übrigen nur die Verwaltungsbehörden, aber nicht die Gerichte.

§ 9 AsylbLG - Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 9 Abs. 1 AsylbLG - kein Anspruch auf Blindengeld nach Landesgesetzen

VG Frankfurt/M 7 E 4602/02(3), U.v. 17.12.04, IBIS M6374. Der Bezug von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz ist gem. § 9 Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen, wenn der Betroffene Leistungen nach AsylbLG bezieht, da es sich um eine der Sozialhilfe (Blindenhilfe) vergleichbare Leistung handelt. Der Ausschluss gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

- **Anmerkung:** den über die nach § 2 AsylbLG gegebene *entsprechende* Anwendbarkeit des BSHG möglichen Anspruch auf das Blindengeld nach dem BSHG (§ 67 BSHG / § 72 SGB XII, für Ausländer zumindest als Ermessensleistung möglich, § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG/§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII) hat der Antragsteller nicht geltend gemacht und das Gericht deshalb auch nicht geprüft.

§ 9 Abs. 3 AsylbLG - Rückforderung von Leistungen - §§ 44-50 SGB X analog

VG Göttingen 2 A 24/03, U.v. 17.02.04, GK AsylbLG § 7 Abs. 1 VG Nr. 30 Die Rückforderung zu Unrecht erbrachter kann nicht einfach im Wege einer **rückwirkenden Einstellung der gewährten Leistungen** erfolgen, eine solche Möglichkeit sieht das AsylbLG nicht vor.

Die Rückforderung erfordert vielmehr gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 45 ff. SGB X einen **eigenständigen Verwaltungsakt** (Rückforderungsbescheid), in dem zu prüfen ist, ob das Vertrauen der Antragsteller in die bisherige Leistungsgewährung schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X), und der eine **Ermessensbetätigung** i.S.v. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X erkennen lassen muss (Abwägung des Vertrauens der Antragsteller in den Bestand des Verwaltungsaktes mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme), ob die Rückforderung gerechtfertigt ist.

§§ 10, 10a, 10b AsylbLG; § 120 BSHG / § 23 SGB XII - Regelungsbefugnis der Länder, örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG

VG Arnsberg 9 K 5019/02, U.v. 04.08.03, IBIS M5729, GK AsylbLG § 10a VG Nr. 10 Die Klägerin, eine Roma aus Jugoslawien, beantragte 1991 Asyl und wurde der Stadt H. zugewiesen. Seit 1999 erhielt sie **asylverfahrensunabhängige Duldungen**, Anfang 2001 hielt sie sich 6 Monate in Belgien auf. Im Juni 2002 begab sie sich ins Frauenhaus E.-Kreis. Der während des Frauenhausaufenthaltes bei der Stadt H. gestellte Antrag auf Leistungen wurde nach Auffassung des VG zu Recht abgelehnt, da die Antragstellerin seit mehreren Jahren asylverfahrensunabhängige Duldungen besitzt und daher die asylverfahrensrechtliche **Zuweisung gegenstandslos** geworden ist (vgl. OVG NRW 17 A 3994/98, U.v.01.12.99, NVwZ-Beil. I 2000, 82f. m.w.N.; OVG Nds 4 M 3575/98, B.v. 11.08.98, GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 1).

Somit gilt die Zuständigkeitsregelung des § 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG, wonach die **Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig** ist. Tatsächlich (physisch) hält sich die Klägerin aber im **Frauenhaus E-Kreis** auf, womit dieser auch der zuständige Leistungsträger ist.

VG Karlsruhe 8 K 143/02, U.v.26.09.03, GK AsylbLG § 10a VG Nr. 11 Die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers am **Zuweisungsort** des Asylbewerbers (hier: Asylfolgeantragstellers) ist auch im Falle **notfallmäßiger Aufnahme ins Krankenhaus** an einem anderen Ort gegeben.

Dem steht die Regelung in **§ 11 Abs. 2 AsylbLG** über den Anspruch auf unabweisbare Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort bei Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes nicht entgegen, da diese Regelung jedenfalls nach Einfügung des §10a AsylbLG nicht mehr die Bedeutung einer Zuständigkeitsregelung hat, vielmehr hat sie allein noch leistungsbegrenzenden Inhalt (vgl. VG Karlsruhe 8 K 2941/01, U.v. 15.07.03; ebenso VGH Ba-Wü 7 S 313/00, B.v. 19.04.00, FEVS 52, 74, DÖV 2000, 648).

Einschlägig für die örtliche Zuständigkeit bei einer Krankenbehandlung ist vielmehr der dem § 97 BSHG nachgebildete **§ 10a Abs. 2 AsylbLG**, wonach der Leistungsträger am Ort des "gewöhnlichen Aufenthalts" des Hilfebedürftigen zuständig ist. § 10 a Abs. 3 Satz 4 bestimmt für Leistungsberechtigte, die an einen bestimmten Ort zugewiesen oder verteilt wurden (§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG), diesen Ort als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. § 10a Abs. 2 Satz 3, der die Zuständigkeit für eine Krankenbehandlung im Eilfall regelt, steht dem nicht entgegen, weil diese Regelung ebenfalls auf § 10a Abs. 1 verweist, wonach die Behörde am Zuweisungsort des Asylbewerbers zuständig ist.

Landesaufnahmegesetz Bayern: generelle Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte verfassungswidrig?

VG München M 24 S 03.60568, B.v. 04.05.04 Bayerisches Landesaufnahmegesetz verfassungswidrig?

Bayern besitzt keine Gesetzgebungskompetenz für die generelle Einweisung ausreisepflichtiger und **geduldeter Ausländer in Gemeinschaftsunterkünfte** gemäß Art. 4 Abs. 1 und 4 BayAufnG. Ggf. muss die Frage der Verfassungsmäßigkeit des BayAufnG dem BVerfG vorgelegt werden, bevor das VG in der Hauptsache entscheidet (Art 100 GG).

Es ist einem Land verwehrt, ein Gesetz zu erlassen, das nähere Bestimmungen zum Wohnort ausreisepflichtiger Ausländer enthält. Die Gesetzgebungskompetenz zum Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht gemäß Art. 74 Nr. 4 GG dem Bund zu. Aufenthalt ist auch das Verweilen und Wohnsitznehmen eines Ausländers (Maunz-Dürig, GG Rn 95 zu Art. 74). Der Bund hat von der ihm zustehenden Kompetenz mit dem Erlass des AuslG 1990 Gebrauch gemacht, vorliegend sind dabei insbesondere §§ 55, 56 AuslG von Interesse. Die Möglichkeit einer Auflage, seinen Wohnsitz in einer näher bezeichneten Gemeinschaftsunterkunft zu nehmen, findet ihre gesetzliche Grundlage in § 56 Abs. 3 AuslG.

Demnach spricht nichts dafür, dass der Bundesgesetzgeber eine Regelungslücke gelassen hätte, die dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gibt, entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen. Das Bundesrecht gibt den Ausländerbehörden ein Instrumentarium an die Hand, in bestimmten Fällen nach Ermessen ("Können") eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft zu verfügen.

Das AuslG enthält keine Maßgabe für die Länder, zusätzliche Eingriffe in die Rechte geduldeter Ausländer zu schaffen, wie dies z.B. für Bürgerkriegsflüchtlinge in § 32 a Abs 11 AuslG und für die Verteilung von Asylbewerbern in § 50 Abs. 2 AsylVfG der Fall ist. Eine entsprechende Vorschrift für geduldete Ausländer fehlt in §§ 49 ff. AuslG.

Soweit ersichtlich (GK AsylbLG Abschnitt IV) existieren in keinem anderen Bundesland Normen über die Zuweisung geduldeter Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften und ihre ggf. zwangsweise landesinterne Umverteilung. Andere Länder beschränken sich offenbar darauf, das den Ausländerbehörden nach § 56 Abs. 3 AuslG eingeräumte Ermessens durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu lenken

Es ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, eine bundesrechtlich Ermessensnorm dadurch zu modifizieren, dass er parallel eine eigene Befugnisnorm schafft und damit letztlich Bundesrecht abändert.

Noch dazu legt Bayern den Vollzug des BayAufnG nicht in die Hand der für den Vollzug des AuslG zuständigen Ausländerbehörde, sondern in die Hand der für den Vollzug des AsylbLG zuständige Sozialbehörde.

Die Begründung zum BayAufnG (Lt-Drs. 14/8632 v. 05.02.02) enthält keine weiterführenden Erläuterungen zur Gesetzgebungskompetenz. Auch die bisher zum BayAufnG ergangene Rspr. enthält keine Hinweise zur Lösung des Problems.

§ 10 Satz 1 AsylbLG räumt den Ländern keine Kompetenz ein, die Rechtsverhältnisse ausreisepflichtiger Ausländer zu regeln, und das AsylbLG sieht keine Möglichkeit zur Verpflichtung des Wohnens an einem bestimmten Ort vor, zumal eine entsprechende Ermächtigung bereits im AuslG vorgesehen ist. Entgegen der Begründung zum BayAufnG geht es auch nicht um "den einheitlichen Vollzug des AsylbLG", denn insoweit liegen unterschiedliche

Regelungsmaterien zugrunde, abhängig z.B. davon, ob sich der Ausländer im Asylverfahren befindet oder ob im Besitz einer Duldung und ausreisepflichtig ist. Diese Frage wird für den Umfang der Leistungen nach AsylbLG keine Rolle spielen, sehr wohl jedoch für die Frage, aufgrund welcher gesetzlicher Vorschriften Einschränkungen in das Recht der Wahl des Wohnsitzes vorgenommen werden können.

- **Anmerkung:** vgl. Süddeutsche Zeitung 27.11.04: **Karlsruhe entscheidet über Aufnahmegesetz.** Das VG München lässt das umstrittene bayerische Aufnahmegesetz vom Bundesverfassungsgericht prüfen. Wie berichtet, sind durch dieses im Juli 2002 in Kraft getretene "AufnG" alle nicht anerkannten Asylbewerber, die aus sachlichen Gründen jedoch nicht abgeschoben werden können, ausnahmslos in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Dagegen hat ein in München lebender Iraner geklagt. Im Mai hatten die Verwaltungsrichter bereits verfassungsrechtliche Bedenken an dieser Praxis angemeldet: Dem Freistaat fehle die entsprechende Gesetzgebungskompetenz. Doch dann bekam die Staatsregierung Rückendeckung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, der "keine ernsthaften Bedenken" sah. Jetzt muss Karlsruhe entscheiden.

Anspruch des Krankenhauses als "Nothelfer" auf Kostenerstattung nach § 121 BSHG / § 25 SGB XII

VG Karlsruhe 8 K 143/02, U.v.26.09.03, GK AsylbLG § 10a VG Nr. 11 § 121 BSHG (Anspruch des "Nothelfers" auf Erstattung der in einem Notfall für einen Hilfebedürftigen aufgewendeten Kosten durch den Sozialhilfeträger, wenn der Sozialhilfeträger bei rechtzeitiger Kenntnis hätte leisten müssen) ist im Bereich des AsylbLG entsprechend anwendbar. Der Erstattungsanspruch des Krankenhauses ist jedoch nach dem Wortlaut des **§ 121 BSHG** ab dem Zeitpunkt abzuweisen, ab dem der Sozialhilfeträger (hier: durch Mitteilung des Erstattungsanspruchs nach § 121 BSHG analog vom Klinikum an den Sozialhilfeträger) Kenntnis von der Behandlung hatte. Es ist insoweit Aufgabe des Klinikums als Nothelfer, den Hilfeberechtigten dazu anzuhalten, selbst seinen Anspruch beim Sozialhilfeträger geltend zu machen. Dies ist aber insbesondere einem Klinikum durchaus zumutbar.

Entscheidungen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Keine Auskunftspflicht über Mitbewohner in der Wohngemeinschaft

BVerfG 1 BvR 1962/04v. 02.09.04, www.bverfg.de, info also 2004, 260, mit Anmerkung Berlit

Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie lebe als Untermieterin in einer Wohngemeinschaft mit einem Sozialhilfeempfänger. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestehe nicht. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende forderte ihren Mitbewohner zu zahlreichen Angaben über ihre Person auf. Die Regelungen des SGB II stufen sie allein wegen ihrer gleichen Meldeadresse als Mitglied der Haushalts- bzw. **Bedarfsgemeinschaft** ihres hilfebedürftigen Mitbewohners ein. Deshalb verlange das Antragsformular auch persönliche Angaben über sie. Unterlasse ihr Mitbewohner die Angaben, erhalte er womöglich keine Leistungen. Diese Rechtslage verletze sie in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Gründe: Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffenen Regelungen nicht beschwert. Sofern ihre Angaben zutreffen, gehört sie weder zur Bedarfs- noch zur Haushaltsgemeinschaft ihres Mitbewohners. Weder dieser noch sie selbst sind daher zu Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

a) Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist - unter anderem - wer mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen "in **eheähnlicher Gemeinschaft** lebt". Dies ist allein die Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Dass zwei Personen dieselbe Meldeadresse haben, reicht hierfür nicht aus.

Bloße Mitglieder einer **Wohngemeinschaft** gehören auch nicht zu der "Haushaltsgemeinschaft" nach § 9 Abs. 5 SGB II, denn diese Regelung erfasst nur Verwandte oder Verschwägerte im Sinne der §§ 1589 f. BGB.

b) Aus diesen Gründen begründen die angegriffenen Regelungen **keine Auskunftspflichten über die persönlichen Verhältnisse eines bloßen Mitbewohners**. Insbesondere muss der Hilfebedürftige keine derar-

tigen Angaben zu Mit- oder Untermietern machen. Für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht es aus, wenn er den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angibt. Allerdings trägt er das rechtliche Risiko, das sich ergeben kann, wenn entgegen seinen Angaben doch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

neue Entscheidungen zum BSHG / SGB XII

§ 21 BSHG / § 35 SGB XII - Höhe des Barbetrags in Einrichtungen

VG Kassel 10 TP 2353/03 v. 17.10.03, FEVS 2004, 270 Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren zur Erhöhung des Mindestbarbetrags. Der in § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG genannte in einer **Einrichtung** zu gewährende Barbetrag in Höhe von **30 % des Regelsatzes** ist nach dem Gesetzeswortlaut nur ein **Mindestbetrag**. Über die Höhe des tatsächlich zu gewährenden Barbetrages hat der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Bescheide des Sozialamtes gehen vorliegend unzutreffend davon aus, es handele sich um einen Höchstbetrag. Der Betrag ist zu erhöhen, wenn der Hilfeempfänger aufgrund seiner besonderen Verhältnisse einen außergewöhnlichen regelmäßigen persönlichen Bedarf hat, der als sozialhilferechtlich notwendig anzuerkennen ist (LPK BSHG § 21 Rn 77). Aufgrund der Schwerbehinderung der Antragstellerin (Merkmale G - gehbehindert und H - hilflos) hätte Veranlassung bestanden, über eine Erhöhung des Barbetrags nachzudenken, zudem ist von Bedeutung, dass die Antragstellerin zu den Personen des § 23 Abs. 1 Satz 1 BSHG gehört, denen ein Mehrbedarf von 20 % des Regelsatzes zuzuerkennen ist.

- **Anmerkung:** Gemeinschaftsunterkünfte sind keine "Einrichtungen" im Sinne des BSHG bzw. SGB XII. Die Entscheidung kann dennoch auch als Maßstab für die Bemessung des Barbetrags in Gemeinschaftsunterkünften nach § 2 AsylbLG i.V.m. 35 Abs. 2 SGB XII herangezogen werden.

Gesundheitsreform 2004 und bedarfsdeckende medizinische Versorgung (Fahrtkosten, Zuzahlungen, Eigenanteile)

VG Hannover 7 B 1907/04, B.v. 29.04.04, www.dbovg.niedersachsen.de/index.asp Das Sozialamt wird verpflichtet, **Fahrtkosten zur ambulanten Krankenbehandlung** (hier: Fahrten des Antragstellers von Hilfesheim nach Lehrte zur Methadonbehandlung) zu übernehmen, abzüglich eines zu leistenden Eigenanteils ("Zuzahlung") von 5 € je Fahrt bis zum Erreichen der zumutbaren Belastungsgrenze des § 62 SGB V.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten zur Methadonbehandlung, weil fußläufig kein Arzt erreichbar ist, der diese Behandlung durchführt. Der Anspruch könnte sich aus dem SGB V, aber auch aus dem BSHG ergeben. Das Sozialamt wird als zuerst angegangener Leistungsträger verpflichtet, bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit zwischen Sozialhilfeträger und Krankenkasse gemäß § 43 SGB I vorläufig zu leisten. Zwar handelt es sich bei der Substitutionsbehandlung mit Methadon nicht um Eingliederungshilfe sondern eine Krankenbehandlung (OVG Berlin, NJW 1996, 803), so dass hier § 44 BSHG nicht anwendbar ist. Nach § 43 SGB I hat jedoch der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen zu erbringen, wenn die Zuständigkeit zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat die **Krankenkasse** Fahrtkosten zu übernehmen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Als Fahrtkosten werden dabei nicht nur Transporte mit den Krankenwagen oder einer Taxe, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln anerkannt, § 60 Abs. 3 Nr. 1 SGB V. Bei der Methadonbehandlung handelt es sich allerdings um eine ambulante Behandlung. Hier ist die Einschränkung des § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu beachten. Die Erstattung von Fahrtkosten ist nach § 60 SGB V auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelten Fälle begrenzt. Fällt die Behandlung unter die in der genannten Richtlinie geregelten Fälle, ist die Krankenkasse zuständig.

Fällt sie nicht darunter, ist das **Sozialamt** zuständig. Zwar ist nach der Neuregelung der Krankenhilfe im BSHG keine Krankenhilfe mehr zu leisten, weil die Krankenhilfe nach dem BSHG nicht mehr Leistungen umfasst, als sich aus dem SGB V ergibt. Da die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Methadonbehandlung jedoch zum notwendigen Lebensunterhalt zählen, der im Regelsatz enthaltene Anteil für Fahrtkosten und medizinische Leistungen jedoch bei weitem nicht ausreichend ist, diesen Bedarf zu decken, wäre in diesem Fall das Sozialamt gehalten, den erhöhten Bedarf durch eine **abweichende Bemessung des Regelsatzes gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG** Rechnung zu tragen.

Allerdings besteht in Fällen wie den vorliegenden eine **Leistungspflicht der Krankenkassen**. So heißt es in den § 60 SGB V konkretisierenden **Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten** i.d.F. vom 22.01.04 (§ 8 Abs. 2), dass Voraussetzung u.a. ist, dass der Patient mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist, und dass diese Behandlung oder der zur dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Seele unerlässlich ist. Nach Ansicht des Gerichts sind diese Voraussetzungen hier gegeben. Zwar ist die Substitutionsbehandlung nicht in Anlage 2 zu dieser Bestimmung aufgeführt. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Der Umstand, dass öffentliche Verkehrsmittel ausreichen, führt nicht zur mangelnden Zuständigkeit der Krankenkasse. Vielmehr ist insoweit eine Anwesenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 der Richtlinien vorzulegen.

Einen Anspruch, dass auch die **unterhalb der Belastungsgrenze liegende Zuzahlung** vom Sozialamt übernommen wird, hat der Antragsteller nicht. Ein Anspruch auf Übernahme der Zuzahlungen besteht nur insoweit, als der Bedarf nicht durch den Regelbedarf abgegolten ist. Regelbedarf ist der ohne Besonderheiten des Einzelfalles (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) bei vielen Hilfeempfängern gleichermaßen bestehende Bedarf nach § 1 Abs. 1 RegelsatzVO. Die Abgrenzung, was zum Regelbedarf gehört, hat der Normgeber in § 22 BSHG i.V.m. § 1 RegelsatzVO festgelegt. Durch Art. 29 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14.11.2003, BGBl. I, S. 2190 hat er in § 1 Abs. 1 Satz 2 RegelsatzVO die Leistungen für Kosten bei Krankheit, bei vorbeugender und bei sonstiger Hilfe, soweit sie nicht nach §§ 36 bis 38 BSHG übernommen werden, in den Regelsatz aufgenommen. Aufgrund der Änderungen des § 38 BSHG durch Artikel 28 des GMG (Aufhebung des bisherigen Abs. 2) werden diese Leistungen nicht zusätzlich übernommen. Damit hat der Gesetzgeber die nach dem SGB V zu leistenden Eigenanteile zum Regelbedarf erklärt.

Die entgegengesetzte Ansicht des **VG Braunschweig** (B.v. 14.01.04 - 4 B 64/04 -) überzeugt nicht. Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, auch ohne Erhöhung der Regelsätze Empfängern von Sozialhilfe zusätzlich den Eigenanteil für Medikamente und sonstige Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze aufzubürden. Schließlich wird dies auch Beziehern von kleinem Einkommen knapp über dem Sozialhilfebedarf zugemutet, ohne dass sich deren Einkommen erhöht haben. Die Empfängern von Sozialhilfe werden gegenüber den Beziehern kleiner Einkommen sogar besser gestellt. Denn bei Ihnen fällt nur eine Zuzahlung bis zur Höhe von 2 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes - bei chronisch Erkrankten von 1 v.H. - an. Bei Beziehern kleiner Einkommen ist hingegen das gesamte Bruttoeinkommen, also auch die Einkommensteile, die zur Deckung von Unterkunftskosten und des Bedarfs an einmaligen Leistungen verwendet werden, bei der Belastungsgrenze anzusetzen. Insoweit hat der Gesetzgeber die besonderen Verhältnisse von Sozialhilfeempfängern gesehen und durch eine relativ gesehen sehr entgegenkommende Regelung berücksichtigt.

Die „normale“ **Belastungsgrenze** von 2 v.H. ist bei einem Zuzahlungsbetrag von **71,04 €** erreicht, bei einer chronischen Erkrankung (1 v.H.) bereits bei 35,52 €. Bis zu diesem Betrag muss auch ein Sozialhilfeempfänger seine Eigenanteile aus dem Regelsatz bestreiten. Es kann durchaus sein, dass bei schweren Erkrankungen die Belastungsgrenze bereits im Laufe des ersten Monats eines Jahres erreicht wird. Dann aber braucht für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr geleistet werden.

OVG Lüneburg 4 M E 224/04, B.v. 13.08.04, FEVS 2004, 522 www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1234 Einmalige Beihilfe der **Sozialhilfe für eine Brille** (hier: 90 Euro für Brillengläser und -gestell nach einem Angebot der Fa. Fielmann).

Angesichts der eindeutigen Regelungen in §§ 36 bis 38 BSHG in der durch das GMG geänderten Fassung kommt die Krankenhilfe nach BSHG für die Beschaffung von Brillen nicht mehr in Betracht. Ein medizinisch begründeter Bedarf kann aber auch **Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts (§ 12 BSHG)** sein. Die Aufzählung der Bedarfsgruppen in § 12 Abs. 1 S. 1 BSHG ist nicht abschließend. Dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers medizinisch begründete Bedürfnisse zum notwendigen Lebensunterhalt gehören können, ergibt sich aus der **Änderung der Regelsatzverordnung** (VO zu § 22 BSHG) durch Art. 29 GMG. Danach umfassen die Regelsätze nunmehr auch „die Leistungen für Kosten bei Krankheit, bei vorbeugender und sonstiger Hilfe, soweit sie nicht nach den §§ 36 bis 38 [BSHG] übernommen werden“.

Sowohl vom Begriff her als auch von der Sache her können allerdings Kosten für Brillen **nicht von den zur Deckung des laufenden Bedarfs bestimmten Regelsatzleistungen mit umfasst** sein. Aus der Begründung des Gesetzgebers zur Änderung des § 38 BSHG wird deutlich, dass auch der Gesetzgeber die Härten für einen Hilfeempfänger im Blick hatte, die dadurch entstehen, dass dieser in einem kurzen Zeitraum Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V aufzubringen hat. So heißt es in der Begründung zu Artikel 28 GMG (BT-Drs. 15/1525 S. 167): „Auf Grund der Neuregelung der Zuzahlungen und Belastungsgrenzen für Sozialhilfeempfänger im SGB V musste § 38 Abs. 2 BSHG gestrichen werden. Damit werden Sozialhilfeempfänger bei den Zuzahlungen des Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Sollte die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V in Einzelfällen innerhalb eines kurzen Zeitraumes erreicht werden, können Sozialhilfeträger Kosten darlehensweise übernehmen.“

Demnach umfasst der Regelsatz zwar anteilig die im SGB V vorgesehenen Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze des § 62 SGB V, indes nicht Aufwendungen für Heilmittel, die nach dem SGB V vom Leistungsumfang der Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Zum anderen sind Brillen in unregelmäßigen und meist größeren zeitlichen Abständen zu beschaffen bzw. zu ersetzen. Schließlich sind die Aufwendungen für Brillen und Brillengestelle so hoch, dass sie nicht aus den Regelsätzen bestritten werden können. Daraus folgt, dass die Anschaffung einer Brille (Gläser und/oder Brillengestell) des Hilfesuchenden vom Sozialhilfeträger durch Gewährung einer **einmaligen Beihilfe nach § 21 Abs. 1 a Nr. 6 BSHG** zu decken ist.

VGH Bayern 12 CE 04.979, B.v. 12.09.2004, FEVS 2005, 92; info also 2004, 263 www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1276 Anspruch auf eine **einmalige Beihilfe nach § 21 BSHG für Brillengläser** in bedarfsdeckender Höhe nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (hier: 212 Euro für die anlässlich einer Schlägerei am 01.01.2004 zerbrochenen Gläser einer Bifocalbrille).

Krankenhilfe vom Sozialamt oder Krankenkasse - Abgrenzung § 48 SGB XII - § 264 SGB V

LSG Sachsen L 3 B 30/05 AS/ER, B.v. 14.04.05, www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1475
Der in der Familienversicherung nicht versicherbare eheähnliche Partner hat bei Bedürftigkeit Anspruch auf Krankenbehandlung durch eine gesetzliche **Krankenkasse seiner Wahl** und Übernahme der Kosten durch das Sozialamt gemäß § 264 SGB V. Der Antragsteller kann nicht auf Krankenhilfe vom Sozialamt nach § 48 SGB XII verwiesen werden. Aus dem Auffangcharakter der Krankenhilfe nach § 48 SGB XII, ergibt sich, dass auch derjenige Leistungsempfänger im Sinne des § 264 Abs. 2 SGB V ist, der **ausschließlich Hilfen bei Krankheit** beantragen kann, die ihm aber wegen des Vorrangs der Versicherung nach § 264 Abs. 2 SGB V tatsächlich nicht gewährt werden müssen (Grube/Wahrendorf, aaO., § 48, Rz. 15).

Literatur und Materialien zur Gesundheitsreform

- **Classen, G.** Gesundheitsreform 2004 - Zuzahlungen, Befreiungen und Regelungslücken. Zu den Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen. Rechtgrundlagen und Erläuterungen.
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Kommentar_GMG.pdf

Entscheidungen zum Arbeitserlaubnisrecht

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bei Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

BSG B 7 AL 12/04 R, U.v. 02.09.04, IBIS M6288

Der **Widerspruch gegen ein Erwerbsverbot als Auflage zur Duldung** (§ 56 Abs, 3 S 3 AuslG 1990) hat **aufschiebende Wirkung**.

So lange diese Wirkung andauert, steht das Erwerbsverbot der **Verfügbarkeit des Ausländers** (als Voraussetzung für seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld) nicht entgegen.

Arbeitserlaubnis aus Härtegründen

SG Berlin S 52 AL 2899/03, Gerichtsbescheid v. 08.07.04, IBIS M5691, Asylmagazin 12/2004, 34. Härtefallarbeitserlaubnis wegen voraussichtlich auf Dauer ausgeschlossener Rückkehr für einen 1981 gebore-

nen, 1998 nach Deutschland eingereisten **Palästinenser aus dem Libanon** (vgl. LSG Berlin L 4 AL 16/00 v. 17.08.01, InfAusIR 2002, 44).

Arbeitserlaubnisfreiheit für türkische LKW-Fahrer

BSG B 11 AL 3/04 R, U.v. 29.04.04, EZAR 311 Nr. 2 Die Änderung des Arbeitsgenehmigungsrechts, wonach Arbeitsgenehmigungsfreiheit für LKW-Fahrer im Güterfernverkehr nur noch vorgesehen ist, wenn das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, verstößt gegen das assoziationsrechtliche Verbot, neue Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs mit der Türkei einzuführen.

ausländerrechtliches Arbeitsverbot - § 56 AusIG; §§ 4, 39, 61 AufenthG; § 11 BeschVerfV

BSG B 7 AL 12/04 R, U.v. 02.09.04, IBIS M6288

Der **Widerspruch gegen ein Erwerbsverbot als Auflage zur Duldung** (§ 56 Abs. 3 S. 3 AusIG 1990) hat **aufschiebende Wirkung**. So lange diese Wirkung andauert, steht das Erwerbsverbot der Verfügbarkeit des Ausländers (als Voraussetzung für seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld) nicht entgegen.

VG Braunschweig 6 B 113/05, B.v. 06.04.2005, IBIS M6448, Asylmagazin 5/2005, 35; InfAusIR 2005, 264 www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/6448.pdf zum Arbeitsverbot als Nebenbestimmung zur Duldung

Widerspruch und Klage gegen das zur Duldung verfügte Arbeitsverbot haben **aufschiebende Wirkung**. § 84 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, der die aufschiebende Wirkung ausschließt, kann auch nicht im Wege analoger Anwendung auf ein als Nebenbestimmung zur Duldung erlassenes Beschäftigungsverbot erstreckt werden. Es liegt auch kein sonstiger Fall des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vor. Eine Nebenbestimmung zu einer Duldung ist keine "Vollstreckungsmaßnahme" i.S.d. §§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO, 70 Abs. 1 Nds. VwVG i. V. m. § 64 Abs. 4 Nds. SOG, bei der die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wäre.

Eine nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erlassene Nebenbestimmung muss geeignet und erforderlich sein. Der mit einem Beschäftigungsverbot als Nebenbestimmung zur Duldung intendierte "Lästigkeitswert" begründet in aller Regel **keinen nennenswerten Anreiz für eine beschleunigte Ausreise** und fördert auch nicht die Bereitschaft, bei der Beschaffung von Ausreiseunterlagen mitzuwirken. Ein Ausländer, der in seiner Heimat kein besseres Leben und nicht einmal einen Arbeitsplatz erwartet, lässt sich durch eine solche Nebenbestimmung nicht beeindrucken. Die seit Jahren insoweit erfolglose Anordnung solcher Nebenbestimmungen belegt dies auch im Falle des Antragstellers. Die Erwägungen des Antragsgegners sind im Übrigen falsch, soweit sie darauf abstellen, es ginge beim Antragsteller darum, seine Identität zu klären oder ihn zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung anzuhalten. Der Antragsgegner hat übersehen, dass der Antragsteller einen gültigen Pass vorgelegt hat.

Gegen die Rechtmäßigkeit des Arbeitsverbots spricht vor allem, dass **das Beschäftigungsverbot seit Inkrafttreten des AufenthG nicht mehr erforderlich** ist. Einem Ausländer, dessen Aufenthalt lediglich geduldet wird, ist es im Grundsatz unmittelbar durch das Gesetz verboten, einer Beschäftigung nachzugehen (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). § 4 Abs. 3 AufenthG bestimmt ausdrücklich, dass Ausländer eine Beschäftigung nur ausüben dürfen, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Dieser gesetzliche Grundsatz des Beschäftigungsverbots für Ausländer, bedarf keiner Konkretisierung für den Einzelfall. Individuell regelungsbedürftig ist allein die nicht bereits von Gesetzes wegen bestimmte Beschäftigungserlaubnis.

In diesem Sinne ermächtigt § 10 BeschVerfV, einem geduldeten Ausländer mit Zustimmung der Agentur für Arbeit eine Beschäftigung zu erlauben. § 11 Satz 1 BeschVerfV verpflichtet zur Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn bestimmte Umstände vorliegen. § 11 BeschVerfV ermächtigt jedoch nicht zum Erlass eines Beschäftigungsverbotes als Nebenbestimmung zur Duldung. **§ 11 BSchVerfV verbietet auch nicht für alle Fälle, in denen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden darf, eine Beschäftigung zu erlauben**. Während § 25 Abs. 5 AufenthG darauf abstellt, dass die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, geht § 11 BeschVerfV davon aus, dass eine Beschäftigungserlaubnis versagt werden muss, wenn bei diesem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Dieser Unterschied lässt Raum für die Überlegung, dass einem Ausländer zwar die Aufenthaltserlaubnis versagt, ihm aber gleichwohl eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, wenn er nicht abgeschoben werden soll.

VG Hannover 2 B 1087/05, B.v. 14.03.05, InfAuslR 2005, 204; IBIS M6331, Asylmagazin 6/2005, 44, www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/6331.pdf Arbeitsverbot für Ausländerin mit Duldung nach § 11 BeschVerfV rechtswidrig.

Sachverhalt: Die Antragstellerin, **Kurdiin yezidischen Glaubens aus Syrien**, ist 1997 als UMF in die BRD eingereist, ihre Flüchtlingsanerkennung wurde auf Klage des Bundesbeauftragten wieder aufgehoben, sie ist seit 2001 ausreisepflichtig und steht seit 2002 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Der Versuch der Ausländerbehörde, Passersatzpapiere zu beschaffen, blieb erfolglos. Die Duldung wurde im Februar 2005 verlängert und mit der Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" versehen.

Gründe: Die einstweilige Anordnung ist zulässig, da es sich nicht um eine Auflage handelt, bei der ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung entfalten könnte. Ein Widerspruch gegen die Auflage ist nicht zulässig [*wohl aufgrund Nds. Landesrecht, Anm. G.C.*], die Klagefrist beträgt mangels Rechtsmittelbelehrung 12 Monate. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes. Die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot nach § 11 liegen nicht vor. Die Antragstellerin ist nicht eingereist, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen, denn sie galt im Zeitpunkt ihrer Einreise nach der Rspr. des OVG Nds. als gruppenverfolgt. Die Antragstellerin hat auch **alles getan, um sich um gültige Personalpapiere Syriens zu bemühen**. Sie hat bei der Ausländerbehörde ihre **Staatsangehörigkeit** als "ungeklärt" angegeben und in der Asylanhörigkeit erklärt, in Syrien keine Personalpapiere besessen zu haben und nicht registrierte "Ungeklärte" zu sein. Dass das BAFL die Antragstellerin in seinem Bescheid zur syrischen Staatsangehörigen gemacht hat, verleiht ihr die Staatsangehörigkeit noch nicht. Die Antragstellerin hat durch Vorlage einer Fahrkarte nach Berlin eine Reise dorthin glaubhaft gemacht. Sie hat versichert, bei der Botschaft vorgesprochen zu haben, wobei ihr Antrag mündlich abgelehnt wurde. Auch ein schriftlicher Antrag bei der Botschaft ist glaubhaft gemacht. Die Kammer hält es wegen der durchweg widerspruchsfreien Darstellung der Antragstellerin während ihres Aufenthalts in Deutschland für überwiegend wahrscheinlich, dass sie als nicht Registrierte die syrische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, und ihr deshalb auch nicht vorgehalten werden kann, Bemühungen über ihre in der Heimat lebenden Eltern unterlassen zu haben. **Bemühungen, die offensichtlich erfolglos bleiben müssen, können von dem Ausländer nicht verlangt werden** und sind nicht geschuldet.

VG Münster 8 L 189/05, B.v. 31.03.05, Asylmagazin 6/2005, 43, www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/6404.pdf Anspruch auf Verlängerung einer Arbeitserlaubnis als Haushaltshilfe für die geduldete Antragstellerin. Die nach § 12 BeschVerfV zuständige Arbeitsagentur hat die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt. Auf die nach § 10 BeschVerfV erforderliche Wartezeit von einem Jahr kommt es bei der Verlängerung einer bestehenden Arbeitserlaubnis nicht an.

Versagungsgründe nach § 11 BeschVerfV stehen der Arbeitserlaubnis nicht entgegen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können derzeit nicht vollzogen werden, weil die Antragstellerin über keinen gültigen Pass oder Passersatzpapier verfügt. Dieses Abschiebungshindernis hat die Antragstellerin nicht zu vertreten. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung die Antragstellerin gegenwärtig unterlässt. Derartige Mitwirkungshandlungen hat auch die **für den Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV darlegungs- und beweispflichtige Ausländerbehörde** bislang nicht aufgezeigt. Aus der Bescheinigung der aserbaid-schanischen Botschaft geht vielmehr hervor, dass die Antragstellerin sämtliche für die Ausstellung eines Reisedokuments erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und die Ausstellung von den aserbaid-schanischen Behörden geprüft wird. Die Dauer dieses Verfahrens fällt nicht in den Einflussbereich der Antragstellerin. Die Antragstellerin hat angesichts des drohenden Verlustes ihres Arbeitsplatzes auch einen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

neue Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen

Jugendhilfe - SGB VIII

BVerwG 5 C 63.03 v. 08.07.04, EZAR 87 Nr. 3, IBIS M6076, www.bverwg.de Eine Inobhutnahme von unbegleitet minderjährig eingereisten ausländischen Jugendlichen in einer Erstversorgungseinrichtung endet nicht schon mit der Vormundbestellung durch das Familiengericht. Beim bundesweiten **Kostenerstattungsverfahren** zum Ausgleich der regionalen Belastungen gemäß §§ 89 d, 89 f SGB VIII beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle darauf ob die in der Erstversorgungseinrichtung gewährte Hilfe geboten war, dabei ist die Entscheidung über die individuell erforderlichen Hilfemaßnahmen vom erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung zu treffen und daher dessen Einschätzung für den erstattungspflichtigen Träger maßgeblich.

OVG Bremen 2 A 82/02, U.v. 18.06.03, FEVS 2004, 327. Kostenträger für Jugendhilfe. § 89b SGB VIII gilt für die Kostenerstattung bei Inobhutnahme eines Jugendlichen auch dann, wenn es sich um einen Asylsuchenden handelt. § 86 Abs. 7 SGB VII ist insoweit keine Sonderregelung für asylsuchende Jugendliche. Der Kostenerstattungsanspruch nach § 89b Abs. 1 SGB VII setzt eine unverzügliche Benachrichtigung des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder ggf. des Vormundschaftsgerichts voraus.

Ausbildungsförderung - BAföG

EuGH C-209/03 (Bidar) U.v. 15.03.05, InfAusIR 2005, 230 Studierenden zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährte Beihilfen bzw. Darlehen (Studienbeihilfe) unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Artikel 12 Abs. 1 EG-Vertrag. Art. 12 Abs. 1 steht einer Regelung entgegen, die **Studienbeihilfen an Angehörige anderer Mitgliedsstaaten** ausschließt, obwohl diese eine (über das Studium hinausgehende) tatsächliche Verbindung zur Gesellschaft dieses Mitgliedsstaates haben. Die Ablehnung der Beihilfe an den Antragsteller, der vor Beginn seines Studiums bereits drei Jahre in dem Mitgliedstaat die Schule besucht hatte und dort bei seiner Großmutter lebte, verstößt daher gegen EG-Recht.

Anmerkung: Das Urteil gilt auch für in Deutschland aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen wie BAföG, Bildungskredit, Studienstiftungen etc.

Vgl. dpa vom 15.03.2005: *"Auslandsstudenten in der EU haben mehr Rechte auf staatliche Unterstützung. Das entschied der EuGH am Dienstag in Luxemburg in letzter Instanz. Ein Franzose bekam Recht, in Großbritannien einen Anspruch auf ein Darlehen zu haben, um seine Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Die EU-Kommission in Brüssel begrüßte das Urteil. "Das ist ein guter Tag für Studenten in der EU", sagte ein Sprecher. Das Urteil hat sofortige Wirkung und ist für alle 25 EU-Staaten verbindlich. Es gelte entsprechend für Bafög-Zahlungen in Deutschland, sagte er weiter.*

Dany Bidar war 1998 nach Großbritannien gegangen und hatte nach drei Jahren eine weiterführende Schule abgeschlossen. 2001 schrieb er sich an einer Londoner Universität ein und beantragte ein zinsverbilligtes Darlehen, um seinen Unterhalt zu finanzieren. Er erhielt aber nur eine Beihilfe, um seine Studiengebühren zu bezahlen. Mit der Begründung, dass er in Großbritannien nicht auf Dauer ansässig sei, wurde ihm der kreditfinanzierte Zuschuss für den täglichen Bedarf verwehrt.

Der EuGH urteilte nun, dass eine Beihilfe für Studenten, die sich rechtmäßig in einem anderen EU-Staat aufhalten, unter den EG-Vertrag fällt. Auf Grund der erweiterten Rechte beispielsweise durch die Unionsbürgerschaft änderte der Gerichtshof ein eigenes Urteil aus der Vergangenheit.

Zwar dürfe jeder Mitgliedstaat darauf achten, die Kosten für den Unterhalt von Studenten aus anderen EU-Staaten nicht zur Belastung werden zu lassen. Aber Studenten, die sich bis zu einem gewissen Grad in diesen Staat integriert hätten, dürfe sie nicht verweigert werden. Die Kriterien, die ein EU-Staat für das Maß an Integration aufstelle, müssten verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein."

EuGH C-374/03 U.v. 07.07.05 (Gürol) Anspruch auf **BAföG für ein Auslandsstudium** in der Türkei für **Kinder türkischer Arbeitnehmer**, die bei ihren in Deutschland lebenden Eltern wohnen, nach dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei (Artikel 9 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei).

Wenn ein Deutscher oder EU Bürger nach nationalem Recht eine Ausbildungsförderung bekommt, dann steht einem türkischen Kind, das die Voraussetzung des Art. 9 ARB 1/80 erfüllt, der Höhe und der Zeit nach die gleiche Förderung zu wie einem Deutschen oder EU Bürger.

Kindergeld

Kindergeld für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

BVerfG 1 BvL 40/97 u.a., B. v. 06.07.04, InfAusIR 2005, 67, EZAR 87 Nr. 2, www.bverfg.de, veröffentlicht mit Pressemitteilung des BVerfG vom 10.12.04. Der zum 1.1.1994 im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vorgenommene **Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis** vom Kindergeld ist wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) **verfassungswidrig**. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 1.1.2006 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzunehmen.

- **Anmerkung:** Der Beschluss im Wortlaut mit Anmerkungen G. Classen und R. Hofmann: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf

viele offene Fragen - beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren...

Zum Kindergeld für Ausländer sind derzeit zahlreiche Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, so zum **Kindergeld für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis, für Flüchtlinge ohne Flüchtlingsausweis, für selbständig und geringfügig beschäftigte Jugoslawen**.

Hier eine Zusammenstellung aus www.bundesfinanzhof.de , "Anhängige Verfahren":

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 3/04

Vorinstanz: Hessisches Finanzgericht , Entscheidung vom 28.4.2003 (3 K 3546/01)

Kindergeldanspruch eines seit Jahren in der Bundesrepublik lebenden Vaters mit **jugoslawischer** Staatsangehörigkeit (ohne Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis), der bis zu einem **Unfall** als (versicherungspflichtiger) Arbeitnehmer nach **Art. 28 des deutsch-jugoslawischen Abkommens** über die soziale Sicherheit kindergeldberechtigt war, nunmehr aber eine Dauerrente von der Bau-Berufsgenossenschaft sowie vom Sozialamt eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht?

Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs 2 Satz 1 EStG?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 86/03

Vorinstanz: Finanzgericht Baden-Württemberg , Entscheidung vom 18.9.2003 (14 K 142/02)

Kindergeldanspruch der mit Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamts, unter Erteilung eines Registrarscheins aus **Polen** eingereisten Klägerin, wenn diese später nicht als Spätaussiedler anerkannt worden ist, in den Streitjahren nicht über eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis i.S. von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG verfügt hat, ihr erst nach den Streitjahren eine **Aufenthaltsbefugnis** erteilt worden ist und sie nunmehr eingebürgert worden ist?

Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 98/03

Vorinstanz: Finanzgericht München, Entscheidung vom 23.7.2003 (12 K 4205/02)

Kindergeldanspruch eines kasachischen Staatsangehörigen, wenn dieser nicht als Spätaussiedler anerkannt worden ist und nicht über eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis i.S. von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG, sondern nur über eine befristete **Aufenthaltsbefugnis** verfügt?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97 und 1 BvL 6/97

Vorinstanz: LSG für das Land Nordrhein-Westfalen , Entscheidung vom 6.12.1996 (L 13 Kg 105/94, L 13 Kg 24/95 und L 13 Kg 60/95)

Entziehung des Kindergeldanspruches für Ausländer mit **Aufenthaltsbefugnis** - Ist § 1 Abs 3 S 1 BKGG idF des Art 5 Nr 1 SKWPG 1 vom 21.12.1993 (BGBl I 2353) mit dem GG vereinbar?

Normenkontrollverfahren

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 100/03

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 17.11.2003 (4 K 4828/02 Kg)

Kindergeldanspruch eines ausländerrechtlich nur **geduldeten Bürgerkriegsflüchtlings aus Bosnien/Herzegowina** nach Art. 28 des deutsch-jugoslawischen Abkommens, obwohl der Kläger im Inland nicht als Arbeitnehmer, sondern **selbständig tätig** war?

Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG?

Anspruch aufgrund des EuGH-Urteils vom 4.5.1999 C-262/96, EuGHE I 1999, 2685?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 83/03

Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 27.5.2003 (4 K 172/02) Kindergeldanspruch der schon seit ihrer Geburt in Deutschland ansässigen, **staatenlosen, aus dem Libanon stammenden Klägerin -mit Aufenthaltsbefugnis**, aber ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung - ? Verfassungsmäßigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 67/03

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 25.6.2003 (7 K 4521/02 Kg)

Kindergeldanspruch des als **Staatenloser anerkannten Klägers (ohne Aufenthaltstitel** i.S. des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG)?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 20/03

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 26.11.2002 (1 K 3/02)

Kindergeldanspruch einer ausländerrechtlich geduldeten jugoslawischen Staatsbürgerin nach dem **Deutsch-Jugoslawischen Sozialabkommen**, wenn sie einer **geringfügigen Beschäftigung** nachgeht, für die der Arbeitgeber pauschal Sozialversicherungsbeiträge an die AOK entrichtet (Status eines "Arbeitnehmers" im abkommensrechtlichen Sinne)?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 79/02

Vorgehend: Hessisches Finanzgericht, Entscheidung vom 22.8.2002 (3 K 2028/01)

Kindergeldanspruch für Ausländer, die nur im Besitz einer zeitlich befristeten **Aufenthaltsbefugnis** (§ 30 AuslG), nicht aber einer Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltserlaubnis sind? Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 40/02

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 5.5.2000 (11 K 7518/99 Kg) Besteht für Ausländer, die nur im Besitz einer **Aufenthaltsbefugnis** sind, ein Anspruch auf Kindergeld? Verletzung des Gleichheitssatzes, wenn Ausländer, die sich mit ihren Kindern -ungeachtet des Aufenthaltstitels- im Bundesgebiet aufhalten und hier erlaubt erwerbstätig sind, vom Bezug des Kindergeldes ausgeschlossen sind?

Verfassungswidrigkeit von § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG

(siehe **beim BVerfG anhängige Verfahren** 1 BvL 4/97, 5/97, 6/97, 9/97, 10/97)?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 39/02

Vorgehend: Finanzgericht München, Entscheidung vom 5.12.2001 (9 K 5246/00)

Kindergeldanspruch eines **Flüchtlings aus Palästina -mit befristeter Aufenthaltsbefugnis**, aber ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung- als Flüchtling (i.S. von **UNRWA** -United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) oder als Staatenloser?

Bundesfinanzhof Anhängiges Verfahren, VIII R 75/99

Vorgehend: Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 10.6.1999 (2 K 93/99)

Kann ein Ausländer, der lediglich über eine Aufenthaltsbefugnis verfügt, erst **ab dem Monat der Ausstellung eines Reiseausweises nach Art. 28 StÜbk** mit ausdrücklicher Statusfeststellung als Staatenloser kindergeldrechtlich die Gleichstellung nach Art. 29 StÜbk mit einem Deutschen beanspruchen, weil bis zu diesem Zeitpunkt der erforderliche Aufenthaltstitel fehlt?

Kein Kindergeld für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer

FG Rh.-Pfalz 5 K 1573/01, U.v. 18.09.03, EFG 2004, 67 Ein nur zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandter Arbeitnehmer hat selbst dann keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist. § 9 AO steht dem auch bei Entsendung für mehr als 6 Monate nicht entgegen, die Dauer der Entsendung ist bei einer befristeten Entsendung unerheblich. Auch der Aufenthalt der Familie im Inland ist unerheblich, da ggf. der Ehegatte einen eigenen Anspruch auf Kindergeld hat

Kindergeld für Türken unabhängig von Aufenthaltstatus und unabhängig vom Arbeitnehmerstatus

BSG B 10 EG 3/04 R, U.v. 23.09.04, www.bundessozialgericht.de, IBIS M6287

Das Kindergeld wird - anders als das Erziehungsgeld - vom Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11.12.1953 über Soziale Sicherheit (BGBl II 1956, 507) erfasst.

Der vom Aufenthaltstitel unabhängige Kindergeldanspruch von Türken, die seit mindestens 6 Monaten in Deutschland leben, wird auch im offiziellen, von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen **Merkblatt über Kindergeld für türkische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis**, Stand November 2002 bestätigt.

Das Merkblatt zum download, kopieren und weitergeben:

www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-09/importierter_inhalt/pdf/Merkblatt_KG_Tuerkei.pdf

oder:

www.arbeitsagentur.de → Arbeitnehmer -Informationen → Kindergeld (links im Bild) → Link- und Dateiliste (rechts im Bild) → Dokumente (unten auf der Seite)

Der Anspruch kann auch noch **rückwirkend** für das gesamte laufende Kalenderjahr sowie für die letzten vier vergangenen Kalenderjahre geltend gemacht werden!!! Anspruch besteht für jeden Monat, in dem der türkische Staatsangehörige in Deutschland "gewohnt" hat.

Kindergeld für Jugoslawen unabhängig von Aufenthaltstatus

Der vom Aufenthaltstitel unabhängige Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen **Serbiens** und **Montenegro (einschl. Kosovo)**, **Bosnien-Herzegowinas** und **Mazedonien**, (sowie in bestimmten Fällen Kroatiens und Sloweniens), die in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig **beschäftigt** sind, Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehen, wird auch im offiziellen, von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen "Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas, Jugoslawiens, Kroatiens, Mazedoniens und Sloweniens ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, November 2002" bestätigt

Das Merkblatt zum download, kopieren und weitergeben:

www.arbeitsagentur.de → Arbeitnehmer -Informationen → Kindergeld (links im Bild) → Link- und Dateiliste (rechts im Bild) → Dokumente (unten auf der Seite)

Der Anspruch kann auch noch **rückwirkend** für das gesamte laufende Kalenderjahr sowie für die letzten vier vergangenen Kalenderjahre geltend gemacht werden!!! Anspruch besteht für jeden Monat, in dem der jugoslawische Arbeitnehmer mindestens einen Tag in Deutschland erwerbstätig war oder Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen hat.

FG Hessen 3 K 3546/01, U.v. 28.04.03, Revision anhängig beim BFH VIII R 3/04, EFG 2004, 912 Kein Kindergeld nach dem dt.-jugoslawischen Sozialabkommen für einen geduldeten Jugoslawen, der ausschließlich von **Unfallrente** und Sozialhilfe lebt. Der Antragsteller ist kein Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 28 des dt.-jugoslawischen Sozialabkommens. Er hätte allenfalls für die Zeit des Bezugs von Verletztengeld noch einen Kindergeldanspruch, denn das Verletztengeld entspricht dem in Art. 28 des Abkommens genannten Krankengeld. Die auf Dauer aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschiedenen Personen haben jedoch aufgrund Art.- 28 des Abkommens keinen Anspruch auf Kindergeld. Bei Schaffung dieser Regelung dürften die Vertragsparteien im Jahr 1968 davon ausgegangen sein, dass die im anderen Vertragsstaat tätigen Arbeitnehmer nach Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit in den Heimatstaat zurückkehren und aufgrund der dortigen Sozialgesetzgebung versorgt werden, wobei die im jeweils anderen Staat erworbenen Ansprüche auch im Heimatstaat ausgezahlt werden. Das bedeutet, dass der Kläger als Rentner keinen Anspruch auf das nach den Regelungen des Abkommens nur Arbeitnehmern und diesen gleichgestellte Personen zustehende Kindergeld hat.

FG Münster 4 K 4828/02 Kg, U.v. 17.11.03, EFG 2004, 273, Revision anhängig beim BFH VIII R 100/03. Ein **geduldeter** Bürgerkriegsflüchtling aus **Bosnien/Herzegowina** hat keinen Anspruch auf

Kindergeld nach Art. 28 des deutsch-jugoslawischen Abkommens, wenn er nicht als Arbeitnehmer, sondern ausschließlich **selbständig tätig** ist.

Kindergeld bei rückwirkender Aberkennung der Spätaussiedlereigenschaft

FG Ba-Wü 14 K 142/02, U.v. 18.09.03, EFG 2004, 764 (Revision anhängig BFH VII R 86/03)
Aufgrund des vorläufigen Bescheides des Bundesverwaltungsamtes hatten die Kläger und ihre Kinder eine qualifizierte Rechtsstellung inne, die sie nicht nur zum Aufenthalt in Deutschland berechtigte, sie waren auf Grund der späteren Aberkennung der Spätaussiedlereigenschaft zwar keine Deutsche i.S.d. Art 116 GG sondern Ausländer, ihre Rechtsstellung überwog aber deutlich diejenige der in § 62 EStG begünstigten Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung. Die Rückforderung des Kindergeldes nach späterer Aberkennung der Spätaussiedlereigenschaft ist daher aufzuheben, § 62 Abs. 2 EStG enthält insoweit eine **planwidrige Regelungslücke**.

Kindergeld nach bestandskräftiger Ablehnung

FG Köln 4 K 5341/01, U.v. 31.03.04, EFG 2004, 1227 Eine bestandskräftige Ablehnung steht einem neuerlichen Kindergeldantrag i.S.d. § 67 EStG für vor Erlass des Bescheides liegende Zeiträume entgegen, und im Regelfall auch dem Anspruch auf Bescheidung etwaiger früherer Anträge. Das gilt jedenfalls, soweit sich der Ablehnungsbescheid für die Vergangenheit keine zeitlich nur eingeschränkte Wirkung beimisst.

Sachverhalt: Der seit 1993 in Deutschland geduldete, als **Arbeitnehmer tätige bosnische Antragsteller beantragt Kindergeld rückwirkend ab 1993**. Er habe seit 1993 zahlreiche Kindergeldanträge gestellt, die offenbar aufgrund chaotischer Verhältnisse bei der Kindergeldkasse nicht zu den Akten gelangt seien. Sein im Juli 2000 gestellter weiterer Kindergeldantrag wurde im Dezember 2000 abgelehnt, diese **Ablehnung wurde bestandskräftig**. Auf seinen Antrag vom April 2001 bewilligte die Familienkasse deshalb Kindergeld **rückwirkend nur ab Januar 2001**. Der weitergehenden Kindergeldgewährung für die Vergangenheit stehe der bestandskräftige Ablehnungsbescheid vom Dezember 2000 entgegen.

Gründe: Selbst wenn der vom Kläger behauptete Rechtsmissbrauch im Vorfeld des Ablehnungsbescheids vom Dezember 2000 vorläge, hätte dies allenfalls zur Anfechtbarkeit, nicht aber zur Nichtigkeit des Bescheides führen können. Der Kläger hätte sich gegen den Bescheid mit Rechtsbehelf wehren müssen (vgl. Rspr. des BFH). Auch die angeblich früher gestellten Anträge können einen Anspruch für Zeiträume vor Januar 2001 nicht begründen. Der Ablehnungsbescheid betrifft insoweit sämtliche früheren Anträge, da er keine zeitliche Einschränkung enthält.

Kindergeld bei Schulbesuch / Studium im Ausland

FG Münster 8 K 4209/02 Kg, U.v. 04.03.04, EFG 2004, 670 Wenn Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren für mehrere Jahre zum **Schulbesuch nach Pakistan** geschickt werden und sich nur einmal im Jahr für 6 - 11 Wochen bei den Eltern in Deutschland aufhalten, besteht trotz vorhandenen Wohnraums mangels Wohnsitz in Deutschland (§ 8 AO, wörtlich gleichlautend mit § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I) kein Kindergeldanspruch.

FG Ba-Wü 2 K 190/03, U.v. 13.10.04, EFG 2005, 219 Ein türkischstämmiges, in Deutschland geborenes Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat, kann auch bei einer mehrjährigen **Schul- und Hochschulausbildung in der Türkei** seinen Wohnsitz im inländischen Elternhaus behalten und Kindergeld beanspruchen. Die Rückkehrabsicht nach dem mehrere Jahre dauernden Auslandsaufenthalt reicht nicht, das Kind muss seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland behalten, was der Fall ist, wenn es sich dort regelmäßig während der Ferien aufhält und Wohnraum für das Kind zur Verfügung steht. Kurzzeitige Besuche über zwei bis drei Wochen pro Jahr reichen nicht.

Kindergeld während Asylwiderrufsverfahrens

FG Hessen 13 K 3422/04, B.v. 24.02.05, IBIS M6344, Asylmagazin 6/2005, 47 Gem. § 62 EStG hat ein Ausländer Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis ist. Der grundsätzliche **Ausschluss des Kindergeldanspruchs** aufenthaltsrechtlich nur **geduldeter Ausländer gilt aber nicht für nach der GK anerkannte Flüchtlinge**. In diesen Fällen ist die Kindergeldberechtigung

gung davon abhängig, dass der Ausländer einen entsprechenden Bescheid des BAFI vorlegt, durch den das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bestandskräftig festgestellt ist (vgl. BFH VI B 43/97, B.v. 14.08.97, BFH/NV 1989, 169).

Ein solcher Anerkennungsbescheid wurde der Klägerin erteilt. Der ausgesprochene Widerruf ist zunächst unbeachtlich, da die Klägerin diesen mittels Klage angefochten hat, der nach § 75 AsylVfG **aufschiebende Wirkung** zukommt. Der Widerruf ist damit vorerst nicht wirksam und entfaltet auch im Kindergeldverfahren zunächst keine Wirkung. Sollte die Klage endgültig keinen Erfolg haben, läge darin ein Grund zur nachträglichen Änderung des Kindergeldbescheides nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO.

Literatur und Materialien zum Kindergeld

Bundesagentur für Arbeit, Vordrucke und Merkblätter zum Kindergeld

www.arbeitsagentur.de → Arbeitnehmer -Informationen → Kindergeld (links im Bild) → Link- und Dateiliste (rechts im Bild) → Dokumente (unten auf der Seite)

- Kindergeldantragsformulare und ergänzende Bescheinigungen
- Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige **Bosnien-Herzegowinas, Jugoslawiens, Kroatiens, Mazedoniens und Sloweniens** ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, November 2002
- Merkblatt über Kindergeld für **türkische** Staatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, November 2002
- Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige **Marokkos und Tunesiens** ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, November 2002
- Merkblatt Kindergeld 2004

Erziehungsgeld

Erziehungsgeld für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

BVerfG BvR 2515/95, B. v. 06.07.04, InfAuslR 2005, 116; EZAR 87 Nr. 1, www.bverfg.de, veröffentlicht mit Pressemitteilung des BVerfG vom 29.12.04. Der zum 1.7.1993 im Bundeserziehungsgeldgesetz (BVerfGG) vorgenommene **Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis** vom Erziehungsgeld ist wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) **verfassungswidrig**. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 1.1.2006 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzunehmen. Dabei ist es Zulässig, den Anspruch vom Besitz einer **Arbeiterlaubnis** abhängig zu machen

- **Anmerkung:** Der Beschluss im Wortlaut mit Anmerkungen G. Classen und R. Hofmann: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf

Erziehungsgeld keine Familienbeihilfe nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen von 1953 über soziale Sicherheit

BSG B 10 EG 3/04 R, U.v. 23.09.04, www.bundessozialgericht.de, IBIS M6287

Das Erziehungsgeld wird - anders als das Kindergeld - nicht vom Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11.12.1953 über Soziale Sicherheit (BGBl II 1956, 507) erfasst.

Die Klägerin stammt aus dem Kosovo und wurde im Nov. 1998 als Flüchtling anerkannt. Sie besitzt eine Aufenthaltsbefugnis. Erziehungsgeld für ihre im Sept. 1998 geborene Tochter kann sie weder auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) noch der VO EWG Nr 1408/71 noch dem Sozialabkommen mit Jugoslawien von 1968 noch dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953 beanpruchen.

Dem steht nicht entgegen, dass Erziehungsgeld eine Familienzulage iS des **Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko** ist (BSG, U.v. 15.10.98, B 14 EG 7/97 R, und v. 29.01.02, B 10 EG 5/01 R). In

diesem Abkommen werde die Familienzulage in der englischsprachigen Fassung als "**Family allowances**" (Art 41 Abs 3) bezeichnet. Dieser Ausdruck entspricht der englischsprachigen Bezeichnung der Familienbeihilfen iS des Vorläufigen Europäischen Abkommens.

Die Klägerin war im Anspruchszeitraum nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis. Ob sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hatte, ist rechtlich ohne Bedeutung (BSG v. 29.01.02, B 10 EG 7/01 R). Ohne Bedeutung ist insoweit auch ihre Anerkennung als Flüchtling. Eine **Änderung des § 1 BzRG** ist insoweit erst zum 01.01.01 eingetreten. Diese Änderung war keine redaktionelle Klarstellung, sondern eine Ergänzung der bisherigen Regelung (BT-Drs 14/3553, S 15).

Ein Anspruch lässt sich auch nicht aus über- und zwischenstaatlichen Recht herleiten. Dies gilt zunächst für Art 23, 24 **GK** (BSG vom 29. 01.02, B 10 EG 7/01 R). Auch unter Berücksichtigung von Art 2 Abs. 1 und Art 3 Abs. 1 **EWGV 1408/71** ergibt sich kein Anspruch (BSG aaO). Auch aus dem **Abkommen über Soziale Sicherheit mit der SFR Jugoslawien** v.12.10.68 (BGBl 1969 II 1438) kann die Klägerin keinen Anspruch herleiten. Denn dieses erfasst das Erziehungsgeld (anders als das Kindergeld) sachlich nicht (BSG v. 28.03.02, B 10 EG 2/01 B).

Auch aus dem **Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit** v. 11.12.53 ergibt sich kein Anspruch. Entgegen seiner ursprünglichen Intention (vgl seine Präambel) ist das Abkommen nach wie vor gültig. Die Klägerin wird auch vom persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens erfasst. Zwar gilt dieses unmittelbar nur für Angehörige der vertragsschließenden Staaten (wozu Jugoslawien nicht gehört). Nach Art 2 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen (BGBl 1956 II 528) finden die Vorschriften des **Abkommens auf Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung** wie auf Angehörige der vertragsschließenden Staaten.

Das Abkommen erstreckt sich **sachlich nicht auf das Erziehungsgeld** (Erzg). Deutschland hat nur veranlasst, dass das Kindergeld vom Abkommen erfasst wird, hinsichtlich des Erzg jedoch keine entsprechenden Schritte unternommen. Eine Einbeziehung des Erzg im Wege der Vertragsauslegung ist unzulässig. Die Entscheidung, welche Leistungen nachträglich in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen werden, obliegt dem jeweiligen Vertragsstaat.

Das Abkommen findet Anwendung auf alle Gesetze und Regelungen über Soziale Sicherheit, die sich beziehen auf: "Krankheit, Mutterschaft ...; Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; Arbeitslosigkeit; Familienbeihilfen." Keine Anwendung findet das Abkommen u.a. auf die "öffentliche Fürsorge". Nach Art 7 bestimmt jeder Vertragsschließende "diejenigen Systeme der sozialen Sicherheit, auf die das Abkommen Anwendung findet. Art 7 Abs 2 sieht vor, dass jeder Vertragsschließende dem Generalsekretär des Europarates alle neuen Regelungen mitzuteilen hat, die noch berücksichtigt sind. Diese Mitteilung hat innerhalb von drei Monaten, vom Tag der Veröffentlichung der erwähnten Regelung an gerechnet zu erfolgen.

Die "Systeme der sozialen Sicherheit, auf die das Abkommen Anwendung findet" sind im Anhang I zu dem Abkommen enthalten. Für Deutschland heißt es dort, Gesetze und Regelungen betreffend:

"(a) Krankenversicherung (Krankheit, Mutterschaft, Tod); (b) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, einschließlich der Entschädigung für Arbeitsunfälle von Gefangenen; (c) Arbeitslosenversicherung und -fürsorge."

Durch Schreiben des Ständigen Vertreters der BR Deutschland v. 19.08.56 (vgl Art 7 Abs 2 des Abkommens; die Erklärungen zu diesem Abkommen sind abrufbar unter www.conventions.coe.int/treaty) wurde der Anhang wie folgt erweitert: "(d) **Family allowances**"

In der deutschen Bekanntmachung v. 08.01.58 über das Inkrafttreten sowie den Geltungsbereich des Abkommens heißt es insoweit (BGBl 1958 II 18, 19):

Gemäß Art 7 Abs 2 soll der Anhang I in Bezug auf Deutschland wie folgt ergänzt werden: Unter Buchstabe c) ist im englischen Text der Ausdruck "d) Family Allowances" und im französischen Text der Ausdruck "d) Les allocations familiales" (Kindergeld) anzufügen.

In der deutschen Bekanntmachung v. 08.03.72 der Neufassung der Anhänge I, II und III zum Abkommen wird im Anhang I für die Deutschland unter Buchst d) (in der deutschen Übersetzung) aufgeführt: "Kindergeld" (BGBl 1972 II 175, 177; ebenso in der weiteren Bekanntmachung vom 17.01.85, BGBl II 311, 313).

Das 1986 eingeführte Erzg hat Deutschland nicht durch eine Meldung an den Generalsekretär des Europarates in den Anhang I des Vorläufigen Europäischen Abkommens aufnehmen lassen. Das Erzg kann auch nicht im Wege der Auslegung in den Anwendungsbereich dieses Abkommens einbezogen werden.

Für die Auslegung des Abkommens lassen sich entgegen der Auffassung des LSG keine Rückschlüsse aus **Rechtsbegriffen des europäischen Gemeinschaftsrechts** ziehen. Dies gilt insbesondere für die EWGV 1408/71 und die von ihr verwendeten Rechtsbegriffe (zur dortigen Entwicklung von Familienleistungen vgl Delprat, Soziales Europa 3/1992, 46, 48 ff).

Das Vorläufige Europäische Abkommens ist nach Auffassung des erkennenden Senats aus sich selbst heraus auszulegen. Im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsanwendung sind dabei die Auslegungsgrundsätze des Art 31

Wiener Übereinkommen v. 23.05.69 über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl 1985 II 926) heranzuziehen. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen sind insbesondere Ziel und Zweck der Vertragsbestimmungen maßgeblich. Es ist nicht isoliert nach der Bedeutung eines "Begriffes" zu fragen. Eine derartige Begriffsjurisprudenz führt auch und gerade bei der Auslegung zwischenstaatlichen Rechts nicht weiter.

Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des Abkommens wie folgt festzustellen: Art 1 gibt ein Grundmuster dafür, welche Leistungssysteme vom Abkommen erfasst werden sollen. Orientiert an diesem Grundmuster haben die vertragsschließenden Staaten nach Art 7 Abs 1 und 2 (im Anhang I) jeweils bestimmt, auf welche nationalen Systeme sozialer Sicherheit das Abkommen Anwendung finden soll. Auf diese Weise ist 1953 (bzw 1956 infolge der erweiternden Erklärung der BR Deutschland) ein Kernbereich sozialer Leistungen entstanden, die von dem Abkommen erfasst werden. Das Erzg gehört nicht zu diesem Kernbereich; es ist erst 1986 eingeführt worden.

Das Erzg kann nicht nachträglich im Wege der Vertragsauslegung in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen werden. Zwar werden nach Art 1 Abs 1 werden auch "Gesetze und Regelungen, die in der Folge in Kraft treten", erfasst.

Zwar mögen die vertragsschließenden Staaten nach Art 7 Abs 2 des Abkommen verpflichtet sein, neue Gesetze zu melden; gleichwohl weist das Abkommen die Entscheidung darüber, welche Leistungen in welchem Umfang einbezogen werden sollen, letztlich dem jeweils vertragsschließenden Staat zu. Denn dieser hat die Möglichkeit, seine Meldung gemäß Art 9 Abkommen mit entsprechenden Vorbehalten zu versehen.

Die Einbeziehung späterer nationaler Sozialleistungen in den Anwendungsbereich des Abkommens setzt grundsätzlich ihre Erwähnung im Anhang I des Abkommens voraus. Der Meldung nach Art 7 Abs 2 des Abkommens kommt insoweit konstitutive Bedeutung zu. Dass das Abkommen den vertragsschließenden Staaten eine derartige Kompetenz zuweisen will, belegt auch die Gesamtkonzeption des Abkommens. Es war 1953 einer der ersten Schritte des Europarates, um - so seine Präambel - eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern bezüglich sozialer Sicherheit herzustellen. Angesichts seiner ursprünglichen Ausgestaltung als vorläufiges Abkommen kann nicht davon ausgegangen werden, Intention der vertragsschließenden Staaten sei es gewesen, den Rechtsausdruck der Familienbeihilfen (Art 1 Abs 1 Buchst d) als Generalklausel für die Einbeziehung sämtlicher späterer nationaler Sozialleistungen mit Familienbezug vorzusehen. Dem Abkommen ist nicht zu entnehmen, dass die vertragsschließenden Staaten sich ihrer Souveränität insoweit begeben wollten. Sie wollten vielmehr ihre Entscheidungskompetenz behalten und über die uU mit erheblichen fiskalischen Folgen verbundene Einbeziehung späterer Sozialleistungen selbst befinden dürfen.

Wenn allerdings eine später eingeführte nationale Sozialleistung mit einer der in Anhang I bereits genannten Leistungen zweckidentisch ist oder jedenfalls einen **weitgehend übereinstimmenden Zweck** verfolgt, liegt die Annahme nahe, dass es in einem derartigen Fall einer ausdrücklichen Nennung dieser Leistung in Anhang I ausnahmsweise nicht bedarf. Das Kindergeld und das Erzg verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Das Kindergeld hat eine Doppelfunktion, das Existenzminimum des Kindes steuerlich freizustellen. Soweit das Kindergeld zu dieser steuerlichen Freistellung - ausnahmsweise - nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie (§ 31 S 2 EStG). Mit dem Erzg wurde hingegen "ermöglicht oder erleichtert, dass sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet" (BT-Drs 10/3792, S 1).

Landeserziehungsgeld Bayern

BSG B 10 EG 11/03, U.v. 27.05.04, www.bundessozialgericht.de Nach der **Sürül-Entscheidung** des EuGH kann Art 3 Abs. 1 ARB nicht zur Begründung von **Ansprüchen** auf Leistungen (hier: Bay. Landeserziehungsgeld auch für türkische Staatsangehörige) **für Zeiten vor Erlass dieses Urteils am 4. Mai 1999** geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt einen Rechtsbehelf eingelegt haben. Ebenso wie die Hauptaussage des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist auch die von ihm verfügte zeitliche Beschränkung verbindlich.

Entscheidungen zum Aufenthaltsgesetz

§ 101 Aufenthaltsgesetz - Fortgeltung der nach AuslG erteilten Titel für den Bezug von Sozialleistungen - Erziehungsgeld

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Erlass v. 30.11.04, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5906.pdf . Durchführung des **Bundeserziehungsgeldgesetzes**: Änderung des § 1 Abs. 6, 9 BErzGG durch Artikel 10 Nr. 4 des Zuwanderungsgesetzes, Umsetzung der Regelungen des Zuwanderungsgesetzes hinsichtlich der Gewährung von Erziehungsgeld an Drittstaater (Ausländische Staatsangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz haben). Auszug:

"Fortgeltung der nach dem AuslG erteilten Titel, § 101 AufenthG: Die nach dem AuslG erteilten Titel werden nicht umgeschrieben, sie gelten gemäß § 101 AufenthG fort (s.o. 2.). Hier folgt eine Übersicht über die Titel, die nach dem AuslG erteilt wurden, als welche Titel sie fort gelten und wie sich dies auf die Gewährung des Erziehungsgeldes auswirkt. ...

Die **befristete Aufenthaltserlaubnis** nach dem AuslG gilt fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt. Hier ist davon auszugehen, dass bei der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (AuslG) ein Zweck bzw. Sachverhalt vorlag, der einen Aufenthaltstitel begründet, der im neuen § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG aufgeführt ist. Denn hinsichtlich des Erziehungsgeldbezugs ist eine Schlechterstellung des Personenkreises, der eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG besitzt, nicht vom Zuwanderungsgesetz beabsichtigt. Besitzern einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist somit auch nach dem 1.1. 2005 Erziehungsgeld zu gewähren.

Aufenthaltsbewilligung (Zweck der Aufenthaltsbewilligung ist entscheidend)

Aufenthaltsbewilligung zum Studium, Ausbildung: Aufenthaltserlaubnis, § 16 AufenthG: Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht gewährt = keine Änderung.

Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit Aufenthaltserlaubnis, §18 oder § 21 AufenthG: Erziehungsgeld wurde bisher nicht gewährt, ist aber nach neuem Recht zugewährt Erweiterung des Berechtigtenkreises.

Aufenthaltsbefugnis

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge § 25 Abs. 2 AufenthG: Erziehungsgeld wird nach wie vor gewährt = keine Änderung.

Sonstige Flüchtlinge §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG (z.B. §§ 32, 32 a, 33 AuslG, Duldung): Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht gewährt = keine Änderung."

- **Anmerkung:** Der Erlass geht implizit davon aus, dass die **Sozialbehörde** (und **nicht die Ausländerbehörde!**) dafür verantwortlich ist, in Anwendung des § 101 AufenthG den Sinn und Zweck eines noch gültigen, nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltstitels festzustellen und demgemäß über die beantragte Sozialleistung zu entscheiden. Der Ausländer wird also nicht zur Ausländerbehörde geschickt, um sich seinen Aufenthaltstitel nach § 101 AufenthG "qualifizieren" oder gar umschreiben zu lassen. Diese Vorgehensweise ist zu begrüßen, da sie der Verwaltungsvereinfachung dient, die Antragsteller entlastet (sie müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen) und das Verfahren auch rechtlich klar gestaltet: Sollte die Sozialbehörde eine unzutreffende Entscheidung treffen, ist sie im Rechtssinne Antragsgegner. Es muss also nicht erst in einen gesonderten ausländerrechtlichen Verfahren der Anspruch auf richtige Qualifizierung des Aufenthaltstitels durchgesetzt werden.

Entscheidungen zum Ausländerrecht

§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 AufenthG - Geldmittel zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts

OVG Berlin 2 M 70.04, B.v.10.03.05, InfAusIR 2005, 254 Zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG (hier: im Visumsverfahren zum Familiennachzug zu Ausländern) sind als Maßstab ab 1.1.2005 die **Regelsätze nach dem SGB II bzw. SGB XII** zuzüglich der Unterkunfts- und Heizkosten sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu Grunde zu legen.

In Folge der Neukonzeption der Regelsätze kann der bisherigen Rspr. des OVG (OVG Berlin, U.v. 24.09.02, InfAusR 2003, 138) geforderte **Zuschlag von 20 % entfallen**, weil dieser der pauschalen Einbeziehung der früher noch einzeln zu beantragenden einmaligen Beihilfen nach § 21 BSHG diente, die nunmehr von den Regelsätzen pauschal mit umfasst werden (vgl. Begr. z. § 29 SGB XII BT-Drs 15/1514).

Anmerkungen:

- Unklar bleibt, weshalb das Gericht entgegen § 2 Abs. 3 AufenthG neben einer Krankenversicherung auch eine **Pflegeversicherung** fordert, und zudem offen lässt, ob eine kroatische Krankenversicherung in Deutschland gilt, obwohl dem Gericht bekannt sein sollte, dass insoweit mit Kroatien ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Die internationalen bzw. bilateralen **Sozialversicherungsabkommen** sind zu finden auf den Seiten der Deutschen Verbindungsstelle der Krankenversicherung Ausland www.dvka.de.

§§ 7, 46 AusIG - Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Sozialhilfebezug Familienangehöriger

BVerwG 1 C 10.03 – U.v. 28.09.04 www.bverwg.de Ein **erwachsener Ausländer** kann auch dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, wenn seine **Eltern Sozialhilfe beziehen**. Zwar sieht das AusIG vor, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AusIG nicht erteilt werden darf, wenn ein **Ausweisungsgrund** vorliegt. Dazu gehört auch der Bezug von Sozialhilfe durch Angehörige, denen der Ausländer zum Unterhalt verpflichtet ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 24 Nr. 6 und **§ 46 Nr. 6 AusIG**). Dadurch will das Gesetz aber nur sicherstellen, dass ein Daueraufenthaltsrecht für Ausländer, die sich seit mehr als acht Jahren legal in Deutschland aufhalten, nicht zusätzlich die Sozialsysteme belastet. Dieses fiskalische Interesse wird indessen nicht berührt, wenn – wie im Falle des Klägers – die in Deutschland lebenden Eltern zwar Sozialhilfe in Anspruch nehmen, aber ein eigenes Aufenthaltsrecht besitzen, das vom Aufenthaltsstatus des erwachsenen Sohnes unabhängig ist.

§§ 12 / 14 AusIG Wohnsitzauflage für Konventionsflüchtlinge

VG Frankfurt/M. 1 E 1962/03 (V), Gerichtsbescheid v. 22.09.04, Asylmagazin 3/2005, 37, IBIS M5755.

Eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge ist unzulässig. Entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde kommt § 12 Abs. 1 S. 2 AusIG als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Bei der Wohnsitzauflage handelt es sich nicht um eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung. Dies würde bedeuten, dass die Klägerin den zugewiesenen Bezirk nicht verlassen dürfte.

Vielmehr ist der Klägerin nur aufgegeben, ihren Wohnsitz im X-Kreis zu nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Klägerin - solange sie Sozialhilfe bezieht - ihren Wohnsitz im X-Kreis beibehält, um zu verhindern, dass die Sozialhilfelaisten auf einen anderen Träger übergehen (vgl. VG München InfAuslR 2003, 30). Mit der **nach § 14 AusIG** möglichen **Wohnsitzauflage** soll gesichert werden, dass öffentliche Interessen durch den Aufenthalt des Ausländers nicht beeinträchtigt werden (BT-Drs. 11/6321 S. 59).

Vorliegend hat die Ausländerbehörde **ermessensfehlerhaft** gehandelt, weil sie die rechtlichen Bindungen aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.53 (BGBl. II 1956, 564) und dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 11.12.53 (BGBl. II 1956, S. 578) nicht beachtet hat. Nach Art. 1 EFA verpflichtet sich jeder Vertragschließende, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes erlaubt aufhalten, in gleicher Weise wie seinem eigenen Staatsangehörigen Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren.

Nach Art. 2 des Zusatzprotokolls finden die Vorschriften des EFA auf Flüchtlinge i.S.d. GK Anwendung wie auf Angehörige der Vertragschließenden (BVerwG, U.v. 18.05.00, NVwZ 2000, 1414).

Da Staatsangehörige der BR Deutschland im Falle der Hilfsbedürftigkeit keinen Einschränkungen unterliegen, die an den tatsächlichen Aufenthalt anknüpfen, **fehlt es an einer sozialhilferechtlichen Residenzpflicht**. Wenn daher die Gewährung von Sozialhilfe an Inländer nicht mit Beschränkungen des Aufenthaltsorts verbunden werden darf, gilt dies auch für Flüchtlinge wie die Klägerin. Die streitbefangene Wohnsitzauflage verstößt daher sowohl gegen Art. 1 EFA i. V. m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls als auch gegen Art. 23 GK.

Soweit dem gegenüber vertreten wird, dass das Recht auf Teilhabe an der öffentlichen Fürsorge nicht das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes einschließt (VG Dresden, U.v. 07.11.01, ASYLMAGAZIN 4/2002, 39), widerspricht dem, dass sowohl Art. 1 EFA als auch Art. 23 GK ausdrücklich vorsehen, dass die Leistungen dem geschützten Personenkreis **unter den gleichen Bedingungen** zu gewähren sind.

§ 30 AuslG - Aufenthaltsbefugnis und Sozialhilfebezug

VG Berlin 21 A 589/02, U.v. 09.08.04, IBIS M5692, Asylmagazin 12/2004, 31. Aufenthaltsbefugnis für einen **Palästinenser** aus dem Libanon nach §§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG. Der Ausländer genügt seinen **Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Reisedokumentes**, wenn er einen Antrag stellt und die erforderlichen Formulare ausfüllt (OVG Bautzen, InfAuslR 2002, S. 298, 299). Ihm kann nicht abverlangt werden, eine Einreise in den Zielstaat ohne Papiere zu versuchen oder ein Reisedokument durch Bestechung oder ähnliche Handlungen zu erlangen (VG Lüneburg, InfAuslR 2002, S. 367).

Der Aufenthaltsbefugnis stand ferner nicht der Regelversagungsgrund des Sozialhilfebezuges gemäß § 7 Abs. 2 AuslG entgegen. Angesichts der seit Jahren andauernden Situation auf dem **Berliner Arbeitsmarkt** –auf diesen sind die betreffenden Ausländer aufgrund von § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG (Residenzpflicht) beschränkt – kann es als praktisch ausgeschlossen angesehen werden, dass ein Arbeitgeber Arbeitsplätze an einen geduldeten Ausländer vergibt und sich damit der langwierigen **Prüfung des Arbeitsamtes** nach § 385 Abs. 1 SGB III aussetzt, falls kein Ausnahmefall extremer Qualifikation oder verwandtschaftlicher bzw. freundschaftlicher Beziehung vorliegt. Selbst wenn im Einzelfall derartige Arbeitsplatzzusagen vorliegen sollten, scheitert die Aufnahme der Arbeit an der fehlenden Arbeitserlaubnis. Bei dieser Sachlage kann einem Ausländer, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden kann, die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit nicht entgegengehalten werden.

§ 30 AuslG - Aufenthaltsbefugnis - Abschiebung eines 15jährigen integrierten Jugendlichen menschenrechtswidrig

VG Stuttgart 11 K 4809/03, U.v. 24.06.04, InfAuslR 2005, 106; IBIS M6406, Asylmagazin 6/2005, 44 Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG für einen **in Deutschland geborenen 15jährigen vietnamesischen Jugendlichen**.

Der Kläger wurde im August 1990 geboren. Seine Eltern waren 1987 als **Vertragsarbeiter** in die DDR gekommen und hatten Anfang 1990 in der BRD Asyl beantragt. Ihr **Asylantrag** wurde 1995 abgelehnt, die Klage auf Erteilung einer **Aufenthaltsbefugnis 2001** abgelehnt. Der Kläger besucht mit Erfolg eine weiterführende Schule und in seiner Umgebung - auch mit seinen Geschwistern - mehrheitlich deutsch spricht. Das Gericht sieht die Integration des Klägers - im Unterschied zu derjenigen seiner Eltern - weitgehend als erfolgreich abgeschlossen an.

Die **Aufenthaltsbeendung wäre schließlich unverhältnismäßig i.S.v. Art. 8 Abs. 1 und 2 EMRK** und es ist daher für den Kläger von einem eingetretenen rechtlichen Abschiebehindernis auszugehen.

§§ 53 AuslG - Verbot der Abschiebung bei Krankheit

OVG Koblenz 10 A 10168/03, U. v. 15.07.04, NVwZ Beilage I 2004, 11 Abschiebungsschutz nach § 53 VI AuslG für eine **kurdische Familie aus der Türkei** mit sechs Kindern, weil ein 7jähriges Kind an einem **Herzfehler** (nicht korrigierbares zyanotisches Herz) leidet, der nur in einer der drei Universitätskliniken im Westen der Türkei behandelbar wäre. Die Familie könnte dort nur in einem Armutsquartier wohnen und würde keine Existenzgrundlage finden, zumal der Vater bisher in der Landwirtschaft tätig war, nur begrenzt türkisch versteht und nur unzureichend lesen und schreiben kann. Der Erhalt der grundsätzlich den Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglichenden **Grünen Karte** (Yesil Kart) setzt ein bis zu zwei Monate dauerndes bürokratisches Verfahren und diverse Bescheinigungen voraus, und selbst mit der Karte ist der Zugang zu einer Universitätsklinik erst nach Überweisung durch ein staatliches Krankenhaus möglich, wodurch in einem akuten Notfall zusätzliche Zeit verloren ginge, auch ist für die Ausstellung der Karte eine Gebühr zu entrichten, und die Krankenhäuser bestehen gelegentlich dennoch auf einer finanziellen Mitbeteiligung der Patienten.

VG Düsseldorf 20 K 7882/03.A, U.v. 05.11.04, IBIS M6136, Asylmagazin 4/2005, 31,
www.asyl.net , www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/6136.pdf

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG, da die benötigte **ambulante Behandlung** (Insulin, Kontrollen) für das an **Diabetes mellitus Typ I** erkrankte Kind nicht zu erhalten ist, da sie monatlich mindestens 300 Mio Türkische Lira = ca. 180.- Euro kostet, was in etwa dem Monatslohn eines einfachen Arbeiters entspricht, und die "Grüne Karte" ("**Yesil Kart**") nur stationäre Behandlung deckt.

OVG Rheinland-Pfalz 7 A 11060/03.OVG, U.v. 28.09.04, IBIS M6001. Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG wegen **Diabetes melitus**, da Behandlung im **Kosovo** nicht finanzierbar und im übrigen Serbien und Montenegro nicht zugänglich ist.

VG Sigmaringen A 7 K 10400/04, U.v. 20.12.04, IBIS M5992 Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG wegen **posttraumatischer Belastungsstörung**, da im **Kosovo** mit Retraumatisierung zu rechnen ist und Therapie im Kosovo sowie im übrigen Serbien und Montenegro nicht erreichbar ist.

VG Braunschweig 6 A 161/02, U.v. 27.09.04, IBIS M5822 www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5822.pdf

Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG wegen Gefahr der **Retraumatisierung** im **Kosovo**; die Behandelbarkeit der posttraumatischen Belastungsstörung ist daher nicht entscheidungserheblich; traumatisierte Personen im Kosovo sind keine "Bevölkerungsgruppe" i. S. d. § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, für die ein Abschiebeschutz nur eingeschränkt gilt.

VG Darmstadt 7 G 763/03(2), B.v. 16.11.04, IBIS M6029, Asylmagazin 3/2005, 23, www.asyl.net/Magazin/3_2005b.htm#F7 Abschiebungsschutz nach § 55 Abs. 2 AuslG für einen - möglicherweise - traumatisierten Flüchtling wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten im **Kosovo**.

Zwar genügen die vorliegenden Atteste nicht den **Qualitätsstandards für Traumagutachten** (vgl. hierzu Lindstedt in Asylpraxis, Bd. 7, S. 97 ff., www.bamf.de/template/publikationen/asylpraxis_pdf/asylpraxis_band_7_teil_06.pdf ; Treiber, ZAR 2002, 282, 287; Wenk-Ansohn u.a. in BAFI-Einzelentscheiderbrief Heft 8-9/2002, S. 3, www.bamf.de/template/publikationen/ee_brief_2002/content_eebrief_2002_08_09.htm#Anforderungen%20an%20Gutachten ; Ganten-Lange u. a., best-practice-Empfehlungen, Standards für ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahmen bei traumatisierten Flüchtlingen, IBIS M4948, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/4948.pdf ; Projektgruppe 'Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen - SPBM, Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen', IBIS M1863, www.asyl.net/Magazin/Docs/2002/M-2/1863.doc), geben aber hinreichend Anlass zur weiteren Aufklärung bzw. Prüfung.

VG Potsdam 14 K 714/02.A, U.v. 20.08.04, EZAR 043 Nr. 65 Die Abschiebung eines Ausländers nach Kamerun, der an einer **HIV-Infektion** in fortgeschrittenem Stadium leidet, ist ausgeschlossen.

OVG NRW 8 A 1242/03.A, U.v. 18.01.05, InfAusIR 2005, 281 Über das System der "Yesil kart" sowie Einrichtungen von Menschenrechtsstiftungen ist die Behandlung psychisch Kranker in der Türkei auch bei Mittellosigkeit grundsätzlich sichergestellt. Der Antragsteller, der an einer **paranoid-halluzinatorischen Psychose** leidet, erhält dennoch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da er aufgrund seines Krankheitsbildes und mangels in der Türkei lebender Angehöriger wegen fehlender Überwachung und Betreuung die notwendigen Medikamente und Behandlungsmöglichkeiten tatsächlich nicht in Anspruch nehmen kann.

§§ 55/56 AuslG / § 60a AufenthG - Umverteilung Geduldeter aus humanitären Gründen

OVG Rh-Pfalz 10 B 11661/03.OVG, B.v. 16.01.04 Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts kraft asylverfahrensrechtlicher Zuweisung erlischt nicht zusammen mit der Aufenthaltsgestattung des Asylbewerbers bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags. Sie gilt bis zu seiner Ausreise oder ihrer anderweitigen Erledigung fort mit der Folge, dass der betreffende Ausländer nicht andernorts seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen vermag.

Begehrt dieser eine Duldung, die ihm die Aufenthaltnahme in einem anderen Bundesland ermöglicht, kann er bei der für den neuen Aufenthaltsort **zuständigen Ausländerbehörde** seine **länderübergreifende Verteilung** dorthin gemäß § 51 AsylVfG beantragen. In besonderen Ausnahmefällen kann für seinen vorzeitigen Aufenthalt dort von einer Durchsetzung der Verlässenspflicht abzusehen sein.

OVG Thüringen 3 EO 1060/03, B.v.22.01.04, InfAusIR 2004, 336 Der Ausländerbehörde Weimar wird untersagt, die Abschiebung des **mit einer Deutschen verheirateten** und mit ihr in Hamburg lebenden ehemaligen Asylbewerbers zu vollziehen. Die Ausländerbehörde **Weimar ist trotz des tatsächlichen Aufenthalts des Antragstellers in Hamburg** und der dort von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis weiterhin **örtlich zuständig** (§§ 63, 64 Abs. 2 S. 2 AuslG), da der Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens nach Weimar verteilt wurde und diese Zuweisung weiterhin wirksam ist (§ 44 Abs. 6 AuslG, § 71 Abs. 7 AsylVfG).

Zwar ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, auszureisen, um ein Visum zur Familienzusammenführung zu beantragen, vorliegend steht dem jedoch die psychische **Erkrankung** und Suizidalität der ehemals drogenabhängigen, **auf seinen Beistand angewiesenen deutschen Ehefrau entgegen**. Wegen ihres durch Art 6 GG geschützten Rechtes, mit dem Antragsteller zusammenzuleben, ist neben dem Antragsteller auch seine Ehefrau antragsbefugt. Der Antragsteller könnte Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis wegen rechtlicher Abschiebehindernisse (§§ 30 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 4 AuslG) haben, was im Hauptsacheverfahren zu klären sein wird.

OVG Sachsen 3 BS 380/03, B.v. 19.05.04, InfAusIR 2004, 341; IBIS M5873, Asylmagazin 12/2004, 28 Die Erteilung einer **länderübergreifenden Duldung** zwecks Zusammenleben mit seinen in Stuttgart lebenden Kindern und deren Mutter, die in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis/EU ist wird mangeld Grundlage im Ausländergesetz und **mangels örtlicher Zuständigkeit** abgelehnt.

Ggf. wäre eine **weitere Duldung** in Stuttgart zu beantragen, wofür **die Ausländerbehörde am neuen Aufenthaltsort zuständig ist** (vgl. Hes. VGH, InfAusIR 1996, 360; OVG Hamburg, InfAusIR 2004, 108). Durch den Wechsel des Aufenthaltsortes dürfte eine noch in Kraft befindliche erste Duldung ebenso wirkungslos werden dürfte wie die sich darauf beziehende gemäß § 44 Abs. 6 AuslG nachwirkende örtliche Beschränkung.

VG Düsseldorf 24 L 99/04, B.v. 23.01.04, InfAusIR 2004, 342 Für die Umverteilung eines geduldeten, abgelehnten Asylbewerbers zu seiner in einem anderen Bundesland lebenden Ehefrau ist die **Ausländerbehörde am Zuweisungsort** des ehemaligen Asylbewerbers zuständig. Die Umverteilung zur mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Bundesland lebenden Ehefrau kann vorliegend nicht beansprucht werden, da die Ehe - auf Dauer oder ggf. bis zu Erteilung einer ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis - auch in der Türkei geführt werden kann, deren Staatsangehörigkeit beide besitzen.

VG Leipzig 5 K 442/03, U.v. 10.06.04, IBIS M5372 Ein Antrag auf länderübergreifende "Umverteilung" eines geduldeten Ausländers ist als Antrag auf Erteilung einer Duldung für das Gebiet des Landes, in dem der Ausländer sich aufhalten will, an die zuständige Ausländerbehörde dieses Landes zu richten.

VG Lüneburg, 2 A 101/05, U.v. 24.06.05 Anspruch auf **Aufhebung der Wohnsitzauflage zur Duldung**, um das **Zusammenleben der Klägerin mit dem Vater ihres Kindes** (in einem anderen Landkreis im selben Bundesland) zu ermöglichen.

Bei der Wohnsitzauflage handelt es sich um eine selbständige Anordnung nach **§ 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG**, so dass sich die Frage nach der isolierten Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen nicht stellt. Die Anfechtungsklage ist statthaft, wobei ein Vorverfahren durchzuführen ist, sofern sich aus landesrechtlichen Bestimmungen nicht anderes ergibt (GK AufenthG, § 61 Rn 27). Nach § 8 a Abs. 1 NAusfG zur VwGO bedarf es für Verwaltungsakte, die nicht dem Ausnahmekatalog nach § 8 a Abs. 3 zuzuordnen sind, keines Vorverfahrens mehr. Die Duldung war mit keiner Rechtsbehelfsbelehrung versehen, so dass nach § 58 Abs. 2 VwGO Klage innerhalb eines Jahres erhoben werden konnte.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Regelung ist § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Bei der Entscheidung, ob eine Duldung mit einer Wohnsitzauflage zu versehen ist bzw. eine Wohnsitzauflage zu ändern oder aufzuheben ist, stehen den fiskalischen öffentlichen Interessen private Belange des Ausländers gegenüber, die in die **Ermessensermäßigung** einzustellen sind und die regelmäßig überwiegen, wenn sie grundrechtlichen Schutz genießen (vgl. VG Braunschweig, InfAusIR 2003, 437). In Fällen der „Familienzusammenführung“ **gebietet Art. 6 Abs. 1 GG grundsätzlich die Herstellung der Einheit zwischen Eltern und minderjährigen Kindern**, und zwar ohne Einschränkungen und Vorbehalte, insbesondere dürfen Erwägungen hinsichtlich möglicher Belastungen (unterschiedlicher) öffentlicher Kassen durch Sozialleistungen keine Rolle spielen. Denn Art. 6 Abs. 1 GG gebietet die Anerkennung eines Mindestmaßes an autonomer Entscheidungsbefugnis über die Modalitäten der Unterstützung und Hilfestellung im Familienverband (vgl. GK- AufenthG, § 61 Rdnr. 31). Vorliegend gebietet Art. 6 Abs. 1 GG die Herstellung der Familieneinheit zwischen der Klägerin, ihrem Kind und dem Vater des Kindes, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Duldung der Klägerin mit einer neuen Wohnsitzauflage betreffend den Wohnort des Vaters des Kindes der Klägerin versehen werden kann, was die Klägerin offenbar bereit ist, zu akzeptieren.

§ 56 AuslG - Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung

VG Braunschweig 3 A 241/03, U.v. 15.01.04, IBIS M5091, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5091.rtf Auch eine länger dauernde Unterbringung in der "Einrichtung Identitätsklärung" kann verhältnismäßig sein, wenn weitere Maßnahmen zur Identitätsklärung möglich sind und der Ausländer nicht wesentlichen weiteren freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ausgesetzt ist als denen, die ihm auch bei anderweitigem Aufenthalt zugemutet werden.

OVG Rh-Pfalz 10 B 11432/03.OVG B.v. 19.11.03, IBIS M4501; InfAusIR 2004, 255; NVwZ-Beilage I 2004, 21 www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/4501.doc Eine Duldungsaufgabe, den Wohnsitz in einem Ausreisezentrum zu nehmen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 56 Abs. 3 S. 2 AuslG, somit liegt keine Rechtsstreitigkeit nach dem AsylVfG vor. Der Antragsteller hat erkennbar von Anfang an falsche Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit gemacht und es an der Mitwirkung zu deren Aufklärung und zur Passbeschaffung fehlen lassen. Seine Einweisung in ein Ausreisezentrum stellt noch keine Schikane mit strafähnlichem Charakter (vgl. dazu OVG Rh-Pfalz 11 B 12129/00.OVG v. 19.01.01, OVG Rh-Pfalz 7 B 11319/01.OVG v. 17.10.01, OVG Rh-Pfalz 7 A 10768/02.OVG v. 19.11.02 sowie 10B 11243/03.OVG v. 23.09.03) dar, wenn zum Zeitpunkt der erstmals erteilten Auflage zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft noch nicht klar ist, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen ergriffen werden sollen, ohne dass sich derzeit schon feststellen lässt, dass diesen Maßnahmen von vorneherein jeglicher Erfolg abgesprochen werden müsste.

- vgl. dazu: **Innenministerium Rh-Pfalz, Erlass v. 16.06.03, IBIS M4025** Verfahrensregelungen für die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LufA) www.asyl.net/Magazin/Docs/2003/M-3/4025.doc

VG Braunschweig 4 B 255/04, B.v. 02.06.04, IBIS M5291 www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5291.doc Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zum **Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs** der Duldung gem. § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG für einen Ausländer im Ausreisezentrum, um anderswo im selben Bundesland einen Vortrag zu halten. Bei über die in § 56 Abs. 3 AuslG regelmäßig vorgesehene Beschränkung der Duldung auf das Bundesland hinausgehender Beschränkung des Geltungsbereichs können Ausnahmegenehmigungen nicht auf Notfälle beschränkt werden.

§§ 30, 32 AuslG - Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis

VG Bremen 4 K 1152/03, U.v. 23.02.04, EZRA 015 Nr. 36 Eine Aufenthaltsbefugnis kann erteilt werden, wenn der Abschiebung des erfolglosen ehemals syrischen Asylbewerbers die **Weigerung Syriens** entgegensteht, diesem **Passersatzpapiere auszustellen**.

§ 57 AuslG / § 62 AufenthG - Abschiebungshaft

LG Hildesheim 5 T 297/04, B.v. 08.09.04 Eine Inhaftierung geduldeter Ausländer im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ auf der Grundlage des **Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NSOG)** ist rechtswidrig. Die Bezirksregierung hatte beim Amtsgericht den Haftbeschluss erwirkt, weil die **Inhaftierung unerlässlich sei**, „um die unmittelbare Fortsetzung einer Straftat“ zu verhindern. Die der Familie zur Last gelegte „Straftat“ beschränkte sich auf den Vorwurf des „**illegalen Aufenthalts**“. Die Familie hielt sich seit 9 Jahren im Bundesgebiet auf, besaß eine Duldung und nahm regelmäßig Termine bei der Ausländerbehörde wahr.

„Für eine Ingewahrsamnahme in der Nacht vor der beabsichtigten Abschiebung fehlen ... die gesetzlichen Voraussetzungen. Wenn die Abschiebung nicht sofort erfolgen kann oder die Abschiebung ohne Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde, ist nach § 57 AuslG lediglich das Mittel der Abschiebungshaft in Form der Sicherungs- und Vorbereitungshaft gegeben, soweit deren im Ausländergesetz näher geregelte Voraussetzungen vorliegen. Für eine verwaltungstechnische Maßnahme nach dem NSOG besteht daher kein Handlungsbedarf. Der Antrag des Antragstellers hätte daher richtigerweise vom Amtsgericht zurückgewiesen werden müssen.“

LG Braunschweig 3 T 1120/04, B.v. 22.11.04, InfAusIR 2005, 62 (nur Leitsatz der Redaktion) Die Staatskasse hat auch in Abschiebehaftsachen gemäß Art 6 Abs. 3 EMRK die Kosten für die Beiziehung eines für die Verständigung und sachgemäße Vertretung mit dem Rechtsanwalt erforderlichen **Dolmetschers** zu tragen. Die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung (BVerfG NJW 2004, 50) ist auch auf Freiheitsentziehungen außerhalb eines Strafverfahrens zu übertragen.

OLG Oldenburg 13 W 09/05, B.v. 09.02.05, InfAusIR 2005, 206 Dolmetscherkosten bei Abschiebungshaft - **Art 6 Abs. 1 EMRK**. Kann sich der Betroffene mit seinem Verfahrensbevollmächtigten nicht verständigen, hat er für ein Gespräch über den Sachverhalt Anspruch auf Bewilligung eines **Dolmetschers** auf Kosten der Staatskasse.

KG Berlin 25 W 64/04, B.v. 18.03.05, IBIS M6342; InfAusIR 2005, 268 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/KG_mdj_Ahaft.pdf zur **Begründung der Inhaftierung Minderjähriger**. Das KG erklärt die Inhaftierung eines 16jährigen Mädchens aus Liberia in der Abschiebehafte für rechtswidrig.

Dabei stützte sich das KG auf OLG Köln 16 Wx 614702, B.v. 11.09.02, www.abschiebungshaft.de/home/R125.html, das feststellt, dass „gerade Minderjährige von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen werden und hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen.“

In diesem Sinne verweist das KG auch auf die Rspr. des OLG Köln v. 02.02.03, NVwZ-Beilage 2003, 48; OLG Braunschweig 6 W 26/03 v. 16.09.03, und OLG Frankfurt/M 20 W 245/04 v. 30.08.2004, www.abschiebungshaft.de/OLG-Frankfurt-M-vom-30-August-2004.doc

In diesem Zusammenhang stellt sich nach Auffassung des Gerichts die Frage der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Ausländerbehörde, die die Verantwortung für die Haftanordnung trägt. Mildere Mittel wie die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsortes u.a. muss die Ausländerbehörde zur Vermeidung von Abschiebungshaft vorrangig prüfen.

§§ 82, 84 AusIG - Abschiebungskosten; Verpflichtungserklärung

VGH Bayern 24 BV 03.122, U.v. 30.06.03, NVwZ-Beilage I 2004, 7 Wer sich gemäß § 84 AusIG verpflichtet hat, die Kosten des Aufenthalts zu tragen und ebenso die Ausreisekosten nach §§ 82, 83 AusIG (Abschiebehafte, Abschiebung, Personal- und Dolmetscherkosten gemäß Leistungsbescheid der Ausländerbehörde nach § 63 AusIG), kann für die Kosten der Abschiebung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Ausländer, dem auf Grund dieser Erklärung eine Schengen-Besuchsvisum erteilt wurde, sich nach Ablauf des Visums illegal in einem anderen Schengen-Staat (hier: Italien, Österreich) aufgehalten hat, dann (hier: etwa neun Monate später, ohne sich zwischenzeitlich im Herkunftsland Moldawien aufgehalten zu haben) unerlaubt wieder nach Deutschland eingereist ist und von hier abgeschoben wurde.

VGH Ba-Wü 13 S 1504/04, B.v. 09.11.04, InfAusIR 2005, 78 Der Ausländer hat nach § 82 Abs. 1 AusIG jeweils nur die Kosten seiner **eigenen Abschiebung**, nicht jedoch auch die der Abschiebung seiner Ehepartner oder Kinder zu tragen. Nach der spezialgesetzlichen Regelung der §§ 81, 82 AusIG können die Kosten vom betroffenen Ausländer selbst gefordert werden, nicht jedoch von seinen **Familienangehörigen**.

§ 92ff. AusIG - Strafbarkeit des Aufenthalts ohne gültige Duldung

LG Freiburg 2 Qs 91/03, B.v. 02.01.04, InfAusIR 2004, 258 Der Besitz einer von der Ausländerbehörde ausgestellten sog. "**Blattduldung**" ohne **Passfoto** begründet **keine Strafbarkeit** des Ausländers. Die Ordnungsmäßigkeit der ausgestellten Duldungsbescheinigungen liegt allein in der Macht der dafür zuständigen Behörden.

Dass der Antragsteller ggf. **falsche Angaben im Zusammenhang mit der Passbeschaffung** gemacht hat, was mittelbar zu Folge hatte, dass die Behörde ihm eine Duldung ausstellen musste, ist offensichtlich kein von **§ 92 Abs. 2 Nr. 2 AusIG** (Erschleichen eines Aufenthaltes durch falsche Angaben) erfasster strafbarer Tatbestand. Es geht aber keinesfalls an, die noch viel weniger passende Vorschrift des **§ 92 Abs. 1 Nr. 2** (illegaler Aufenthalt) zu instrumentalisieren, um von den Behörden möglicherweise aus rechtspolitischen Gründen missbilligte Regelungslücken des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AusIG zu füllen. Die wäre allein Sache des Gesetzgebers. Gegenwärtig

kann das beanstandete Verhalten des Ausländers allenfalls als Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 OWiG - unrichtige Angabe über den Geburtsort gegenüber einer Behörde - geahndet werden.

LG Berlin 28 Os 49/03, B.v. 17.12.03, InfAusIR 2004, 367 Ein rechtskräftig wegen **illegalen Aufenthalts** verurteilter Ausländer hat Anspruch auf **Wiederaufgreifen des strafrechtlichen Verfahrens** (§ 359 Nr. 5 StPO), wenn der Ausländer zu Unrecht verurteilt wurde, weil das Gericht seinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung übersehen hat, die ihm von der Ausländerbehörde rechtswidrig vor-enthalten worden war (BVerfG InfAusIR 2003, 185).

BGH 1 StR 76/04, U.v. 06.10.04, InfAusIR 2005, 80; IBIS M6030, Asylmagazin 3/2005, 38, www.asyl.net/Magazin/3_2005c.htm#I6 Der Anspruch auf eine Duldung setzt voraus, dass der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist. Ist der Ausländer **untergetaucht**, ist sein ungeduldeter Aufenthalt auch dann **strafbar**, wenn er bei Meldung bei der Ausländerbehörde eine Duldung beanspruchen könnte.

OLG Schleswig-Holstein 1 Ss 87/04, B.v. 10.08.04, IBIS M5607, Asylmagazin 1/2005, 41 www.asyl.net/Magazin/1_2_2005c.htm#I5 Kein strafbarer illegaler Aufenthalt bei Anspruch auf eine Duldung.

neue Entscheidungen zum Asylrecht

§ 60 AufenthG - geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung

VG Oldenburg 7 A 92/03, U.v. 07.05.04, IBIS M5063, Asylmagazin 2004, 32, www.asyl.net/Magazin/9_2004b.htm#F8 Flüchtlingsanerkennung nach § 51 AuslG wegen drohender Genitalverstümmelung in Togo.

VG Stuttgart A 10 10587/04, U.v. 17.01.05, IBIS M6172, Asylmagazin 3/2005, 20, www.asyl.net/Magazin/3_2005b.htm#F6 Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG für **Kosovo-Minderheiten** (Roma, Ashkali und Ägypter) wegen nichtstaatlicher Verfolgung.

§ 10 AsylVfG; § 37 StPO; § 178 ZPO - Postzustellung in einer Gemeinschaftsunterkunft

LG München 25 Qs 15/04, B.v. 03.05.04, InfAusIR 2005, 160 Die wirksame **Ersatzzustellung gemäß §§ 37 StPO, 178 ZPO** (hier: eines Strafbefehls) an einen Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft setzt voraus, dass der Postbedienstete den Versuch unternimmt, den **Asylbewerber in dessen Zimmer aufzusuchen**. Wohnung im Sinne des § 178 Abs. 2 ZPO ist das Zimmer in der Asylbewerberunterkunft (im Ergebnis ebenso VGH Bayern v. 17.09.99, IBIS R4560, InfAusIR 1999, 532; VGH Ba-Wü v. 05.02.99, InfAusIR 1999, 291).

§ 50, 51 AsylVfG - Umverteilung Asylsuchender

VG Magdeburg 9 A 76/04 MD, U.v. 24.05.04, IBIS M5187 Anspruch auf Umverteilung nach § 51 Abs. 1 AsylVfG bei psychischer Erkrankung, die sich zwar auch am derzeitigen Wohnort behandeln lässt, der Heilungsprozess aber in der Nähe von Familienangehörigen, die nicht zur Kernfamilie gehören, erleichtert wird.

VG Lüneburg 1 A 271/04, U.v. 13.10.04, IBIS M5815, Asylmagazin 12/2004, 26. Anspruch auf länderübergreifende Umverteilung wegen **psychischer Erkrankung**. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung überwiegt das private Interesse des Asylbewerbers, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AsylVfG vorliegen und nicht ausnahmsweise besonders gewichtige öffentliche Interessen an der Umverteilung entgegenstehen (OVG Bautzen A 4 S 78/98, B. v. 07.04.99, EZAR 228 Nr. 20; VG Leipzig A 6 K 30559/99, U. v. 22.11.99, NVwZ-RR 2000, 323; GK-AsylVfG, § 51 Rn 5). Die psychische Erkrankung stellt einen humanitären Grund i.S.d. § 51 Abs. 1 AsylVfG dar, wenn der Heilungsprozess in der Nähe von **Familienangehörigen**, auch

wenn diese nicht zur in § 51 Abs. 1 AsylVfG geschützten Kernfamilie gehören, erleichtert und verbessert wird (VGH Mannheim A 14 S 1559/88, B.v. 20.12.88, EZAR 228 Nr. 10; VGH Kassel 10 TH 2254/86, B.v. 23.10.86, EZAR 228 Nr. 8; VG Magdebur9 A 76/04 MD, U. v. 24.5.04).

§ 70 AsylVfG - Flüchtlingspass bei ungeklärter Identität

BVerwG 1 C 1.03, U.v. 17.03.04, InfAusIR 2004, 408, EZAR 232 Nr. 5 www.bverwg.de Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Art. 28 GFK. Beantragt ein nach § 51 AuslG anerkannter Flüchtling einen Reiseausweis und ergeben sich ernsthafte Zweifel an seiner Identität, so kann die Ausländerbehörde hierzu weitere Nachweise verlangen, soweit dies dem Flüchtling zumutbar ist.

Unterbleibt in einem solchen Fall eine zumutbare Mitwirkung und lässt sich die Identität auch nicht auf andere Weise klären, so darf die Ausländerbehörde die Ausstellung des Reiseausweises ablehnen. Ist eine Klärung der Identität wegen Unzumutbarkeit der Mitwirkung oder trotz Mitwirkung des Flüchtlings nicht möglich, darf der Reiseausweis nicht verweigert werden. In diesem Fall kann der Vermerk angebracht werden, dass die Personalien auf eigenen Angaben beruhen.

- **Anmerkung:** vgl. **UNHCR Berlin**, 22.08.03, UNHCR-Stellungnahme zu Art. 28 GFK - Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises, www.unhcr.de/unhcr.php/cat/25/aid/842, ZAR 2003, 330

§ 72ff. AsylVfG - Widerrufsverfahren

VG Dresden 2 K 2398/04, B.v. 25.11.04, EZAR 87 Nr. 2, mit Anmerkung Ton in **ZAR 2005, 30** Während eines anhängigen asylrechtlichen Widerrufsverfahrens zum Abschiebungsschutz nach § 51 I AsylVfG muss die zuständige Ausländerbehörde wegen der gemäß § 75 AsylVfG geltenden aufschiebenden Wirkung der dagegen erhobenen Klage eine **Aufenthaltsbefugnis** nach § 70 AsylVfG **verlängern**. § 34 Abs. 2 AuslG steht dem nicht entgegen, da die Ausländerbehörde an die Entscheidung des BAFI solange gebunden ist, als sie Rechtswirkungen entfaltet. Die Aushändigung einer Fiktionsbescheinigung nach § 69 AuslG ist nicht ausreichend.

überlange Asylverfahrensdauer verfassungswidrig

VerfG Brandenburg VfGBbg 40/04 B.v. 09.12.04, InfAusIR 2005, 119 Das Verfahren auf Zulassung der Berufung war beim OVG rund ein Jahr lang anhängig, ohne dass der Fortgang des Verfahrens in dieser Zeit vom Gericht nennenswert gefördert worden ist. Hierdurch ist der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch des Klägers auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzt.

- **Anmerkung:** Der Kläger musste bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Entscheidung durch Verfassungsbeschwerde erzwingen (VerfG Brandenburg VfGBbg 108/02 B.v. 20.03.03, InfAusIR 2003, 250)

neue Entscheidungen zu weiteren Rechtsgebieten

Sozialgerichtsgesetz - Zuständigkeit für AsylbLG, SGB II und SGB XII ab 01.01.05 - fehelende Übergangsregelung

OVG Lüneburg 4 ME 541/04, B.v. 18.01.05 In sozialhilferechtlichen Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte seit dem Inkrafttreten der Neuregelungen in den **SGB II und XII** und der Änderung des **AsylbLG** ab dem 01.01.05 nicht mehr befugt, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Insoweit sind nunmehr die Sozialgerichte zuständig. Das gilt auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die vor dem 01.01.05 anhängig gewesen sind.

Gegen Entscheidungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet. Das 7. SGGÄndG enthält hinsichtlich der am 31.12.04 bei den Verwaltungsgerichten anhängig gewesenen Rechtsstrei-

tigkeiten aus dem Gebiet der Sozialhilfe keine Übergangsvorschrift. Das bedeutet, dass diese Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig bleiben (Grundsatz der „perpetuatio fori“).

Trotzdem bleiben die Neuregelungen nicht ohne Auswirkung auf anhängige Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können Sozialhilfeträger selbst im Falle eines Obsiegens der Antragsteller zur (vorläufigen) Gewährung von Leistungen frühestens ab dem Monat verpflichtet werden, in dem der Senat in der Sache entscheidet. Dagegen ist es den Hilfesuchenden zuzumuten, Ansprüche für vergangene Zeiträume im Hauptsacheverfahren (Widerspruch bzw. Klage) durchzusetzen.

Für die Zeit ab Inkrafttreten der SGB II und SGB XII erlassen die Sozialbehörden neue Leistungsbescheide. Der Hilfsfall hat damit eine eigenständige Regelung nach neuem Recht erhalten. **Da Rechtsschutz gegen diese Entscheidung im Hauptsacheverfahren nur die Sozialgerichte gewähren, kann das VG nicht vorab vorläufigen Rechtsschutz für denselben Regelungszeitraum gewähren** (ebenso NdsOVG 12 ME 522/04, B. v. 11.01.05).

Das OVG verkennt nicht, dass Hilfesuchenden in Folge dessen Nachteile entstehen können. Sie können in den aus der Zeit vor dem 01.01.05 anhängig gebliebenen Verfahren aus dem Bereich der Sozialhilfe keine Ansprüche über den 31. Dezember 2004 hinaus durchsetzen und müssen ab dem 01. Januar 2005 ggf. neu Rechtsschutz durch die Sozialgerichte suchen. Die mit dem Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit und der Notwendigkeit, den Rechtsweg ggf. neu zu beschreiten, verbundenen zeitlichen und finanziellen Nachteile sind eine Folge des Fehlens entsprechender Übergangsvorschriften. Sie sind in der Regel aber auch nicht so schwerwiegend, dass diese Nachteile das Recht auf Gewährung von Rechtsschutz durch die Gerichte gem. Art. 19 Abs. 4 GG in verfassungsrechtlich erheblicher Weise einschränken.

Personenstandsgesetz - Anspruch auf Geburtsurkunden; Vaterschaftsanerkennung

AG Berlin-Schöneberg 70 III 31/03, B.v. 04.02.04, IBIS M4767 www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/4767.pdf Der Eintrag Nr./2002 im Geburtenbuch des Standesamtes Mitte von Berlin ist durch Beischreibung folgenden Vermerks zu berichtigen: Mutter des Kindes ist A. wohnhaft in B., Das Kind hat den Vornamen C. erhalten und führt den Familiennamen A."

Sachverhalt: Im Geburtseintrag des Standesamtes Mitte von Berlin ist als Mutter des am 14.10.02 geborenen Kindes eine "Frau, deren Identität nicht geklärt ist" eingetragen. Weiter ist vermerkt, dass das Kind noch keinen Vornamen und noch keinen Familiennamen erhalten hat. Angaben über den Vater des Kindes sind im Geburtseintrag nicht enthalten.

Gründe: Die Voraussetzungen einer Berichtigungsanordnung nach § 47 Personenstandsgesetz (PStG) liegen vor. Es steht fest, dass der Eintrag im Geburtenbuch unrichtig ist. Die Beteiligten zu 1) und 2) gelten nach deutschem Recht als nicht verheiratet, weil Ihre Eheschließung nicht vor einem Standesbeamten oder einem von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person stattgefunden hat (Art. 13 Abs. 3 EGBGB). Die im Fall nicht verheirateter Eltern beizubringende Geburtsurkunde der Mutter (§ 25 PStV) ist inzwischen vorgelegt worden. Der im Geburtseintrag zu beurkundende Name der Mutter ist ihrer Geburtsurkunde zu entnehmen. Da kein Reisepass oder eine andere heimatstaatliche Urkunde mit Namensangabe in lateinischer Schrift vorliegt, ergibt sich die Namensschreibweise aus der Übertragung in die lateinische Schrift nach der ISO-Norm.

Zweifel, dass es sich bei der Antragstellerin um die Mutter des Kindes handelt, dessen Geburt beurkundet worden ist, bestehen nicht. Schon die noch im Geburtskrankenhaus unterschriebene **Geburtsanzeige**, der zur Beurkundung der Geburt vorgelegte **Ausweisersatz**, die über die (im deutschen Rechtsbereich nicht wirksame) **Eheschließung** ausgestellten Urkunden und auch die **Identitätskarten** der palästinensischen Flüchtlinge ergeben ebenso wie die jetzt von der Antragstellerin vorgelegte **Geburtsurkunde** die Namensangabe A. Aufgrund der **Fingerabdrücke** hat die Ausländerbehörde ermittelt, dass die Antragstellerin in Deutschland nicht unter anderen Personalien aufgetreten ist.

Unter diesen Umständen kann auch im Hinblick auf **Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention** vom 20.11.1989 (BGBl. 1992, 121) die Beurkundung der Geburt unter Angabe der Namen von Mutter und Kind bzw. hier die Berichtigung **nicht noch zusätzlich von der Vorlage eines Reisepasses abhängig gemacht werden** (§ 25 PStV).

Dies entspricht § 258 Abs. 3 Dienstanweisung für Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), wonach sich der Standesbeamte, wenn die Beschaffung der in § 258 Abs. 1 DA genannten Urkundenerhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismäßige Kosten bereitet, auf andere Weise Gewissheit von der Richtigkeit der Angaben beschaffen kann, sowie § 266 Abs. 1 S. 3 DA, wonach darauf zu achten ist, dass die Geburt in angemessener Frist beurkundet wird. Selbst in Fällen, in denen ein Zweifel besteht, der aber erst nach längeren Ermittlungen behoben

werden kann, sollte die Eintragung alsbald vorgenommen und der Eintrag ggf. später berichtigt werden (Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 20 PStG Rn 15).

Für die Beurkundung der Geburt des Kindes ist, wenn die Mutter unverheiratet ist, dies (anders als bei einer beabsichtigten Eheschließung) in der Regel nicht durch Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung nachzuweisen (§ 25 PStV). Anhaltspunkte, dass die Antragstellerin (für den deutschen Rechtsbereich wirksam) verheiratet sein könnte, sind nicht gegeben.

Da die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin nicht feststeht, richtet sich die Namensführung des Kindes wegen seines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nach deutschem Recht (Art 10 Abs. 1, 5 Abs. 2 EGBGB). Als Personensorgeberechtigte (§§ 1626, 1626a BGB) konnte die Antragstellerin den Vornamen des Kindes wirksam bestimmen. Gemäß § 1617a Abs. 1 BGB führt das Kind den Familiennamen seiner Mutter.

AG Berlin-Schöneberg 70 III 151/03, B.v. 27.08.04, IBIS M5690

www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5690.pdf Als **Identitätsnachweis** der Eltern zur Beurkundung der Geburt ihres Kindes **reicht ihre Heiratsurkunde**. Nach § 25 PStV sind Angaben zur Person grundsätzlich durch Personenstandsurkunden nachzuweisen. Sind die Eltern verheiratet, ist ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde vorzulegen. Kann ein Beteiligter keine Personenstandsurkunde vorlegen, kann er seine Angaben durch andere Urkunden nachweisen, die seine Identität bezeugen, z.B. einen Reisepass (KG Berlin, StAZ 2000, 305). Da hier aber die Heiratsurkunde vorliegt, ist die -zusätzliche - Vorlage der gültigen Reisepässe nicht erforderlich.

Der Ausländerakte lässt sich nicht entnehmen, dass die Beteiligten unter anderen Personalien aufgetreten sind. Unter diesen Umständen kann auch im Hinblick auf Art 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention die Beurkundung der Geburt nicht noch zusätzlich von der Vorlage von Reisepässen abhängig gemacht werden. Dies entspricht auch § 258 Abs. 3 und § 266 Abs. 1 Satz 3 der DA für die Standesbeamten. Selbst in Fällen, in denen ein Zweifel besteht, der aber erst nach längeren Ermittlungen behoben werden kann, soll die Eintragung alsbald vorgenommen und der Eintrag ggf. später berichtigt werden (Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 20 PStG Rn 15).

Die von der Senatsverwaltung für Inneres angeführte Entscheidung BayOLG v. 14.11.02, StAZ 2003, 78 kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da sie sich auf ein Verfahren zur Eheschließung bezieht, in dem die Verlobte über längere Zeit nachweislich falsche Personalien benutzt hatte, so dass an die Identitätsprüfung ein "strenger Maßstab" anzulegen war. Hier geht es aber nicht um eine Eheschließung, sondern die Geburt eines Kindes und es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Beteiligten jemals falsche Personalien benutzt hätten.

AG Aachen, 73 III 39/04, B.v. 29.04.04, download unter www.fluechtlingsrat-nrw.de Das AG verpflichtet den Standesbeamten, eine Beurkundung eines Neugeborenen vorzunehmen. Die **Mutter besitzt einen Reisepass aus Ghana und eine nicht legalisierte Geburtsurkunde.**

Das Standesamt weigerte sich, die Geburt des Kindes zu beurkunden, da dafür eine Legalisation der Geburtsurkunde der Mutter notwendig sei. Das AG stellt der Überprüfungspflicht des Standesbeamten entgegen, dass im Interesse des Kindes eine alsbaldige Beurkundung geboten ist, da es hierdurch erst "rechtlich existiert". Weiter führte das Gericht aus: "Demgemäß bestimmt auch § 25 Abs. 3 PStV, dass **von der Vorlage der an sich notwendigen Urkunden abgesehen werden kann, wenn deren Beschaffung erhebliche Schwierigkeiten** bereitet."

OLG Hamm 15 W 480/03, B.v. 15.04.04, IBIS M5803, Volltext über www.justiz.nrw.de → Rechtsbibliothek.

Stehen Name und Staatsangehörigkeit der Mutter eines neugeborenen Kindes nicht fest, da diese - ebenso wie ihr Ehemann - über **keinerlei Identitätsnachweise** oder Personenstandsurkunden (Pass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder dergleichen) verfügt, ist dennoch die Geburt im Geburtenbuch einschließlich des Namens des Kindes mit einem Hinweis auf die Unsicherheit der Angaben zu beurkunden. Die Ausländerbehörde teilte mir, dass ihr auch keinerlei sonst zur Aufklärung ihrer Identität verwertbare Urkunden vorlagen, und die Antragsteller Aufforderungen zur Passbeschaffung unbeantwortet ließen.

Das OLG wies darauf den Standesbeamten an, **die Geburt des Kindes im Geburtenbuch in der Weise zu beurkunden**, dass nur die Mutter und das Kind in den Geburtseintrag aufgenommen und dabei die aus der Geburtsanzeige des Krankenhauses ersichtlichen **Vor- und Familiennamen der Mutter und der Vorname des Kindes mit dem klarstellenden Zusatz** übernommen werden, dass der Vor- und Familienname der Mutter und des Kindes ebenso wie die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter nicht festgestellt werden konnten.

Achtzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (18. DA-ÄndVwV) vom 14.04.05, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr.73 vom 19.04.05, Seite 6371 -Auszug - :

24. In § 266 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegen dem Standesbeamten bei der Beurkundung der Geburt geeignete Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes nicht vor, so ist hierüber im Geburtseintrag vor den Angaben über den Anzeigenden ein erläuternder Zusatz aufzunehmen. Dieser lautet z.B. bei einer Mutter, der ein Ausweisersatz ausgestellt wurde, deren Identität aber nicht urkundlich belegt ist, wie folgt:

“Die Angaben über die Mutter sind dem ihr erteilten Ausweisersatz entnommen; die Richtigkeit der Angaben ist urkundlich nicht nachgewiesen.“

Als Personenstandsverkunde darf bis zur Eintragung eines ergänzenden Randvermerks nur eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch ausgestellt werden.“

Amtliche Begründung: In der standesamtlichen Praxis mehren sich die Fälle, in denen die Identität ausländischer Eltern nicht nachgewiesen ist und die Beurkundung der Geburt daher bis zu einem gesicherten Nachweis zurückgestellt werden müsste. Die zur Frage der Beurkundung angerufenen Gerichte haben hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Meinungspalette reicht von Zurückstellung der gesamten Beurkundung auf unbestimmte Zeit (AG Münster vom 2.10.2003, StAZ 2004, 47) bis hin zur sofortigen Beurkundung mit erläuternden Hinweisen (OLG Hamm vom 15.4.2004, StAZ 2004, 199). Die sehr unterschiedliche Praxis soll durch die vorgesehene Regelung, bei der das Recht auf zeitnahe Beurkundung zu der Geburt des Kindes im Vordergrund steht, vereinheitlicht werden. Dies entspricht auch den in Art. 7 des Übereinkommens vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) niedergelegten Grundsätzen zur Beurkundung einer Geburt.

- vgl. dazu **UNHCR Berlin**, 15.08.03, Verpflichtung zur Registrierung von neugeborenen Kindern Asylsuchender und Flüchtlinge, www.unhcr.de/unhcr.php/cat/25/aid/837, ZAR 2003, 333; Asylmagazin 10/2003, 41, IBIS M4013

Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen

VG Freiburg 2 K 1111/03, B.v. 16.06.04, InfAusIR 2004, 462 (im Ergebnis ebenso VG Freiburg 2 K 2075/02, B.v. 16.06.04)

Bei dem (vorliegend von Hamburger Behörden) **nach ärztlicher Begutachtung festgelegten Geburtsdatum** 31.12.1984 handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der in § 12 AsylVfG genannten Altergrenze von 16 Jahren im Zeitpunkt der Asylantragstellung ausgewählt wurde. Der ärztlichen Schätzung, "die letztlich nur aus dem handschriftlich eingefügten Kreuz auf einem Formular unter der Rubrik 'über 16 Jahre' besteht", ist in keiner Weise zu entnehmen, auf welchen Erkenntnissen sie beruht.

Ein willkürlich festgesetztes, **fiktives Datum in die Duldung** des Jugendlichen einzutragen verletzt seine Persönlichkeitsrechte aus Artikel 1 und 2 GG. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Eintrag des vom Jugendlichen selbst angegebenen, durch keine amtlichen Dokumente belegten Geburtsdatums. Sein Geburtsdatum ist vielmehr mit "ungeklärt" oder einer ähnlichen Angabe in die Duldung einzutragen.

Die Bund-Länder-Absprache aus 1993 kann vorliegend nicht als Rechtsgrundlage dienen. Zudem betrifft sie - wie "Entschließung des Rates der EU v. 26.06.97 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder" inhaltlich nicht die Eintragung eines Geburtsdatums in amtliche Papiere wie Duldungen, sondern die Klärung des Alters im Hinblick auf das Asylverfahren und die Anwendung jugendhilferechtlicher Vorschriften. Bezogen auf das Asylverfahren **bleibt es letztlich dem Bundesamt (BAFI) vorbehalten**, in Zweifelsfällen aufgrund der für das Asylverfahren geltenden Regelungen die Handlungsfähigkeit eines Asylbewerbers gemäß § 12 AsylVfG festzustellen.

VG Berlin 35 A 129.03, U.v. 30.12.04, InfAusIR 2005, 160, IBIS M6039, Asylmagazin 5/2005, 37, www.asyl.net/Magazin/Themen_5_2005.htm

Eine förmliche **Altersfestsetzung per Verwaltungsakt** durch die Ausländerbehörde für einen Asylsuchenden ist mangels gesetzlicher Ermächtigung **unzulässig**. Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 AsylVfG musste die Ausländerbehörde sich zwar im Hinblick auf § 14 AsylVfG vergewissern, dass der Kläger das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Weder § 19 Abs. 1 AsylVfG noch § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG noch §§ 24, 26

VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln enthalten eine Grundlage, hierüber Feststellungen in Form eines Verwaltungsaktes zu treffen.

Die mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrige Altersfeststellung verletzt den Kläger in seinem in Art. 2 Abs. 1 GG wurzelnden Anspruch, durch die Staatsgewalt nicht mit einem Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist.

Rechtsberatungsgesetz

OVG Lüneburg 4 OB 178/04, B.v. 29.04.04 www.dbovg.niedersachsen.de Das Verwaltungsgericht darf Angestellte des **Sozialverbandes Deutschland e.V. (SoVD) als Prozessbevollmächtigte** eines Mitgliedes in Sozialhilfeangelegenheiten nicht mit der Begründung zurückweisen, ihre Prozessvertretung verstoße gegen das Rechtsberatungsgesetz. Der SoVD bedarf nicht der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Satz 1 RBerG, da es sich um eine Vereinigung handelt, die auf einer ähnlichen Grundlage im Sinne von Art. 1 § 7 RBerG gebildet ist wie eine berufsständische Vereinigung. Bei der Auslegung des Art 1 § 7 RBerG sind zur Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung die Verfahrensvorschriften im Sozialgerichtsgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung einzubeziehen.

BVerfG 1 BvR 737/00, B.v. 29.07.04, IBIS M5580 www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5580.pdf Die Rechtsberatung durch einen **berufserfahrenen Juristen** kann nicht durch das Rechtsberatungsgesetz verboten werden. Der Begriff "geschäftsmäßig" des Rechtsberatungsgesetzes muss verfassungskonform so ausgelegt werden, dass diese Fälle nicht erfasst würden. Da der Beschwerdeführers pensionierter Richter ist, ist bereits fraglich, ob der Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes überhaupt berührt sei. Außerdem ist bei der Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes zu prüfen, ob die Veränderung der Lebenswirklichkeit eine einschränkende Auslegung des Anwendungsbereiches des Gesetzes erfordert

Einbürgerung - Gebührenbefreiung für Flüchtlinge

VG Bremen 4 K 232/04, U.v. 26.04.04, InfAusIR 2004, 357 Unter Hinweis auf Art. 34 GK und § 90 Satz 3 AuslG und sein nur knapp über der Sozialhilfe leidendes Einkommen beantragt der als Flüchtling anerkannte Antragsteller Gebührenbefreiung, hilfsweise Ermäßigung. Das VG verurteilt die Einbürgerungsbehörde, die eine Ermäßigung um 50 % auf Grund geringen Einkommens gewährt hatte, zur Neubescheidung. Der hier maßgebliche Erlass lasse ausdrücklich auch eine weitergehende oder vollständige Befreiung zu, bei der Ermessensausübung wurde die Flüchtlingsanerkennung pflichtwidrig überhaupt nicht berücksichtigt.

Identitätsnachweis für die Führerscheprüfung

VG München M 6b E 04.3292, B.v. 05.08.04, IBIS M5625. Ein **Flüchtlingspass** genügt als Identitätsnachweis für die Fahrerlaubnisprüfung. Die Zulassung zur Prüfung kann aber mangels Eilbedürftigkeit nicht durch einstweilige Anordnung durchgesetzt werden.

VG Stade 1 B 1167/04, B.v. 29.07.04, IBIS M5534, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5534.pdf **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** genügen nicht als Identitätsnachweis zur Fahrerlaubnisprüfung, wohl aber ein **Ausweisersatz** gem. § 39 Abs. 1 AuslG. Die Zulassung zur Prüfung ist im Eilverfahren durchsetzbar, wenn die Fahrerlaubnis für berufliches Fortkommen von Bedeutung ist.

Abkürzungsverzeichnis; Bezugsquellen

Abkürzungsverzeichnis siehe Rechtsprechungsübersicht "Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht" - "Urteile2.doc" - online unter www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnis "Gesetzgebung" oder www.proasyl.de Verzeichnis "Asylrecht", Unterverzeichnis "Asylbewerberleistungsgesetz"

Bezugsquelle der Dokumente mit IBIS-Nummern: Die unter einer IBIS e.V.-Nummer erfassten Entscheidungen können gegen Erstattung der Kosten über IBIS e.V. bestellt werden: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-884016, FAX 0441-9849606, ibisev.ol@t-online.de

neue Literatur und Materialien

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

- **Behrensen, B. und Groß, V.**, Auf dem Weg in ein "normales Leben"? Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück, Osnabrück 2004, www.spuk.info/SpuK_Publikationen.htm
- **Classen, G.** Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Februar 2005, www.nds-fluerat.org
- **Classen, G. / Rothkegel, R.**, Die Existenzsicherung für Ausländer nach der Sozialhilfereform, in Barwig, K. Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung? Nomos 2005, online unter http://akademie-rs.de/gdcms/files/file.asp?file=20050218_1351_ClassenFormat.pdf
- **Deibel, K.**, Die Neuregelung des Asylbewerberleistungsrechts 2005, ZAR 2004, 321
- **Hofmann, H.**, Die Frist ist abgelaufen - Anmerkungen zur EU-Richtlinie 'Aufnahmebedingungen', Asylmagazin 4/2005, 5, www.asyl.net
- **Hohm, K.-H.**, Leistungsrechtliche Privilegierung nach § 2 I AsylbLG F. 2005, NVwZ 2005, 388
- **Leitfaden für Arbeitslose**, Rechtsratgeber zum SGB III, 22. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de, ISBN 3-936065-35-7, 11.- Euro. Februar 2005. Mit einer ausführlichen Darstellung des Arbeitsgenehmigungsrechts.
- **Stiegler, K. P.**, Duldung und Erwerbstätigkeit - Arbeitsverbot auf Umwegen? Asylmagazin 6/2005, 5, www.asyl.net

Zuwanderungsgesetz, Ausländer- und Asylrecht

- **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**, Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, spez. Kapitel C, Entwicklung des Rechts, Berlin Juni 2005, download unter www.integrationsbeauftragte.de,
- **Blechinger, J.**, Das neue Zuwanderungsrecht, Forum Verlag, 2005, Loseblatt-Kommentar, 98.- Euro
- **Classen, G./ Heinhold, H.**, Das Zuwanderungsgesetz – Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg. Infoverbund Asyl/ZDWF, Okt. 2004, 9,50 Euro, ibisev.ol@t-online.de, www.asyl.net
- **Dienelt, K.** Die Titelfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG bei verspäteter Antragstellung, InfAusIR 2005, 136
- **Dienelt, K.** Die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis, InfAusIR 2005, 247
- **Fritz, R.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag, 109.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!
- **Fritz, R.**, Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag, 119.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!
- **Gutmann, R.**, Integration durch Kurse? InfAusIR 2005, 45
- **Heinhold, H.**, Aktuelle Rechtsprechung zur Abschiebungshaft, ZAR 2004, 185
- **Hoffmann, H.**, Welche Rechte haben Staatenlose? Asylmagazin 10/2004, 5, www.asyl.net/Magazin/10_2004a.htm#C1
- **Hofmann/Hoffmann**, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Handkommentar, Nomos Verlag, vorauss. Mai 2005, ca. 79.- Euro
- **Huber, B.** Das Zuwanderungsgesetz, NVwZ 2005, 1
- **Marx, R.**, Kommentar zum AsylVfG, 6. A. 2005, Luchterhand, vorauss. 146,- Euro
- **Marx, R.**, Widerruf wider das Völkerrecht, InfAusIR 2005, 218

- **Renner**, Ausländerrecht, 8. A. AufenthG und AsylVfG. Kommentar, Beck Verlag, vorauss. Juni 2005, ca. 85.- Euro
- **Salomons, M., Hruschka, C.**, Zu Auslegung und Inhalt des Art. 1 C (5) der GK; Die Ausnahmen von den Beendigungsklauseln gemäß Art. 1 C (5) 2 GK und die deutsche Rechtsprechung zu § 73 I AsylVfG (kritische Anmerkungen zur aktuellen Widerrufspraxis des BAMF und der diesbezüglichen deutschen Rechtsprechung), ZAR 2004, 386 und ZAR 2005, 1
- **Storr, C.**, Das neue Zuwanderungsrecht, April 2005, 58.- Euro
- **UNHCR**, Stellungnahme zur Straflosigkeit der illegalen Einreise von Flüchtlingen (zu Art 31 Abs. 1 GK), Mai 2004, Asylmagazin 7-8/2004, 31, www.asyl.net/Magazin/7_8_2004c.htm#G3
- **Deutsches Ausländerrecht**, Textausgabe, Beck-dtv 5537, vorauss. März 2005, ca. 9.- Euro

Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

- **Berlitt, U.**, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende - ein Überblick, info also 2005, 3
- **Classen, G.** Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Februar 2005, www.nds-fluerat.org
- **111 Tipps zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Bund-Verlag Januar 2005, 9,90 Euro¹
- **Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**, Hrsg. Johannes Munder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-Verlag Baden-Baden, Januar 2005, 618 S., 39.- Euro²
- **Lehr- und Praxiskommentar SGB XII – Sozialhilfe**, Hrsg. Christian Armbrorst u.a., Nomos Verlag Baden-Baden, vorauss. April 2005, ca. 1340 S., 39.- Euro
- **Leitfaden für Arbeitslose**, Rechtsratgeber zum SGB III, 22. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de, ISBN 3-936065-35-7, 11.- Euro. Februar 2005. Erstmals auch mit einer ausführlichen Darstellung des Arbeitsgenehmigungsrechts
- **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II**, Rechtsratgeber zum SGB II, 1. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de, ISBN 3-936065-36-5, 9.- Euro, vorauss. Januar 2005
- **Leitfaden der Sozialhilfe**, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, ca. 6.- Euro incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, agtuwas@web.de, www.agtuwas.de, vorauss. Juni 2005.
- **Niesel, K.** Der Sozialgerichtsprozess, Einführung mit Schriftsatzmustern, 4.A., Beck Verlag 2005, 23.- Euro.
- **Geiger, U.**, Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum SGB II. InfAusIR 2004, 360

Neue Materialien und Arbeitshilfen unter www.fluechtlingsrat-berlin.de

Die folgenden Dokumente sind unter www.fluechtlingsrat-berlin.de entweder als pdf-dateien (zu öffnen mit dem adobe acrobat-reader) oder als gepipte word-dateien zum download verfügbar:

Verzeichnis Gesetzgebung / Zuwanderungsgesetz

- **Zuwanderungsgesetz** - Wortlaut und Begründung, Materialien und Stellungnahmen,
- alle **Rechtsverordnungen** zum Zuwanderungsgesetz
- **Anwendungshinweise des BMI** zum Zuwanderungsgesetz und zum StAG
- **Durchführungsanweisungen der Arbeitsagentur** zum Arbeitserlaubnisrecht

Verzeichnis Gesetzgebung / Sozialrecht allgemein

- **Sozialgesetze mit den Änderungen durch das ZuWg**

¹ ein empfehlenswerter Ratgeber. Unzutreffend ist jedoch Tipp 6, der behauptet, MigrantInnen müssten mindestens eine befristete Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis besitzen, um ALG II zu erhalten.

² ein empfehlenswerter Kommentar, jedoch Mängel bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG-SGB II (§ 7 Rn 21ff; § 28 Rn 7). So wird ein Anspruch von unter das AsylbLG fallenden Ausländern auch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft negiert, andererseits unzutreffend ein Anspruch von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG auf Leistungen nach SGB II für möglich gehalten, da diese nicht von § 1 AsylbLG erfasst seien.

- **Classen, G.** Leitfaden Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Februar 2005

Verzeichnis Gesetzgebung / AsylbLG

- **Classen, G.** Eckpunkte zu § 1a Asylbewerberleistungsgesetz
- **Classen, G.** Eckpunkte zu § 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- **Classen, G.** Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz Umfang der Krankenhilfe nach AsylbLG; Zuständigkeit; Krankenhilfe für MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus. Aktualisierte Fassung Juni 2004.
- **Anträge auf Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII** Formularanträge auf Grundleistungen, Mehrbedarf, Unterkunft, Krankenhilfe, Kleidung, Schwangerschaftsbedarf, Hausrat und Möbel, Fahrtkosten u.a.; auf Arbeitsvermittlung u.a.; auf Leistungen der Krankenkasse
- **Regelsätze nach SGB II/SGB XII und Grundleistungen nach AsylbLG, Stand 01.01.2005** Mit Energiekostenanteilen für Berlin und Formularanträgen.

Verzeichnis Gesetzgebung / Kinder- und Erziehungsgeld

- **Kindergeldinfos** Bis zu vier Jahre rückwirkende Kindergeldansprüche für sozialversichert berufstätige oder berufstätig gewesene Flüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien und der Türkei mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltsbefugnis. Das Kindergeld kann auch noch nach Rückkehr aus Jugoslawien bzw. der Türkei beantragt werden.

Verzeichnis Gesetzgebung / Rechtsprechung

- **Classen, G.** Neue Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsgesetz und zum Flüchtlingssozialrecht Diese Rechtsprechungsübersicht enthält über 1000 von Mitte 1997 bis Juli 2005 erfasste Entscheidungen auf ca. 350 Seiten.
- **Classen, G.** Rechtsprechungsübersicht zum Asylbewerberleistungsgesetz Diese Rechtsprechungsübersicht enthält von Ende 1993 bis Mitte 1997 erfasste Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht auf 63 Seiten.

Verzeichnis Publikationen / Arbeitshilfen

- **Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin.** Das Adressbuch nennt auf 70 Seiten Beratungsstellen, Initiativen, Behörden, Sozialämter (einschließlich Zuständigkeitsregelung!) und weitere Anlaufstellen in Berlin für Flüchtlinge und MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Für die Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit wichtige Stellen auf Bundes- und Landesebene (Parteien, Kirchen, Parlamente, Presse). Verbände, Organisationen, Flüchtlingsräte und NGOs bundesweit und international.